

Zugleich setzte der FE in seiner Kinderschutzstätigkeit alternative bzw. zusätzliche Schwerpunkte. Im Oktober 1909 gründete der Verein im Beisein des leitenden Chefarztes des Budapester staatlichen Kinderasyls – Dr. Sándor Szana war FE-Mitglied – einen eigenen Kinderschutzausschuß, der in den kommenden Jahren unter der Leitung von Irma Szirmai innerhalb des Vereins für die entsprechenden Agenden zuständig sein sollte¹⁸²). Spätestens seit diesem Zeitpunkt konzentrierte sich der FE, was die Zusammenarbeit mit dem staatlichen Kinderschutz betraf, unter anderem auf den Einsatz der Vereinsmitglieder als (zumeist unbezahlte) Sozialarbeiterinnen, deren Aufgabe es war, die „Staatskinder“ bei ihren Pflegeeltern regelmäßig aufzusuchen. Dies wurde dadurch erleichtert, daß die Kinder nicht vereinzelt in vielen unterschiedlichen Dörfern betreut, sondern in Kolonien zusammengefaßt wurden. Vor Ort bemühten sich die ehrenamtlichen Kräfte des FE um eine möglichst enge Zusammenarbeit mit den in den Kolonien tätigen Aufseherinnen, die die Pflegeeltern mit den Kenntnissen der modernen Säuglingsernährung, Säuglingspflege und Kinderhygiene vertraut zu machen hatten. In den letzten Vorkriegsjahren bemühte sich der Verein darum, die Aufsichtstätigkeit seiner Aktivistinnen wenigstens in Budapest auch auf Kinder in privaten Pflegeverhältnissen – auf die sogenannten Kostkinder also – auszudehnen. Dabei arbeitete man eng mit der Stadt Budapest zusammen¹⁸³).

Bei alledem ging es zumindest der Spitze des FE unverkennbar darum, in der Praxis zu demonstrieren, was der Verein in der Grundsatzdebatte über Frauenrechte und weibliche Berufung immer wieder betont hatte: daß nämlich ein Verein, der Rechte forderte, keinesfalls ein Feind praktischer sozialer Tätigkeit sein mußte. Wichtig war dem FE dabei allerdings, daß diese Tätigkeit jenen Prinzipien sozialer Arbeit entsprach, die zeitgenössisch als modern und zukunftsorientiert galten, daß sie also zum Beispiel auf Prävention abzielte und die Auseinandersetzung mit den unmittelbaren Ursachen sozialer Probleme nicht aus den Augen verlor. Besonders typisch für diese Tendenz waren etwa das Engagement für verstärkte Stillpropaganda oder das zum Teil auch in die Praxis umgesetzte Vorhaben, möglichst viele junge Mütter unmittelbar nach der Geburt ihres Kindes aufzusuchen, um ihnen, falls man es für notwendig erachtete, die Fürsorge- und Hilfsleistungen der verschiedenen Behörden und Vereine anzudienen. Der lange Arm der präventiven Fürsorge, wie sie dem FE vorschwebte, sollte weit in die alltäglichen Lebensverhältnisse der betroffenen bzw. potentiell betroffenen Familien hineinreichen. Mit seinen diesbezüglichen Vorstellungen und Projekten stieg der FE in der zweiten Periode des frauenbewegten Engagements im Kinderschutz zu einer nicht zu vernachlässigenden gesellschaftlichen Stütze des staatlichen Kinderschutzsystems auf.

Doch nicht nur inhaltlich, sondern auch mit Blick auf organisatorische Strukturen verfolgte man klar definierte Ziele. So suchte der FE in seiner sozialen

¹⁸²) Vgl. *A Nő és a Társadalom* 1910 84, 101; MOL P 987/I/1906/07, fol. 5.

¹⁸³) Vgl. ZIMMERMANN, *Prächtige Armut* 313 ff.; MOL P 987/I/1906/07, fol 5; EBD. 1912, fol 1–18; *A Nő és a Társadalom* 1909, 211; EBD. 1910 84, 168, 182; EBD. 1911, 84, 98, 190; EBD. 1912, 67; EBD. 1913, 138 f.

Arbeit stets eine möglichst enge Bindung an die Behörde bzw. deren offizielle Vertreter und betonte immer wieder die Notwendigkeit einer ausreichenden Vorbildung der Sozialarbeiterinnen. Hinter diesen Vorgangsweisen stand das bewußte Bestreben, Sozialarbeit in möglichst naher Zukunft in professionelle und bezahlte Berufsarbeit unter möglichst starkem Fraueneinfluß zu verwandeln.

Die Bilanz der entsprechenden Bemühungen des FE um Zusammenarbeit insbesondere mit den kommunalen Budapester Instanzen war allerdings eine gemischte. Obwohl insbesondere bei der kommunalen Unehelichenfürsorge Neuerungen zu verzeichnen waren, die ganz auf der vom FE angestrebten Linie lagen, eröffneten sich dem Verein keinesfalls jene Handlungsmöglichkeiten, die sich dessen Spitzenvertreterinnen wohl erträumten. Die Möglichkeiten professioneller gesellschaftspolitischer Tätigkeit, die sich im Zusammenhang mit der Berufsvormundschaft eröffneten, blieben bis auf weiteres ganz offiziell Männern vorbehalten. 1912 wurden seitens der Gemeinde zum Zwecke der Abwicklung der diesbezüglichen Agenden zwei neue Posten geschaffen. Einen davon erhielt der Anwalt Dr. Zsigmond Engel, der aktiv im FE mitarbeitete¹⁸⁴). Wiewohl dies unzweideutig als Anerkennung und Erfolg der Aktivitäten des FE zur Frage der außerehelich geborenen Kinder gewertet werden konnte, klagte man in *A Nő és a Társadalom* noch im gleichen Jahr bitterlich, daß auch für weitere fünf geplante neue Posten beim hauptstädtischen Waisenstuhl Frauen neuerlich nicht in Frage kamen¹⁸⁵). Realiter waren und blieben damit die Vertreterinnen des FE in ihrer Zusammenarbeit mit der Kommune Budapest – ebenso wie beim staatlichen Kinderschutz – bis auf weiteres weitgehend auf unbezahlte Dienste beschränkt. Eine erste Ausnahme sollte sich erst ergeben, als die Vormundschaftsbehörde dazu übergang, die offiziellen Befragungen der Mütter neugeborener außerehelicher Kinder im Hinblick auf mögliche Alimentationszahlungen des Vaters direkt in den Krankenhäusern durchführen zu lassen, in denen die Feministinnen im Zusammenhang mit dem staatlichen Kinderschutz ohnedies tätig waren. Die hauptstädtische Vormundschaftsbehörde stellte zu diesem Zweck nun zwei „berufliche Schutzfrauen“ ein, von denen mindestens eine FE-Mitglied war. Damit trug das Engagement der Feministinnen in Sachen Verberuflichung weiblicher sozialer Arbeit zum ersten Mal ganz unmittelbar Früchte¹⁸⁶).

Die veränderten Rahmenbedingungen der Kriegsjahre brachten in der Entwicklung von Kinderschutz und Mütterfürsorge hinsichtlich zweier Tendenzen, die für die frauenbewegten Aktivitäten von großer Bedeutung waren, einen Entwicklungsschub. Es kam zu einer umfassenderen und engeren Zusammenarbeit „aller beteiligten Faktoren“, und es wurden Schritte in Richtung Institutionalisierung bestimmter Tätigkeitsformen gesetzt, wie sie durch die Frauenbewe-

¹⁸⁴) Vgl. ZIMMERMANN, Prächtige Armut 332 ff.; *A Nő és a Társadalom* 1911, 14, 24 f.; EBD. 1912, 59.

¹⁸⁵) Vgl. EBD. 1912, 179.

¹⁸⁶) Vgl. BUDAPEST SZÉKESFŐVÁROS ÁRVASZÉKÉNEK GYERMEKVÉDELMI TEVÉKENYSÉGE 1910–1912 [Die Kinderschutzstätigkeit des hauptstädtischen Waisenstuhls 1910–1921] (o. O., o. J.) fol. 36, 41.

gung seit langen Jahren angestrebt worden waren. Ein wichtiges Beispiel war die Gründung des „Stefanie-Verbandes zum Schutz der Mütter und Säuglinge“. Alle jene Kräfte, die sich schon bislang mit dem Mutter- und Säuglingsschutz befaßt hatten, waren zur Mitarbeit in diesem neuen, Ende 1915 ins Leben getretenen Verband berufen. Die neue Zentralinstitution sollte die Aufgaben der Mütter- und Säuglingsfürsorge im Auftrag und in Vertretung der Behörden übernehmen¹⁸⁷). Der FE arbeitete im „Stefanie-Verband“, der bald auch zum Forum der Vorbereitung gesetzgeberischer Initiativen etc. werden sollte, von Anfang an intensiv mit. Frau Szirmai wurde mit der Ausbildung der künftigen „Schutzfrauen“ des „Stefanie-Verbandes“ betraut, und bereits ab 1916 konnten die ersten dieser nunmehr offiziell bestellten Sozialarbeiterinnen in der Kinder- und Mütterfürsorge ihre Arbeit aufnehmen¹⁸⁸). Damit wurde gerade die präventiv ausgerichtete Mütter- und Säuglingsfürsorge, deren Auf- und Ausbau vor dem Krieg unter allen behördlichen wie frauenbewegten Kräften einzig der FE konsequent betrieben hatte, nun in die Hände des „Stefanie-Verbandes“ gelegt. Die „Schutzfrauen“ als professionell gebildete Fürsorgerinnen des „Stefanie-Verbandes“ für (außerehelich geborene) Säuglinge im Alter von bis zu einem Jahr lösten ganz offiziell den FE in einem seiner bisherigen wesentlichen Tätigkeitsbereiche ab. Der Verein verlagerte seine Tätigkeit sofort auf die Fürsorge für Kleinkinder, insofern diese dem alten-neuen Institutionensystem des staatlich-kommunalen und nunmehr durch den „Stefanie-Verband“ ergänzten Kinderschutzes noch nicht eingegliedert war. Die alte Vorreiterrolle wurde so mit neuen Inhalten gefüllt.

Auch die integrationistisch orientierte Frauenbewegung engagierte sich in den Kriegsjahren verstärkt in der praktischen Sozialarbeit und beteiligte sich im Rahmen des verdichteten Geflechts der behördlich-gesellschaftlichen Sozialarbeit intensiv an der Kinderschutzarbeit. Die SzMT betrieb zum Beispiel Kindertagesheime und eröffnete 1917 mit Unterstützung des Landeskriegshilfeausschusses in der Nähe von Budapest ein Heim für Kriegswaisen. Seit 1916 nahm man auch an der Betreuungsarbeit für Mädchen teil, gegen die beim hauptstädtischen Kindergericht ein Verfahren im Gange war¹⁸⁹).

Die Auseinandersetzung der Frauenbewegung mit jenen Phänomenen, die gemeinhin als Prostitution und Mädchenhandel bezeichnet wurden, stand in

¹⁸⁷) LAJOS KELLER, Az Országos Stefánia Szövetség 10 éves működése (1915. Junius 13.–1925. December 31.) [Die zehnjährige Tätigkeit des Landesverbandes Stefanie (13. Juni 1915–31. Dezember 1925)] (=Az Országos Stefánia-szövetség az anyák és csecsemők védelmére kiadványai, 33 sz. [Veröffentlichungen des Landesverbandes Stefanie zum Schutz der Mütter und Säuglinge 33]) (Budapest 1926) 8–13; AZ ANYA- ÉS CSECSEMŐVÉDELME A KÉPVISELŐHÁZBAN. Gróf Apponyi Albert beszédje és Sándor János belligyminiszter válasza [Der Mutter- und Säuglingsschutz im Abgeordnetenhaus. Die Rede von Graf Albert Apponyi und die Antwort von Innenminister János Sándor] (=A Stefánia-Szövetség az anyák és csecsemők védelmére kiadványai, 6. sz. [Veröffentlichungen des Stefanie-Verbandes zum Schutz der Mütter und Säuglinge 6]) (Budapest 1916) 21; AZ ANYASÁGI BIZTOSÍTÁS. Szaktanácskozmány [Die Mutterschaftsversicherung. Enquête] 26.

¹⁸⁸) Vgl. MOL P 987/I/1916, fol. 1, 3, 5, 41; EBD. 1917 fol. 3f., 13; EBD. 1918 fol. 18; EBD. vegyes, fol. 61, 94.

¹⁸⁹) Vgl. *Értesítő* 1915 Nr. 3, 30; A 20 ÉVES SZOCIÁLIS MISSZIÓTÁRSULAT [20 Jahre Missionsgesellschaft] 15, 45 ff., 72.

einem breiteren Zusammenhang gesellschaftsreformerischer Bemühungen zur sog. „sexuellen Frage“. Während die hierarchischen Integrationistinnen den Gesamtkomplex der sexuellen Frage in erster Linie als Sittlichkeitsproblem behandelten, spielten für die Modernistinnen sozioökonomische Verhältnisse, die die Beziehungen der Geschlechter beeinflussten und formten, eine wichtigere Rolle. Doch betonten im Zusammenhang mit der sexuellen Frage auch die Modernistinnen die Notwendigkeit der Auseinandersetzung mit kulturellen Formungen des Geschlechterverhältnisses und von ethisch-moralischen Wertungen.

Die öffentliche und explizite Auseinandersetzung mit der sexuellen Frage im umfassenden Sinne, die international seit der Jahrhundertwende stärker in den Vordergrund trat, nahm in der ungarischen Frauenbewegung im Vergleich zu anderen Ländern einen bescheidenen Platz ein. Selbst seitens der individualistischen Modernistinnen, also bei den sogenannten radikalen Feministinnen und noch deutlicher bei den Sozialdemokratinnen, wurde die Thematik mit großer Zurückhaltung behandelt. In den Augen der Feministinnen gehörte die sexuelle Frage zwar prinzipiell zu den wichtigsten Themen der Frauenbewegung, und in der praktischen Politik griff man drei wesentliche Teilbereiche des Themas, nämlich die Mutterschaftsversicherung, die Ehe- und Familienrechtsreform und die weiter unten zu behandelnde Prostitutions-Problematik im engeren Sinne systematisch auf. Doch wurden insbesondere die Mutterschutz- und Ehrechtsfragen weitgehend in betont pragmatischem Tonfall und auf eine Weise behandelt, die jede offene Bezugnahme auf ihren eigentlichen Zusammenhang mit der allzu brisanten sexuellen Frage im allgemeineren Sinne vermied.

Der Grund für diese Zurückhaltung lag in spezifischen Erfahrungen und strategisch-taktischen Erwägungen der Feministinnen. Die Führungspersönlichkeiten des FE betrachteten die sexuellen Verhältnisse, die Kultur bzw. Unkultur der Geschlechterbeziehungen in ihrem Lande als katastrophal frauenfeindlich und den Machismus in diesem Bereich als bis auf weiteres unangreifbar dominant. Immer wieder brachte der FE in seiner Monatszeitschrift Kurzmeldungen, die diese Verhältnisse illustrieren sollten. Die Rede war zum Beispiel von einem Grundbesitzer aus der Provinz, dessen Erbschaft unter 58 von ihm gezeugten Kindern aufgeteilt werden mußte, oder von einer Sondergenehmigung des zuständigen Ministers, durch die es einem berühmten Grafen möglich wurde, ein 13jähriges Mädchen zur Frau zu nehmen¹⁹⁰). Róza Schwimmer persönlich ließ sich von einer Broschüre aus der Fassung bringen, die eine staatlich subventionierte ungarische Touristikagentur herausgegeben hatte. Das Heftchen lag unter anderem in den Coupés der Eisenbahnwaggons aus und enthielt ein Kapitel mit der Überschrift „Budapest bei Nacht“. Die Broschüre ergehe sich, so Schwimmer, in offenen Anpreisungen jener ungarischen Frauen, die männlichen Besuchern in den Nachtlokalen und auf den Straßen der Hauptstadt zur Befriedigung all ihrer Wünsche jederzeit zur Verfügung stünden. „[S]olange die ungarische Frau hier im Lande keine Achtung genießt, kann dies auch anderswo nicht anders sein.

¹⁹⁰) Vgl. *A Nő és a Társadalom* 1912, 161.

Und hier im Lande wird sie nicht geachtet.“ Mit Zufriedenheit nähmen die ungarischen Männer den Export ungarischer Prostituirter, der sogenannten Hungaras, gar als besondere Errungenschaft des Landes zur Kenntnis, und dasselbe gelte für das gleichfalls berühmt-berüchtigte Budapester Nachtleben: „Stolz ist der Gastgeber: seine Frau hat dem Gast gefallen.“ Umgekehrt fänden all diese Verhältnisse ihren Widerschein darin, daß das weibliche Element im offiziellen Leben zur Gänze fehle. Im Ausland könne unter diesen Bedingungen auf gar nichts anderes geschlossen werden, als „daß Kultur und Zivilisation in Ungarn reine Männersache sind, während die Frauen den Männern nur in den Stunden der Ausschweifung Partner sind“¹⁹¹⁾. Eine Bestätigung fanden derartige Wahrnehmungen in jenen Erfahrungen, die der FE machen mußte, wenn er sich doch einmal öffentlich in Aktivitäten zur sexuellen Frage versuchte. „[P]öbelhafte Beschimpfung der Frauenrechtler“ und einen Sturm der Entrüstung riefen zum Beispiel „das öffentliche Behandeln der sexuellen Aufklärung“ oder eine öffentliche Aufklärungsreihe über Fragen der weiblichen Gesundheit und Hygiene hervor¹⁹²⁾.

Aufgrund dieser Verhältnisse übte sich der FE hinsichtlich der Auseinandersetzung um die sexuelle Frage bald in einer öffentlichen Zurückhaltung, wie sie ähnlich keinen der übrigen Bereiche der Vereinspolitik kennzeichnete. Dies änderte freilich nichts an der grundsätzlichen, im zeigenössischen Kontext nur als radikal zu bezeichnenden Überzeugung, daß sexuelle Beziehungen und Verhältnisse nicht länger mit ökonomischen verstrickt werden dürften, und daß Emotionalität und geschlechtliche Liebe von der Fortpflanzung unabhängig sein müßten¹⁹³⁾. Solange die Frau in der Ehe wirtschaftlich vom Manne abhängig sei, weil sie wegen der Sorge für Kinder oder aus anderen Gründen keiner eigenen Erwerbsarbeit nachginge, sei eine gleichberechtigte und ehrliche Beziehung der beiden Partner nicht möglich. Würden die Liebesbeziehungen dagegen dereinst auf innerer Anziehung und gegenseitiger Achtung zweier Menschen beruhen, bedürfe es im Grunde nicht einmal mehr des rechtlichen Rahmens der formalen Eheschließung. Die freie Ehe sollte daher, solange sie den genannten Prinzipien entsprach, in Zukunft der offiziell geschlossenen Ehe gleichgestellt werden. Die (noch) herrschende Sexualmoral setze demgegenüber für Frauen und Männer unterschiedliche Standards. Während jeder „Fehltritt“ der Frau – und zwar in noch gesteigertem Maße, wenn diese dessen Folgen in Form einer unerwünschten Schwangerschaft zu tragen habe – zu deren gesellschaftlicher Ächtung führe, würden die Bordellbesuche der Männer ebenso toleriert wie ihre außerehelichen Verhältnisse. In diesem Sinne begriff man auch die Prostitution als integralen Bestandteil der offiziell geltenden rigiden Sittlichkeitsnormen. Sie sei nur eine weitere unter jenen Erscheinungsformen des Geschlechterverhältnisses, in denen das Sexuelle und das Materielle auf unheilige Weise verflochten seien. Sie er-

¹⁹¹⁾ EBD. 1907, 41.

¹⁹²⁾ MOL P 987/III/6/2, fol. 4.

¹⁹³⁾ Vgl. EBD., fol. 3.

mögliche es Männern, ihre abgespaltenen Triebe, die im Rahmen des Ehelebens angesichts der (insbesondere für die Frau) puritanischen Normen keinen Platz fanden, auf Kosten von Frauen auf erniedrigende Weise zu befriedigen. Die Geburtenkontrolle ihrerseits sollte nicht nur eine neue Form der Liebesbeziehungen ermöglichen, sondern war zugleich mit der Gedankenwelt des Neomalthusianismus und der Eugenik, der Idee der „Veredelung der menschlichen Rasse“ verbunden. Zumindest Róza Schwimmer persönlich machte sich dabei auch jene Seite der eugenischen Vorstellungen auf radikale Weise zu eigen, wonach der Staat mit dem Ziel der Höherentwicklung der Bevölkerung per Gesetz die Fortpflanzung von Personen, deren Erbgut als geschädigt bzw. minderwertig galt, verhindern sollte. „Ein sehr wichtiges Element des Mutterschutzes ist ... die gesetzliche Verhinderung der Fortpflanzung der zur Veredelung der Rasse nicht geeigneten Individuen (an vererbaren Krankheiten Leidende etc.) gemäß der wissenschaftlichen Prinzipien, die die Möglichkeiten der Rassenveredelung festlegen.“¹⁹⁴⁾

Mit alledem wurde ein spezifisch modernistisch-individualistisches Ideal der privaten bzw. persönlichen Geschlechterverhältnisse gezeichnet. In letzter Konsequenz lag diesem eine positive Bewertung der Herauslösung des Ökonomischen aus allen anderen gesellschaftlichen Beziehungen zugrunde. Das Ideal, das die Sexualreform anstrebte, waren Geschlechterbeziehungen, die sich als sozioökonomisch nicht gebundenes Verhältnis darstellten, während die „Nachwuchproduktion“ an individuelle und gesellschaftliche Wunschvorstellungen angepaßt, geplant und gesteuert werden konnte und sollte. Voraussetzung für die Realisierung dieser Utopie war die Beseitigung der individuellen Unfreiheit und Ungleichheit von Frauen in dieser Ökonomie und auch in jenen Bereichen der Gesellschaft, wo traditionelle Verhältnisse überlebt hatten wie im (Privat-) Recht.

Die Arbeiterinnenbewegung hing zwar im Prinzip ähnlichen Idealvorstellungen zur Lösung der sexuellen Frage an, setzte sich für diese in der Öffentlichkeit allerdings nur in ihrer ersten radikalen Phase ein. Zu diesem Zeitpunkt bekannnten sich die Sozialdemokratinnen öffentlich zum Ideal der freien Liebe und der Gleichberechtigung in der Ehe ohne Trauschein¹⁹⁵⁾. Insbesondere Mariska Gárdos kündete in Zeitungsartikeln „[o]ffen und unerschrocken“ von der „Existenzberechtigung der freien Liebe, ja sogar ihre[r] Überlegenheit gegenüber den Unsittlichkeiten, die sich unter dem Deckmantel der Ehe vor unseren Augen abspielen“¹⁹⁶⁾. Neben anderen Erfahrungen dürfte es insbesondere der Eindruck der auch sexuellen Auslieferung weiblicher Erwerbstätiger gewesen sein, der als Triebkraft hinter der Beschäftigung mit den sexuellen Verhältnissen in der zeit-

¹⁹⁴⁾ *A Nő és a Társadalom* 1908, 76.

¹⁹⁵⁾ Vgl. etwa die ausführlichen Artikeln in *Nőmunkás* 1905 Nr. 4, 1, 5; EBD. Nr. 9, 1; EBD. Nr. 16, 1 f.

¹⁹⁶⁾ Auf der Landesfrauenkonferenz von 1905 verhinderte der behördliche Kommissär entsprechende Ausführungen von Gárdos. PIL Sign. 940.f.4.ö.e, Gárdos Mariska. – *Kolozsvári Friss Újság* vom 20. Juli 1905; *A magyarországi szociálistikus munkásmozgalmak* 1905, 313.

genössischen Gesellschaft stand. Dabei achteten die Sozialdemokratinnen in der Öffentlichkeit – entgegen ihren alltäglichen Erfahrungen – zumeist peinlich darauf, zumindest die wirklich schlimmen Formen sexueller Übergriffe unter Berufung auf ökonomische Abhängigkeiten den männlichen Vertretern der besitzenden Klasse bzw. den Arbeitgebern, keinesfalls aber den eigenen Genossen anzulasten¹⁹⁷). In der zeitgenössischen sozialdemokratischen Frauenpresse wurden – wenn überhaupt – die „groben Scherze“ männlicher Kollegen, die die Arbeiterinnen in den Fabriken ertragen mußten, zumindest als die sehr viel weniger fatale Hälfte sexueller Männermacht dargestellt. Wo nämlich solche Scherze der Klassengenossen die Arbeiterinnen erschreckten, dort sei es kein Wunder, daß die Arbeiterinnen den süßen Worten und Versprechungen der Fabrikanten erlügen und auf diese Weise zu gefallen Frauen würden¹⁹⁸).

Der integrationistische Flügel der Frauenbewegung einschließlich der Katholikinnen hütete sich davor, die sexuelle Frage in einer ähnlich direkten Form wie die Anhängerinnen der Sexualreform zum Thema des frauenbewegten Diskurses zu machen. Die Vorstellungen über Sittlichkeit im Lager der Integrationistinnen waren dergestalt, daß explizite Ausführungen zu sexuellen Angelegenheiten im engeren Wortsinn schlichtweg unvorstellbar waren. An der Institution der Ehe in ihrer hergebrachten Form und den damit verbundenen offiziell hochgehaltenen Moralvorstellungen (für Frauen) wollten die Integrationistinnen keinesfalls rütteln. Wenn man einmal explizit auf die Vorstellungen der Sexualreformerinnen reagierte, dann in barscher Verurteilung dieser „Wild-Befreiten, die ohne die geringste seelische Bremse den Weg zum Taumel des Lebens, der Gefühlsiebe bahnen“¹⁹⁹). Die Integrationistinnen selbst beschränkten sich daher in theoretisch-ideologischer Hinsicht auf hochgradig verschlüsselte Stellungnahmen und allgemein Moralisches. Zugleich aber war es der gesamten Vorstellungswelt eines moralisch-konfessionell gefärbten Mädchen- und Frauenschutzes bzw. der Patronebewegung realiter in hohem Maße um die Abwehr sexueller Erniedrigung der Frau zu tun. Damit spielte die sexuelle Frage im weitesten Sinne – zumeist ohne direkt als solche benannt zu werden – für die praktische Tätigkeit der Integrationistinnen eine sehr wichtige, ja, sogar eine wichtigere Rolle als für die Modernistinnen. Die integrationistisch ausgerichtete soziale Arbeit zielte in hohem Maße darauf ab, Frauen und Mädchen der unteren Sozialschichten dazu zu veranlassen, sich in ihren Beziehungen zum anderen Geschlecht an bestimmte, aus integrationistischer Sicht sittlich akzeptable Normen und Formen zu halten. Um dies zu erreichen, bemühte man sich in der entsprechenden Betreuungsarbeit, den Klientinnen Alternativen etwa zu Tanz, „Vergnügungssucht“ oder zu moralisch zweifelhaft betrachteten Untermietverhältnissen zu bieten und eröffnete

¹⁹⁷) Vgl. PIL Sign. 940.f.24.ö.e., Gárdos Mariska, Abschrift eines Leserbriefes von Mariska Gárdos vom April 1902; GÁRDOS, Százarcú élet [Hundertgesichtiges Leben] 60 f., 68.

¹⁹⁸) PIL Sign. 867.f.M-34, Müller Ernóné, fol.90; *Nőmunkás* 1913 Nr. 6, 4.

¹⁹⁹) *Magyar Nőegyesületek Lapja* vom 1. Oktober 1910, 4.

dementsprechend Arbeiterinnenwohnheime, veranstaltete gesellige Nachmittage etc. Obwohl diese Angebote im Prinzip die „Gefährdeten“ und die „Gefallenen“ einbeziehen sollten, war die integrationistische soziale Arbeit in der Praxis doch in erster Linie vorbeugend ausgerichtet. Wollte die modernistische Sexualreform Frauen durch eine definitive Veränderung sexueller Normen für beide Geschlechter vom Joch der geschlechtlichen Degradierung oder Einhegung befreien, so ging es der Patronage also darum, die – auf hergebrachte Weise definierte – „weibliche Ehrbarkeit“ möglichst vieler Frauen zu schützen und zu retten. Erst in den letzten Kriegsjahren traten die Katholikinnen mit Vorstellungen zur Ausdehnung ihrer Patronagetätigkeit hervor, die auch bereits „gefallene Mädchen“ einbezog, also zum Beispiel die Eröffnung eines Schwangerenheims ventilierete²⁰⁰⁾. Die gesamte Tätigkeit der Integrationistinnen war von einer eindeutigen Hierarchie zwischen den betreuenden „Patronessen“ und ihren Klientinnen gekennzeichnet. Erstere wurden als sittlich-religiös überlegen und zur Erziehung der zweiten zweifelsohne befugt betrachtet.

Bei der Auseinandersetzung der Modernistinnen vom FE mit der sexuellen Frage stellte sich das Verhältnis zwischen Diskurs und Praxis in gewisser Weise umgekehrt zu den Integrationistinnen dar. Während der Verein seine grundsätzlichen sexualreformerischen Überzeugungen zwar zurückhaltend, inhaltlich aber eindeutig und explizit präsentierte, erreichten praktische Aktivitäten, die auf die sexuelle Frage Bezug nahmen, nur einen sehr bescheidenen Umfang. Ein Großteil dieser wenigen Ansätze fiel zudem in die Periode unmittelbar nach der Vereinsgründung, in die Zeit also, bevor man aufgrund der erwähnten negativen Erfahrungen in Sachen Sexualreform den taktischen Rückzug antrat. Die Serie von Vorträgen über Gesundheit und Hygiene des weiblichen Körpers, die im Winter 1905/1906 abgehalten und in der Öffentlichkeit sofort zum Stein des Anstoßes wurde, fand über lange Jahre keine Wiederholung²⁰¹⁾. Etwas länger dauerte es, bis das Thema Sexualaufklärung weitgehend von der Bildfläche verschwand. Bald beschäftigte sich der FE in der Öffentlichkeit nur noch peripher mit allgemeineren Aspekten der sexuellen Frage und verlegte sich ganz auf die Auseinandersetzung mit dem sehr viel konkreter faßbaren Problem der Prostitution.

Dieses Thema nahm innerhalb des großen Themenkomplexes der sexuellen Frage für alle Strömungen der Frauenbewegung – und zwar sowohl auf theoretisch-ideologischer bzw. diskursiver Ebene, wie auch mit Blick auf eher praktisch ausgerichtete Aktivitäten – eine herausgehobene Stellung ein. Für die Integrationistinnen spielte außerdem die Bekämpfung des eng mit der Prostitution verbundenen Mädchenhandels eine entscheidende Rolle. Kern- und Angelpunkt der Diskurse und Bestrebungen, die sich mit der Prostitution an sich auseinandersetzten, war das zeitgenössische polizeilich-administrative System, das dieser gesellschaftlichen Erscheinung ihren institutionellen Rahmen verlieh: die so-

²⁰⁰⁾ Vgl. *Értesítő* 1917 Nr. 4, 4 f.

²⁰¹⁾ Vgl. *Feminista Értesítő* 1906 Nr. 1, 4; MOL P 987/III/6/1928–1949 fol. 3.

nannte „Reglementierung“. Prostitution war demgemäß nicht verboten, sondern wurde geduldet. Frauen, die sich dem „Gewerbe“ verschrieben hatten, mußten sich bei der Behörde – in Budapest konkret bei der Sittenpolizei – registrieren und regelmäßig auf Geschlechtskrankheiten untersuchen lassen. Zugleich machte es sich die Polizei – und zwar in Budapest im Laufe der Jahrzehnte in zunehmendem Maße – zur Aufgabe, die nicht registrierte Prostitution zu verhindern, indem sie auf Straßen und an als zweifelhaft bekannten Orten regelmäßig nach „verdächtigen Frauenspersonen“ Umschau hielt und diese systematisch kontrollierte bzw. erst einmal aufgriff und auf ein Polizeirevier brachte. In der Folge wurden die Betroffenen dann unter Druck gesetzt, sich gynäkologisch untersuchen zu lassen. Auf diese Weise sollte festgestellt werden, ob sie sexuell unberührt waren. War das Gegenteil der Fall, so galt dies als hinreichender Beweis dafür, daß es sich bei den Betroffenen um Prostituierte handle, die sich registrieren lassen sollten. Auch Frauen, die sich der gynäkologischen Untersuchung verweigerten, wurden de facto als Prostituierte betrachtet und entsprechend behandelt²⁰²). Die Prostitutionsregelungen vieler anderer ungarischer Gemeinden folgten jenen von Budapest.

Zumindest bei oberflächlicher Betrachtung hatte die Beschäftigung der Frauenbewegung mit der Prostitution, obwohl natürlich auch dies eine „heikle Frage“ war, nicht so provokative Wirkungen wie jene etwa mit der Sexualaufklärung für alle Volksschulkinder. Zudem erschien die Lösung dieses Problems aus bestimmten Gründen auch dringlicher und konkreter anpackbar. Als Prostituierte betrachteten Vertreterinnen der Frauenbewegung und ihres Sympathisantinnenkreises – ungeachtet aller polizeilichen Übergriffe auf andere Frauen – doch eine einigermaßen klar unreiße Personengruppe, von der sie selbst sich deutlich abgrenzten. Als zum Beispiel die deutsche Frauenrechtlerin Käthe Schirmacher im Jahr 1906 in Budapest auf Einladung des MNSz einen Vortrag zum Thema hielt, vermerkte eine der Damen aus dem Publikum: „Gnädige Frau, Sie schilderten uns in beredten und ausführlichen Worten das Elend dieser Mädchen und Frauen. Sie können sich leicht vorstellen, daß wir, alle anwesenden Frauen, dieses Elend nur aus Büchern und Theaterstücken kennen. ...“²⁰³) Auch die Skandalisierung von Übergriffen der Sittenpolizei auf ebenso „ehrbare“ wie unschuldig-naive Mädchen und Frauen, die von allen Gruppierungen der Frauenbewegung gleichermaßen²⁰⁴) als besonders dramatische Konsequenz der Reglementierung gebrandmarkt wurden, beruhte stets auf der unhinterfragten Unterscheidung zwischen dem eigenen Status und dem der „wirklichen“ Prostituierten. Letztlich erschienen (auch) in der Sicht der Frauenbewegung jene Frauen als Prostituierte, deren Lebensformen weder mit den hergebrachten strengen Sittlichkeitsnormen noch mit den Vorstellungen von Sexualreformerinnen über eine zukünftige „neue Ethik“ in Einklang zu bringen waren. Zugleich standen diese

²⁰²) Vgl. ZIMMERMANN, Prächtige Armut 62 ff., 75 ff.

²⁰³) So ein Leserbrief der Dame im Anschluß an den Vortrag. MOL P 999/XX/40, fol. 69.

²⁰⁴) Vgl. *Nőmunkás* 1906 Nr. 22, 5; *A Nő és a Társadalom* 1912, 142.

Frauen als Symbol für die andere, jenseits der bürgerlichen Ehrbarkeit angesiedelte, bedrohliche Seite der Sexualität der eigenen Männer bzw. Söhne. „Minutenlange[n] Beifall“ löste dementsprechend etwa jene Passage des Vortrags von Käthe Schirmmacher aus, in der sie zu bedenken gab, „wie ekelhaft die Lage der ehrbaren (Ehe-)Frau gegenüber dem Manne ist, der dem Sumpf entsteigt, und welch peinvolle Wirkung auf die Mutter das Bewußtsein ausübt, daß ihr Sohn sich dorthin auf den Weg macht“²⁰⁵).

Beides, die klare Unterscheidung zwischen „Uns“ und „Jenen“ und das bedrohlich „Andere“, das die Prostituierten verkörperten, stellte gewiß starke Triebkräfte der frauenbewegten Reformbestrebungen im Bereich der Prostitutionspolitik dar²⁰⁶). Dies stand mit dem Motiv der Verteidigung bzw. Erstreitung einer gemeinsamen „Frauenwürde“²⁰⁷), das insbesondere von integrationistischer Seite ins Feld geführt wurde, keineswegs im Widerspruch. Die Entwürdigung betraf zwar in den Augen der Frauenbewegung letztlich alle Frauen – jene, deren Männer und Söhne in den Sumpf hinabstiegen, und jene, die diese im Sumpf empfangen. Dies hinderte die Frauenbewegung allerdings nicht daran, jene Prostituierten, die sich für ihre – im Falle der Integrationistinnen sehr traditionell moralisch gefärbten, im Falle der Modernistinnen an die Idee der „neuen Ethik“ angelehnten und um rechtliche und ökonomische Elemente erweiterten – Hilfsangebote nicht empfänglich zeigte, moralisch zu verurteilen²⁰⁸).

In praktisch-politischer bzw. konkreter gesellschaftsreformerischer Absicht begannen sich Teile der Frauenbewegung in Ungarn der Frage der Prostitution bzw. einer offensiveren Auseinandersetzung mit Phänomenen der käuflichen Sexualität auf politischer Ebene seit 1906 in ausdrücklicher Form zu widmen. Zu diesem Zeitpunkt erreichten Pläne der Behörden zur Reform des in Budapest geltenden Prostitutionsstatuts ein Stadium, in dem sie zum Gegenstand (auch) öffentlicher Auseinandersetzung wurden. Schließlich wurde bekannt, daß unter der Schirmherrschaft der Budapester Gemeindeverwaltung zum Zwecke der öffentlichen fachlichen Diskussion des geplanten Statuts eine Enquête abgehalten werden sollte. Auf offizielle Einladung hin nahmen an dieser, und dies hatte auf jeden Fall historischen Neuigkeitswert, außer den offiziellen Repräsentanten der Hauptstadt und der Polizei Vertreterinnen verschiedenster Strömungen der bürgerlichen Frauenbewegung teil²⁰⁹). Der FE sah sich gleichzeitig – und dabei spielten die Beziehungen von Vertreterinnen des Vereins zur internationalen Frauenbewegung eine wichtige Rolle – veranlaßt, sehr konkret über Vorausset-

²⁰⁵) MOL P999/XX/40, fol. 67.

²⁰⁶) Vgl. dazu JUDITH R. WALKOWITZ, Gefährliche Formen der Sexualität; in: GENEVIÈVE FRAISS, MICHELLE PERROT (Hgg.), 19. Jahrhundert (= GEORGES DUBY, MICHELLE PERROT (Hgg.), Geschichte der Frauen 4, Frankfurt am Main 1994) 417–449, hier 422 ff., 429.

²⁰⁷) Vgl. MOL P 999/XX/40, fol. 69.

²⁰⁸) Vgl. *A Nó és a Társadalom* 1907, 137.

²⁰⁹) Das Verhandlungsprotokoll der Enquête wurde als *Fővárosi Közlöny. Budapest Székesfőváros hivatalos lapja* [Hauptstädtischer Anzeiger. Offizielles Blatt der Haupt- und Residenzstadt Budapest] (Budapest 1907), Nr. 3, Beiheft, publiziert.

zungen und Möglichkeiten einer abolitionistisch begründeten Anti-Prostitutionspolitik nachzudenken. Der MNSz hingegen entschloß sich, Käthe Schirmacher, die in Deutschland zu den Vertreterinnen einer abolitionistischen, d.h. auf Abschaffung der Reglementierung der Prostitution gerichteten Politik gehörte und nun – auf der Durchreise von und nach Belgrad (Beograd) – in Budapest zu Gast war, zu einem öffentlichen Vortrag zu laden. Vorausgegangen waren zielgerichtete diesbezügliche Manöver von Seiten des FE, denn die Feministinnen hatten es von Anfang an vermeiden wollen, einen eigenen öffentlichen Vortrag zum Thema zu veranstalten.

Auf der Enquête zur Reform der Budapester Prostitutionsregelungen dominierte insgesamt, ungeachtet dezidierter Gegenstimmen auch von Männerseite, die Phalanx der Verteidiger der Reglementierung. Die Vertreterinnen des integrationistischen Flügels der Frauenbewegung vermieden es peinlichst, hinsichtlich der Gretchenfrage: „Pro oder contra Reglementierung?“ explizit Stellung zu beziehen und beschränkten sich auf konkrete Reformvorschläge in Einzelpunkten, die den Kern des Systems der behördlich geduldeten und überwachten Prostitution weitestgehend unberührt ließen. Sie traten stattdessen etwa für die Erhöhung der unteren Altersgrenze für die Registrierung und für legislative Maßnahmen zur Eindämmung des Mädchenhandels ein. Offen gegen die Reglementierung und für das Prinzip der Abolition bezogen unter den anwesenden Frauen allein die beiden Vertreterinnen des FE Stellung. Solange die Betroffenen registriert würden, so ihre Argumentation, hätten sie keine Möglichkeit, aus ihrem Dasein als Prostituierte wieder herauszufinden und zum ehrlichen Brotterwerb zurückzukehren. Zudem sei längst bewiesen, daß die regelmäßige gynäkologische Untersuchung der Prostituierten keinerlei Schutz vor Ansteckung mit Geschlechtskrankheiten biete.

Jenseits der konkreten Argumente von Seiten der Frauen wurde auf der Enquête immer wieder spürbar, daß die Kritik an der Reglementierung eigentlich und in letzter Linie für das Aufbegehren gegen die Erniedrigung des weiblichen Geschlechts als ganzem, die mit der Prostitution verbunden war, stand. Nicht thematisiert wurden demgegenüber die realiter zu erwartenden gesellschaftlichen Folgen einer Aufhebung dieses Kontrollsystems. So wäre im Budapest der Jahrhundertwende unter den gegebenen zeitgenössischen Bedingungen die Abolition für sich genommen kaum geeignet gewesen, einen Weg zur Überwindung sexueller Ausbeutung und Erniedrigung zu weisen. Denn eine Rücknahme der Reglementierung hätte nichts daran geändert, daß für das sexuelle und gesellschaftliche Verhalten von Männern und Frauen unterschiedliche Normen galten, die Beziehungen zwischen den Geschlechtern von scharfen Hierarchien geprägt waren und zugleich Markt- und Tauschverhältnisse auf dem Gebiet der Sexualität eine wichtige Rolle spielten. Daß die Abolition allein keine Lösung der Prostitutionsproblematik bzw. keinesfalls die Abschaffung der Prostitution zum Ergebnis haben würde, war den Feministinnen allerdings, auch wenn sie dies so direkt niemals aussprachen, im Grunde sehr wohl bewußt. In ihren Augen mußten, um der Prostitution als gesellschaftlicher Erscheinung den Nährboden zu entziehen, neben die Abolition als weitere notwendige Voraussetzungen die ökonomische

Unabhängigkeit der Frau – d.h. realiter eine genügende Menge ausreichend bezahlter Arbeitsplätze – und die angestrebte „neue Sexualethik“ für beide Geschlechter treten²¹⁰). Doch derartige Vorstellungen waren von der Realität und von den Möglichkeiten der Realpolitik ohnedies weit entfernt. Dementsprechend versuchten auch die radikalen Vertreterinnen des modernistischen Flügels der Frauenbewegung etwa auf der Enquête von 1906 ganz konkret auf die Humanisierung des bestehenden Systems hinzuwirken. Einig waren sich alle Repräsentantinnen der Frauenbewegung in ihren Stellungnahmen daher zum Beispiel darin, daß die vorgesehene Streichung der Gebühren für die regelmäßige verpflichtende gynäkologische Untersuchung der Prostituierten zu befürworten und präventive Tätigkeiten gerade von Frauenseite notwendig seien. Während die Integrationistinnen unter letzterem ausschließlich ihre Patronagetätigkeit verstanden, legte Vilma Glücklich vom FE Zeugnis von einem weitergehenden Verständnis von Prävention ab. Anknüpfend an die seitens ihres Vereins öffentlich vertretene These, daß für jugendliche Vertreter auch des männlichen Geschlechts die sexuelle Abstinenz keineswegs schädlich sei, forderte sie, diesen müsse verständlich gemacht werden, „daß ihre Triebe ... auch auf eine Weise befriedigt werden können, durch die Andere nicht zugrunde gerichtet werden“. Das Verhandlungsprotokoll verzeichnete an dieser Stelle „Bewegung“ im Saal.

Weder die Enquete noch der erwähnte Vortrag von Käthe Schirmacher im Jahr 1906 wurden, wiewohl Beginn eines neuen Abschnitts in der Auseinandersetzung der Frauenbewegung mit der Frage der Prostitution, zum Ausgangspunkt einer wirklich kontinuierlichen und systematischen Forderungspolitik zum Thema Prostitution. Offensive Kampagnen gegen die Reglementierung, wie sie aus anderen Ländern bekannt waren, kamen in Ungarn nicht zustande. Als schließlich das neue Budapester Prostitutionsstatut 1909 in Kraft trat, waren aus der Sicht des FE zum Teil sogar Verschlechterungen und auf keinen Fall wesentliche Verbesserungen zu verzeichnen²¹¹).

Von eben diesem Zeitpunkt an gingen die Initiativen in Sachen Prostitutionspolitik nicht zufällig und mit veränderten inhaltlichen Schwerpunkten stärker an den integrationistischen Flügel der Frauenbewegung über. Hervortraten dabei namentlich der MNSz, der „Budapesti Dávid Ferenc Egylet“ [Budapester Franz Dávid Verein] und der „Lorántffy Zsuzsánna Nőegyesület“, die der unitarischen bzw. der reformierten Konfession nahestanden, sowie Vertreterinnen des MELE. Einzig die Katholikinnen verzichteten auch weiterhin darauf, sich in expliziter Weise mit der Reglementierung der Prostitution, mit legislativen Möglichkeiten zur Zurückdrängung des Mädchenhandels oder ähnlichem auseinanderzusetzen. Sie blieben bei der Patronagetätigkeit und der Arbeit der „Seelenrettung“. Der MNSz dagegen unterstützte nun legislative Maßnahmen zur Zurückdrängung des internationalen Mädchenhandels und zur Verstärkung des Jugendschutzes und

²¹⁰) RÓZA SCHWIMMER, A prostitúció rendszerének alkonya [Abenddämmerung des Prostitutionssystems]; in: *Huszadik Század* 5 (1904) II 601–606, hier 606.

²¹¹) *A Nő és a Társadalom* 1909, 150; ZIMMERMANN, Making a living from disgrace 84–88.

verlangte schließlich vom Innenminister ein Verbot der Führung von Bordellen.

Von großer Bedeutung für die Schwerpunktverlagerung in der frauenbewegten Prostitutionspolitik war die Tatsache, daß sich mit dem Inkrafttreten des neuen Budapester Prostitutionsstatuts für die genannten Einzelvereine neue Tätigkeitsfelder eröffneten. Dieses nämlich schenkte jenen Forderungen der Frauenbewegung Gehör, die verlangt hatten, daß Frauenvereine und andere gesellschaftliche Kräfte in Zukunft ihre Hilfstätigkeit für (potentielle) Prostituierte in enger Zusammenarbeit mit der Polizei entfalten können sollten. Seit Februar 1912 wurde aufgrund der entsprechenden Neuregelungen im Prostitutionsstatut eine Gruppe von zumeist frauenbewegten Damen in der sittenpolizeilichen Abteilung des Budapester Polizeipräsidiums in diesem Sinne aktiv. Ihre Aufgabe bestand darin, Mädchen und Frauen, die sich registrieren ließen oder lassen wollten, von ihrem Vorhaben abzubringen. Die Damen konnten dabei unter anderem auf verschiedene materielle Hilfsangebote, so insbesondere die Unterbringung der Betroffenen in verschiedenen Heimen für „gefährdete Frauen“ zurückgreifen. Eine weitere Aktion, der sich Vertreterinnen der Frauenbewegung (nicht ausschließlich in Budapest) schon seit 1911 widmeten, war die Besuchstätigkeit bei geschlechtskranken Frauen in den Krankenhäusern, ebenfalls mit dem Ziel, diesen Frauen „auf die Seele“ zu reden und zu versuchen, sie ins ordentliche bürgerliche Leben zurückzuführen²¹²). Schließlich wurden die im Polizeipräsidium ohnedies aktiven Vereinsdamen dann auch seitens der Budapester Vormundschaftsbehörde offiziell mit der Einvernahme minderjähriger (potentieller) Prostituerter sowie mit der Inspizierung von deren Wohn- und Lebensumständen betraut.

Kurz vor Kriegsausbruch wurde schließlich auf Initiative des MELE und in Erfüllung eines 1910 in Paris von Mitgliedsvereinigungen der „Internationalen Abolitionistischen Föderation“ geschlossenen Abkommens ein „Landesbund der die Bahnhofsmission betreibenden Vereine“ gegründet. Der „Landesbund“ wurde von je einem der entsprechenden Frauenvereine der wichtigsten Konfessionen – nämlich vom „Landesverband der Katholischen Hausfrauen“, vom „Pester Israelitischen Frauenverein“, vom (evangelischen) „Tabitha Jótékony Nőegylet“ [Wohltätiger Frauenverein Tabitha] und vom „Zsuzsanna Lorántffy Verein“ – getragen²¹³).

Ohne hergebrachte Moralvorstellungen grundlegend in Frage zu stellen, machten also nach 1909 verschiedene Gruppierungen der Frauenbewegung bzw. Frauenvereine Ernst mit der Abkehr vom unbedingten moralischen Verdikt der

²¹²) JELENTÉS A „MAGYAR EGYESÜLET A LEÁNYKERESKEDÉS ELLEN“ NEGYEDÉVSZÁZADOS MUNKÁSSÁGÁRÓL (1909–1934) [Bericht über ein Vierteljahrhundert Tätigkeit des „Ungarischen Vereins gegen den Mädchenhandel“ (1909–1934)] (Budapest o. J.) 58.

²¹³) Vgl. Ó Cs. A. KIR. VÉDŐSÉGE PATRONAGE EGYESÜLETEK ORSZÁGOS SZÖVETSÉGÉNEK ÉVKÖNYVE az 1913. évről [Jahrbuch des Landesbundes der Patronagevereine für das Jahr 1913] 302; MAGYAR EGYESÜLET A LEÁNYKERESKEDÉS ELLEN [Ungarischer Verein gegen Mädchenhandel] 54, 59 f.

„Gefallenen“. Anstelle der ausschließlichen moralischen Aburteilung trat der Versuch in den Vordergrund, den Betroffenen materielle Hilfeleistungen anzubieten, sie – unter Einsatz von mehr oder weniger drastischen Mitteln – auf den rechten Weg zurückzubringen und sie davon zu überzeugen, daß die Einhaltung der für „ehrbare“ Frauen geltenden Verhaltensregeln auch für sie das beste sei.

Die abweichenden Auffassungen zur Frage der Prostitution blieben innerhalb der ungarischen Frauenbewegung bis zum Ende der Monarchie bestehen. Der FE gab – wiewohl selbst seit 1909 in praktisch-politischer Hinsicht weitgehend inaktiv – immer wieder seiner Unzufriedenheit mit den in dieser Phase dominierenden Aktivitäten gegen den Mädchenhandel Ausdruck. Diese seien, solange die Reglementierung fortbestehe und die wirtschaftliche Eigenständigkeit der Frauen nicht errungen sei, nicht mehr als „ständige Detail-Symptombehandlung“²¹⁴). Ende 1912 kam es dann auf der Vollversammlung des MNSz erstmals zu einer offenen Diskussion über die Reglementierung, bei der auch seitens der integrationistischen Kräfte gewisse kritische Haltungen stärker als früher offenbar wurden. Offen bekannte sich aber nach wie vor nur der FE zur Abolition. Erst in den Kriegsjahren zeichnete sich im MNSz bzw. zumindest in dessen Leitungsgremium tatsächlich die Tendenz ab, sich zur Abschaffung der Reglementierung zu bekennen²¹⁵).

Die Auseinandersetzung um die Hausarbeit – eigentlich kein Hauptschauplatz frauenbewegter Aktivitäten – ließ Visionen und Tabus, durch die gesellschaftsreformerische Bestrebungen der verschiedenen Flügel der Frauenbewegung geformt wurden, so deutlich hervortreten wie wohl kaum eine andere Frage. Diesbezüglich standen sich die Auffassungen von Modernistinnen und Integrationistinnen in diametraler Opposition gegenüber. Den ersteren ging es darum, (unter anderem) durch die Abschaffung der Hausarbeit Voraussetzungen für die Verwirklichung des Ideals der personenbezogenen reinen Liebe zu schaffen. Für die zweiten stand der Wunsch nach vermehrter Wertschätzung der weiblichen Tätigkeiten im Haushalt und in der Kinderversorgung und nach einer (neuerlichen) Aufwertung des dadurch geschaffenen familiären Zusammenhaltes im Zentrum des Interesses. In praktisch-politischer Absicht machten die Modernistinnen vom FE das Problem der Hausarbeit vor allem im Zusammenhang mit der Propaganda für die sogenannte Zentralhaushaltung systematisch zum Thema. Die in anderen Ländern auch unter dem Namen Einküchenhaus bekannte Zentralhaushaltung wurde als Synonym für die anzustrebende Abschaffung der Hausarbeit gehandelt. Die Sozialdemokratinnen hatten zwar eine im Grundsatz ähnliche Problemsicht wie die bürgerlichen Modernistinnen, legten jedoch in der Öffentlichkeit diesbezüglich große Zurückhaltung an den Tag. Integrationistische Gegenpositionen, wie sie innerhalb des MNSz von einzelnen Persönlichkeiten explizit vertreten wurden, zogen zugleich in öffentlichen Debatten weitere Kreise. Eine (auch) praktisch-politisch ausgerichtete eigene kohärente integrationistische Forderungspolitik zum Thema Haushalt und Hausarbeit entwickelte sich daraus nicht.

²¹⁴) *A Nő és a Társadalom* 1909, 198.

²¹⁵) MOL P 999/II/5, fol. 775; vgl. *A Nő és a Társadalom* 1916, 190.

Ungeachtet ihrer zum Teil diametral entgegengesetzten Perspektiven waren die Überlegungen der Teilnehmerinnen an der Debatte um die Hausarbeit durchaus von einer gemeinsamen Grundfrage geleitet: Was sollte aus jenen – sich in der häuslichen Sphäre gleichsam verdichtenden – Anteilen des Frauenlebens werden, deren Wertschätzung, ja Existenz durch die Tatsache des beschleunigten sozialen Wandels als in besonderem Maße bedroht erschien. Der Weg aus der Vergangenheit in die Gegenwart wurde damit weitgehend übereinstimmend als Angriff der Moderne auf einen zuvor ubiquitären Status der Frau als Herrscherin über Haus, Hauswirtschaft und alle in diesem Rahmen anfallenden Tätigkeiten und Notwendigkeiten interpretiert. Dieser Status sei dem des Mannes komplementär gewesen und habe andere Rollen – die erst der ökonomische Wandel der jüngeren Zeit den Frauen aufdränge – ausgeschlossen.

Bereits hinsichtlich der Bewertung dieses Weges in die Gegenwart allerdings taten sich in der Frauenbewegung weitreichende Differenzen auf. In den Augen der Modernistinnen erschien der in Gang befindliche Wandel als Fortschritt, als nicht aufhaltbar und als im Grunde positive Erscheinung, die große Potentiale für die Frauenemanzipation enthielt. Letztendlich würde dieser Wandel, so ihre Überzeugung, zum Verschwinden der Reste des Alten und zur Aufhebung der Hausarbeit als solcher, zur Industrialisierung, Kommunalisierung und Verstaatlichung „sämtliche[r] Funktionen der ehemaligen Hausfrau“²¹⁶⁾ führen. Zugleich war der damit angesprochene Prozeß der Kommodifizierung der Hausarbeit in den Augen der Modernistinnen nur die Kehrseite des Zuges zur (ebenso und sowieso kommodifizierten) weiblichen Erwerbsarbeit. Letztere sei aus materiellen Gründen unter anderem deshalb immer unumgänglicher, weil an die Stelle der unbezahlten häuslichen Tätigkeiten in immer stärkeren Maße käuflich zu erwerbende Produkte und bezahlte Dienste traten. Kommodifizierung der Produktion und der Reproduktion bedingten sich also wechselseitig und trieben sich gegenseitig voran. So positiv die modernistische Bewertung der unterstellten grundsätzlichen Entwicklung in Richtung Aufhebung der Hausarbeit ausfiel, so negativ erschien die Bilanz des Übergangszustandes, in dem die zeitgenössische Gegenwart noch gefangen bleibe. Die Hausarbeit im zeitgenössischen Einzelhaushalt sei nichts als ein – längst abgewertetes und repetitives – Relikt der früheren häuslichen Tätigkeiten – „die letzte Planke des primitiven Industriegebäudes“ – und zwingt insbesondere die erwerbstätige Frau in eine schwer belastende Doppelrolle. Es sei „Wucher“ mit der weiblichen Arbeitskraft, „wenn wir wünschen, daß alle Zweige der Haushaltsarbeit gänzlich von der Frau durchgeführt werden“, während sie sich daneben „auch mit anderen Gebieten beschäftigen soll“²¹⁷⁾. Umgekehrt sei für jede erwerbstätige Frau „eines der schwersten Hindernisse der vollwertigen Arbeit ... das Bewußtsein, daß sie nicht in der Lage ist, entsprechend für die Versorgung ihrer Familie und die Entwicklung ihrer Kinder zu sorgen“²¹⁸⁾.

²¹⁶⁾ *A Nő és a Társadalom* 1912, 124; ROSIKA SCHWIMMER, Zentralhaushaltung (=Kultur und Fortschritt 121, Leipzig 1907) 1.

²¹⁷⁾ EBD. 16; NYPL SLC M1, *Pesti Napló* vom 21. Oktober 1906.

²¹⁸⁾ *A Nő és a Társadalom* 1911, 190.

Das Bewußtsein eines nicht rückgängig zu machenden, beschleunigten sozialen Wandels und der davon ausgehenden Herausforderungen für die Zukunft der häuslichen Sphäre existierte durchaus auch bei den Integrationistinnen. Ausgangspunkt und Bezugspunkt ihrer Bewertungen des Wandels war allerdings in erster Linie die Wahrnehmung, daß dieser mit schmerzhaftem, verarmendem und auch bedrohlichem Verlust einhergehe. Die Frau der Vergangenheit habe in ihren häuslichen Tätigkeiten eine Form von Glück und Befriedigung gefunden, die ihr von der modernen Entwicklung genommen worden sei. Daran, daß den häuslichen Tätigkeiten ein eigentlicher Wert zukomme, der auch unabhängig, ja, nachgerade in Opposition zu den Neuerungen der modernen Zeit fortbestehe, hielten die Integrationistinnen dementsprechend unverrückbar fest. In Wahrheit nämlich seien und blieben die Sorgetätigkeiten in der Familie auch in der Gegenwart „gewiß sinnvollere Arbeit ... als Seidenblusen, schlechte Romane oder Havanna-Zigarren zu produzieren“²¹⁹⁾.

Ebenso stark wie in der Bewertung der Folgen des sozialen Wandels für die weiblichen Tätigkeiten unterschieden sich Modernistinnen und Integrationistinnen hinsichtlich ihrer Vorstellungen zur Lösung der angesprochenen Probleme. Was die Modernistinnen betrifft, so vermieden diese zunächst einmal jede Forderung, die darauf hinausgelaufen wäre, die Hausarbeit gleichberechtigt zwischen beiden Geschlechtern aufgeteilt sehen zu wollen. Dabei mußte diese Idee ihrem an Geschlechtergleichheit orientierten Denken im Prinzip zweifelsohne naheliegen. Sowohl die Sozialdemokratinnen wie die bürgerlichen Modernistinnen thematisierten denn auch immer wieder den Tatbestand, daß das weibliche Geschlecht durch seine Zuständigkeit für die Hausarbeit gegenüber den Männern einer massiven Mehrbelastung ausgesetzt sei. Schon für kleine Mädchen werde der Begriff Freizeit zum Fremdwort. Während sie kleinere Geschwisterchen zu wiegen hätten, gingen die Buben in den Hof spielen; während der Bruder sich im Winter nach der Schule zuhause aufwärmen dürfe, trage die Schwester Zeitungen aus – und dergleichen mehr. All dies setze sich später über das ganze Frauenleben fort²²⁰⁾.

Dem damit angesprochenen Diskurs über die Ungleichheit der geschlechtlichen Arbeitsteilung in der Hausarbeit stand allerdings ein durchgängiges Schweigen auch nur zur Vorstellung von Geschlechtergleichheit in der Hausarbeit gegenüber. Die Forderung nach gerechterer Verteilung der häuslichen Tätigkeiten zwischen Frauen und Männern schien nicht artikulierbar und für viele vielleicht auch nicht denkbar zu sein. Der Gedanke, Männer zur (gleichberechtigten) Teilnahme an der Hausarbeit aufzufordern, erschien wohl derartig konfliktträchtig, daß man ihn zumindest in der Öffentlichkeit über Jahrzehnte hinweg lieber konsequent vermied. Erst unmittelbar vor dem Ende der Monarchie wurde – von Seiten der Sozialdemokratinnen – eine Teilnahme von Männern an der Hausar-

²¹⁹⁾ Zitiert in MONA, Slachta Margit 163; GEŐCZE, Nők társadalmi munkája [Gesellschaftliche Arbeit der Frauen] 163.

²²⁰⁾ *A Nő és a Társadalom* 1907, 140.

beit einmal öffentlich gefordert, und als dies möglich geworden war, konnte dann erstmals auch öffentlich darüber nachgedacht werden, inwiefern die Haltung der wohl meisten Männer daran beteiligt war, die Idee einer Teilung der Hausarbeit zu tabuisieren. Es sei, so hieß es nun, eine „beispiellose und seit Jahrtausenden bestehende männliche Selbstsucht“, die die Männer daran hindere, die Frauen bei der Hausarbeit auch nur zu unterstützen. „Wenn die Frau den Mann darum bittet, weist er dies schroff zurück. Es ist in den Augen des Mannes entehrend ... der sozialistische Mann s c h ä m t s i c h der Arbeit im Hause, der Arbeit rund um das Kind. ... Dabei könnte mit ein wenig Liebe und gutem Willen selbst der heutige Mann sich ändern“ und nach der (Erwerbs-)Arbeit mit seiner Frau gemeinsam die Haushaltstätigkeiten erledigen²²¹).

Das von den Feministinnen offensiv – und bei den Sozialdemokratinnen sehr viel vorsichtiger – vorgetragene Konzept der Zentralhaushaltung stellte in gewisser Hinsicht die Kehrseite der Tabuisierung von Forderungen nach Geschlechtergleichheit bei der Hausarbeit dar. Die Zentralhaushaltung sollte dazu berufen sein, die Frauen von der Hausarbeit auf einem Weg zu befreien, der zugleich den Männern den Canossa-Gang der Teilnahme an diesen Tätigkeiten ersparte. In diesem Sinne trat die Vision, die die häuslichen Tätigkeiten abgeschafft sehen wollte, an die Stelle der Idee der Um- bzw. Gleichverteilung von Hausarbeit. Zugleich speiste sich die Perspektive, die Hausarbeit abschaffen zu wollen, allerdings in hohem Maße aus dem unverrückbaren Glauben der Modernistinnen an die Unaufhaltsamkeit des technischen und gesellschaftlichen Fortschritts in der arbeitsteiligen Industriegesellschaft, und damit an die bevorstehende und von Seiten der Frauenbewegung nur noch voranzutreibende Kommodifizierung auch der häuslichen Arbeit.

Dementsprechend entfaltete der FE seit 1906 eine aktive Politik zur Schaffung von Zentralhaushaltungen bzw. Einküchenhäusern. Diese Einrichtung wurde als wichtigstes Instrument nicht nur zur Kommodifizierung der Hausarbeit, sondern auch als Grundlage einer radikalen Lösung der Dienstbotenfrage – nämlich durch Abschaffung der Dienstbotinnenarbeit – betrachtet. Bald präsentierte der Verein detaillierte Pläne zur Schaffung erster Zentralhaushaltungen durch die Budapester Kommunalverwaltung bzw. mit deren Unterstützung. Konkrete Chancen auf eine Verwirklichung derartiger Pläne schienen erste kommunale Wohnbauvorhaben zu bieten, die zu diesem Zeitpunkt in Gang kamen. Als es 1909 schließlich tatsächlich an die Realisierung eines großangelegten kommunalen Wohnbauprogramms ging, verstärkten die Feministinnen ihre diesbezüglichen Bemühungen nochmals, und versuchten sich auch in Verhandlungen mit wichtigen Persönlichkeiten, die mit den kommunalen Bauvorhaben befaßt waren²²²). Doch im Wohnbauprogramm der Gemeinde Budapest fand sich von der Idee der Zentralhaus-

²²¹) *Nőmunkás* 1918 Nr. 11, 4 f. Die zitierte Stellungnahme, die wohl auch die in den Kriegsjahren veränderten Geschlechterrollen reflektiert, stand in ihrer Offenheit bis zum Ende der Monarchie allein auf weiter Flur.

²²²) NYPL SLC A20, Schreiben vom 5. Mai 1909.

haltung schließlich keine Spur²²³). Angesichts dieser Entwicklung ging der modernistische Flügel der Frauenbewegung in der unmittelbaren Vorkriegszeit zur öffentlichen Kritik der kommunalen Wohnbaupolitik über. Hier kämen – so zum Beispiel realiter bei der Errichtung eines modernen städtischen Wohnheimes, in dem die ursprünglich geplanten Schlafstätten für Frauen schließlich doch keinen Platz fanden – „immer ‚zuerst die Männer‘ an die Reihe“²²⁴). Auch Bemühungen des FE, in Zusammenarbeit mit privatem Kapital eine erste Muster-Zentralhaushaltung in Budapest zu verwirklichen, scheiterten schließlich auf der ganzen Linie.

Den integrationistischen Kräften in der Frauenbewegung und den Gegnerinnen der Modernistinnen überhaupt war das gesamte modernistische Streben nach Industrialisierung, Vergesellschaftung oder Verstaatlichung der Hausarbeit gleichsam eine Horrorvorstellung. Die Zentralhaushaltung erschien gleichbedeutend damit, der Frau das Eigentlichste ihres Seins zu nehmen und den ohnedies als Verlustgeschichte begriffenen, widersprüchlichen Ist-Zustand, der Frauen in die doppelte Belastung durch Erwerbsarbeit und häusliche Tätigkeiten zwang, in die falsche Richtung zu überwinden. Unter anderem war für die Integrationistinnen die Liebe zu Gatten und Kindern von den hergebrachten materiellen Seiten der weiblichen Familienarbeit nicht abtrennbar. Die Idee, die Hausarbeit in ihrer privaten Form abzuschaffen und damit den Weg zur Liebe als ausschließlich gefühlsmäßiger Bindung zu bahnen, erschien ihnen daher als entscheidender Schritt zur Zerschlagung der ohnedies bedrohten Familie und damit der „spezifisch weiblichen“ Sphäre. „Ohne meine Hand wurde bei uns noch kein Mittagessen gekocht ... das Ergebnis meiner Arbeit: Ich bin seit sechs Jahren verheiratet, und mein Mann ist noch keine einzige Nacht weggeblieben ...“²²⁵) Die Alternative zum problematischen Ist-Zustand und zu den Zukunftsperspektiven der Modernistinnen lag für deren Gegnerinnen im wesentlichen in der Bewahrung, Neugestaltung und Wiedereroberung spezifisch weiblicher Fähigkeiten und Tätigkeiten unter den veränderten und sich rasch weiter wandelnden Bedingungen der Moderne. Eine Frau, so hieß es etwa, die auf leere Vergnügungen verzichte und sich auf sorgsame Weise ihrem Haushalt widme, könne viele Ausgaben einsparen. Auf diese Weise könnten viele Frauen dem Zwang zur Erwerbsarbeit entgehen, anstelle die Flucht nach vorne in die Zentralhaushaltung anzutreten. Eine konkrete – das heißt über Pressekampagnen hinausgehende – Politik, die sich explizit gegen die Bemühungen um die Zentralhaushaltung gerichtet hätte, entfaltete sich auf der Basis vergleichbarer Argumentationen allerdings nicht. Die Integrationistinnen verharren bei ihren vielseitigen Bestrebungen rund um die Stärkung der Familie.

Ungeachtet ihrer heftigen Kontroversen und diametral entgegengesetzten Perspektiven gingen die Modernistinnen und die Integrationistinnen in Fragen

²²³) MOL P 987/III/6/1, fol. 4; *Fővárosi Közlöny* 1909 Nr. 25, Beiheft 71 f., 84; ALBERT WERNER, *Der Kleinwohnungsbau in Budapest* (Weida in Thüringen 1913) 81.

²²⁴) Vgl. ZIMMERMANN, *Prächtige Armut* 270 f.

²²⁵) NYPL SLC M1, *Pesti Napló* vom 7. Oktober 1906.

der Haushalts- und Wohnungsreform in zweierlei Hinsicht durchaus konform. Gemeinsam hielten sie nicht nur daran fest, die Vorstellung oder gar Forderung der von Männern verrichteten Hausarbeit radikal zu tabuisieren. Alle beteiligten Gruppierungen betrachteten es zudem als wichtiges Ziel, Wohngelegenheiten für alleinlebende Frauen zu schaffen. In der Tätigkeit der Integrationistinnen kam entsprechenden Aktivitäten zentraler Stellenwert zu. Die Einigkeit in dieser Einzelfrage war alles andere als zufällig, denn sie lag abseits des frauenbewegten Streits um die zukünftigen Formen der Familie, der Haushaltshaltsführung und des Zusammenlebens der Geschlechter. Die Sorge um die unverheirateten Frauen berührte weder die Frage der „eigentlichen Berufung des weiblichen Geschlechtes“ in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft noch jene nach den anzustrebenden Grundsätzen und Mustern der Teilung der gesellschaftlichen Arbeit zwischen den Geschlechtern. Stabile heterosexuelle Partnerschaft, Ehe und Familie gehörten – und dabei ging es bestenfalls zum Teil darum, potentiellen Gegnern möglichst geringe Angriffsflächen zu bieten – zu den zentralen gemeinsamen Werten der Frauenbewegung, die immer wieder hervorgehoben wurden.

In unversöhnlichem Streit standen sich integrationistische und modernistische Perspektiven nur dort gegenüber, wo es um die innere Konstruktion der Familien- und Partnerbeziehungen der Zukunft ging. Die Integrationistinnen wollten weibliche Fähigkeiten und Tugenden der Vergangenheit so in die neue Zeit transferieren, daß das Leiden beider Geschlechter an der Moderne in einer neu gestärkten Familie aufgehoben sein sollte. Die Modernistinnen dagegen wollten unter anderem durch Einführung der Zentralhaushaltung der nachholenden weiblichen Individualisierung im Zeichen der Geschlechtergleichheit nachhelfen. Die Gesellschaft wie die Frauen sollten von der Hausarbeit, die Liebe und die Ehe nicht nur von den hergebrachten asymmetrischen und hierarchischen, sondern von den materiellen Bindungen überhaupt befreit werden. Die Sorgen und Widerstände der Integrationistinnen waren in ihren Augen schlicht der Ausdruck von – noch dazu – überflüssigen Ängsten. „Heiliger Amor!“ – so der diesbezügliche Stoßseufzer in der Zeitschrift des FE schon 1907 – „Was wird aus Deinem Reich, wenn der Weg, der durch den Magen zum Herz des Mannes führt, zu einer gewöhnlichen Landstraße verbreitert wird, die von allen befahrbar ist? Es wird noch dahin kommen, daß der Mann gezwungen sein wird, die Frau bloß um ihrer selbst willen ... zu lieben.“²²⁶⁾

5. Von den allgemeinen bürgerlichen Rechten der Frau

Der Kampf um grundlegende (staats-)bürgerliche Rechte bzw. konkret um die privatrechtliche Besserstellung der Frauen spielte für die Frauenbewegung in Ungarn im Vergleich zu anderen Ländern eine eher untergeordnete Rolle. Erst als sich knapp vor dem Ersten Weltkrieg die Arbeiten zur Schaffung eines eigenen ungarischen bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) dem Stadium der parlamentari-

²²⁶⁾ *A Nő és a Társadalom* 1907, 151.

schen Behandlung näherten, schaltete sich die Frauenbewegung in den Prozeß der Vorbereitung des Gesetzgebungsprozesses aktiv und intensiv ein. In dieser kurzen Periode spielte die Arbeit des FE, die auf rechtliche und gesellschaftliche Gleichberechtigung der Geschlechter und auf Vermittlung zwischen beidem gerichtet war, im Rahmen der frauenbewegten Bestrebungen die bedeutendste Rolle. Für den MNSz, dem Fragen des Ehe- und Familienrechts ebenfalls ein wichtiges Anliegen waren, trat bei den Bemühungen rund um das BGB die prinzipielle Auseinandersetzung mit der Gleichheitsproblematik in den Hintergrund. Ihm ging es zumeist recht konkret um die Zurückdrängung rechtlicher oder sozialer Benachteiligung von Frauen in verschiedenen Lebenssituationen, und von hier aus gelangte er zu Forderungen, die auf stärkere Angleichung der rechtlichen Lage der Geschlechter zielten. Damit unterschied sich die Haltung des mehrheitlich integrationistisch geprägten MNSz zugleich deutlich von jener der katholischen Frauenbewegung, die zu Fragen der Rechtsreform bis weit in die Kriegsjahre hinein weitestgehend stumm blieb. Die Katholikinnen stellten stattdessen und – anders als die Mehrheitsströmung des MNSz – in allererster Linie die sozial und moralisch ausgerichtete gesellschaftliche Tätigkeit in den Vordergrund. Was das Ehe- und Familienrecht betraf, so traten sie zum Beispiel gar für das – in Ungarn bereits abgeschaffte – Prinzip der Unauflöslichkeit der Ehe ein und bejahten bestehende Rechtsungleichheiten, so etwa die Vorrangstellung der väterlichen Autorität in der Familie.

Ähnlich wie bei den Integrationistinnen waren auch innerhalb des Lagers der Modernistinnen im Hinblick auf die bürgerlichen Rechte – wie in vielen anderen Einzelfragen – deutlich unterschiedliche Schwerpunktsetzungen zu verzeichnen. Die Sozialdemokratinnen nahmen, anders als der FE, zu Problemen des Ehe- und Familienrechts nur in Einzelfällen bzw. Einzelfragen und nur in höchst allgemeiner Form Stellung. Doch änderte dies nichts an der Übereinstimmung in Grundfragen, nämlich vor allem daran, daß nachholende Emanzipation und Gleichstellung von Frauen im Zeitalter beschleunigten sozialen Wandels den zentralen gemeinsamen Bezugspunkt der Bestrebungen bildeten.

Im Vergleich zu anderen europäischen Ländern und zur österreichischen Hälfte der Habsburgermonarchie war der Rechtsstatus der ungarischen Frauen in den hier in Rede stehenden Bereichen des Privatrechts (also im Ehe-, Familien- und ehelichen Vermögensrecht, hinsichtlich der Rechtsfähigkeit der Frauen sowie im Vereins- und Versammlungsrecht) zum Teil ein vorteilhafterer, wenn er auch insbesondere im Vereins- und Versammlungsrecht auf sehr ungesicherten Rechtsgrundlagen beruhte. Letzteres war und blieb in Ungarn über die Jahrzehnte hinweg und in zunehmend kontrollierend-repressiver Absicht nur im Wege der Rechtspraxis und innenministerieller Verfügungen geregelt. Eine explizite Schlechterstellung von Frauen gab es hier im Gegensatz zu anderen europäischen Ländern nicht. Die Entwicklung des Vereinswesens im Umkreis der Frauenbewegung weist zudem auch nicht auf eine entsprechende Rechtspraxis, sehr wohl jedoch darauf hin, daß die Behörden bei sozialdemokratisch gefärbten Frauenvereinsgründungen ihre breiten Handlungsspielräume in repressiver Absicht zu nutzen wußten.

Ungarn besaß – anders als zum Beispiel die österreichische Reichshälfte und ab 1908 das Deutsche Reich – in der gesamten Periode des staatsrechtlichen Dualismus in der Habsburgermonarchie kein eigenes BGB. Das österreichische ABGB von 1811 wurde 1861 außer Kraft gesetzt²²⁷). Die Rechtspraxis der folgenden Jahrzehnte war durch Rückgriff auf ungarische Rechtsnormen der Zeit vor 1848 sowie durch die Bezugnahme der Rechtspraxis auf rechtstheoretische Arbeiten, die existierende Rechtsprechung, Vorarbeiten zur Gesetzgebung, Gesetzesvorlagen etc. und in besonderem Maße durch die faktische Anwendung von Bestimmungen des österreichischen ABGB gekennzeichnet²²⁸). Durch 1861 erlassene Übergangsregelungen erlangten im wesentlichen nur die Bestimmungen zum ehelichen Vermögensrecht eine in sich einigermaßen feste Gestalt. In den folgenden Jahrzehnten wurden dann zu wichtigen Teilbereichen des hier in Rede stehenden Rechtskomplexes eigene Gesetze erlassen. So wurden Fragen der Volljährigkeit der Frauen (GA XXIII/1874) und der Vormundschaft (GA XX/1877) geregelt und im Jahr 1894 neben der staatlichen standesamtlichen Matrikelführung ein Gesetz zum Eherecht und in diesem Rahmen die Möglichkeit der bürgerlichen Ehescheidung eingeführt (GAA XXXI/1894 und XXXIII/1894). Hinzu kam die Regelung zahlreicher Rechtsfragen, unter anderem des Vereinsrechts, im Verordnungsweg. Manche dieser Bestimmungen entstanden im Zusammenhang mit Vorarbeiten zu einem eigenen umfassenden ungarischen BGB, die seit Ende der sechziger Jahre im Gange waren. Nachdem 1901 ein erster Gesamtentwurf vorgelegt worden war, intensivierte sich die fachliche Auseinandersetzung. Erst 1913 erblickte eine zweite Vorlage das Licht der Öffentlichkeit, und diese gelangte nach verschiedenen Überarbeitungen schließlich 1914 vor die parlamentarischen Gremien. Doch dann kamen, bedingt durch den Kriegsausbruch, die Vorarbeiten zum Stillstand. Erst 1959 sollte ein erstes eigenes ungarisches BGB entstehen²²⁹). Das Fehlen eines umfassenden BGB wirkte sich allerdings auf die angesprochenen Bereiche des Ehe- und Familienrechts wenig aus, da in weiten Teilen die aufgezählten gesetzlichen Einzelbestimmungen der dualistischen Epoche den diesbezüglichen Rechtsstatus der Frauen regelten. Damit war auch der unmittelbare Einfluß des österreichischen ABGB und der Rechtsnormen und Rechtspraxis aus der Periode vor 1848 in diesen Bereichen ein vergleichsweise geringer.

²²⁷) In Siebenbürgen, Fiume und dem Bereich der „Militärgrenze“ blieb das ABGB in Geltung; vgl. BARNÁ MEZEY (Hg.), *Magyar jogtörténet* [Ungarische Rechtsgeschichte] (Budapest 1996) 118.

²²⁸) BÉLA SÁRLÓ, *Das Rechtswesen in Ungarn*; in: ADAM WANDRUSZKA, PETER URBANITSCH (Hgg.), *Die Habsburgermonarchie 1848–1918 II: Verwaltung und Rechtswesen* (Wien 1975) 499–537.

²²⁹) Vgl. MEZEY (Hg.), *Magyar jogtörténet* [Ungarische Rechtsgeschichte] 115–123, 129; MÓR KISS U. A., *Magyar magánjog. Általános rész. Személyjog* [Ungarisches Privatrecht. Allgemeiner Teil. Personenrecht] (Budapest o. J.) V f., VIII f., XI–XVI; vgl. allgemein sowie zu den Inhalten der Vorlage von 1913 *A NŐ HELYZETE A MAGYAR MAGÁNJOGBAN. Tekintettel a polg. Törvénykönyv javaslatára* [Die Lage der Frau im ungarischen Privatrecht. Unter Berücksichtigung der Vorlage zum Bürgerlichen Gesetzbuch] (o. O., o. J.) 19 f.

Der GA XXXI/1894 zum Eherecht kam im Zusammenhang mit kirchenpolitischen Reformbestrebungen sowie dem Vorhaben der Gleichstellung der jüdischen Konfession zustande, die Anfang der neunziger Jahre einen der Kristallisationskerne des Gesetzgebungsprozesses und der parlamentarischen Auseinandersetzung bildeten. Was die unmittelbaren Rechtsverhältnisse zwischen den Ehepartnern betraf, so war das Eherecht des Jahres 1894 weitgehend an den klassischen patriarchalen Rechtsvorstellungen des 19. Jahrhunderts orientiert. Dem Mann kam weiterhin die Rolle des Familienoberhauptes zu, er hatte alle mit der Ehe einhergehenden Lasten zu tragen und für den Unterhalt der Frau aufzukommen. Die Frau war grundsätzlich verpflichtet, ihrem Mann in die von ihm gewählte Wohnung zu folgen, ausgenommen den Fall, daß sie dadurch mit dessen Eltern oder Verwandten hätte zusammenleben müssen. Im ehelichen Vermögensrecht war die Besserstellung der Frauen im Vergleich zu anderen Ländern unübersehbar. Die Frau konnte über in die Ehe mitgebrachtes und in der Ehe ohne Gegenleistung erworbenes Vermögen sowie über den sich von selbst einstellenden Wertzuwachs ihres Vermögens ebenso frei verfügen wie über die Gegenstände ihrer persönlichen Aussteuer. Außerdem stand ihr im Fall des Todes ihres Ehemannes die Hälfte des in Güter- bzw. Errungenschaftsgemeinschaft erworbenen Vermögens zu. Hinsichtlich der eigentlichen Mitgift stand der Fruchtgenuß bzw. Nießbrauch dem Ehemann, die Substanz der Ehefrau zu²³⁰). Mit der verpflichtenden standesamtlichen Eheschließung wurde im Jahr 1894 auch die Möglichkeit der staatlichen Ehescheidung eingeführt – eine Neuerung, die in der österreichischen Reichshälfte ausblieb. Bei den Scheidungsgründen fehlte jede geschlechtsspezifische Differenzierung. Im Falle der Scheidung aufgrund eines Verschuldens des Mannes hatte die Frau Anspruch auf lebenslangen Unterhalt²³¹). Was die Rechts- und Geschäftsfähigkeit sowie die Volljährigkeit der verheirateten und unverheirateten Frauen betraf, so war auch hier eine verhältnismäßig starke Rechtsstellung des weiblichen Geschlechts zu verzeichnen. Unverheiratete Frauen erlangten gemäß GA XXIII/1874 mit ihrem vierundzwanzigsten Geburtstag die Volljährigkeit sowie den damit verbundenen Status der Rechts- und Geschäftsfähigkeit. Zugleich bestimmte das Gesetz, daß eine Frau gleich welchen Alters durch Heirat die Volljährigkeit erlangte²³²). Die Geschäftsfähigkeit der

²³⁰) In Deutschland löste das im Jahr 1900 in Kraft tretende BGB an die 100 verschiedene Regelungen der Vermögensverhältnisse zwischen den Ehegatten ab. Das neue Gesetz billigte ausschließlich dem Mann das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht am Vermögen der Frau zu, es sei denn, diese behielt sich bei Eheschließung das Recht über ihr sog. „Vorbehaltsgut“ ausdrücklich vor. Die Situation in Österreich war ähnlich. Hinsichtlich des in der Ehe erworbenen Vermögens galt die Vermutung, daß Erwerbender der Gatte gewesen sei. Vgl. UTE GERHARD, Unerhört. Die Geschichte der deutschen Frauenbewegung (Reinbek 1996) 231 f.; BIRGIT DADATSCHEK, Die Frau und das allgemeine bürgerliche Recht; in: DIE FRAU IM KORSETT. Wiener Frauennalltag zwischen Klischee und Wirklichkeit 1848–1920. Katalog zur 88. Sonderausstellung des Historischen Museums der Stadt Wien (Wien o. J. [1984]) 61–67, hier 64.

²³¹) GA XXXI/1894, §§ 76–80.

²³²) GA XXIII 23/1874.

Frauen blieb auch in der Ehe formal bestehen²³³), doch galten durch die Gattin vollzogene Geschäftsakte als im Namen des Mannes geschlossen.

Mit Blick auf die übrigen Rechtsverhältnisse innerhalb der Familie ist festzuhalten, daß die Rechtsstellung der Mutter ihrem Kind gegenüber bzw. in Stellvertretung ihres Kindes stark eingeschränkt war. Das eheliche Kind stand – außer nach Scheidung oder nach dem Tod des Ehemannes – unter väterlicher Gewalt. Bei den außerhalb der Ehe geborenen Kindern bestand hinsichtlich der Stellung der beiden Elternteile eine anders geartete krasse Rechtsungleichheit. Die sog. „natürlichen“, also außerehelichen Väter traten mit diesen Sprößlingen, wenn überhaupt, nur durch eigene Entscheidung in ein rechtliches Verhältnis. Die Mutter fungierte als „natürlicher und gesetzlicher“ Vormund des außerehelichen Kindes. Bei Fehlen einer freiwilligen Vaterschaftserklärung hatte die Mutter nur die – prinzipielle – Möglichkeit, unter Umständen die Zahlung von Alimenten zu erzwingen²³⁴).

Die ungarischen Frauen erfuhren also insbesondere hinsichtlich ihres individuellen Rechtsstatus in der Ehe, ihrer Lage als Gattin und Witwe sowie in vermögensrechtlicher Hinsicht in einigen Punkten weniger Benachteiligungen als ihre Geschlechtsgenossinnen in der österreichischen Reichshälfte und in anderen europäischen Ländern²³⁵). Freilich stimmte das Privatrecht ungeachtet dessen in der Grundtendenz, so etwa dem Prinzip der Unterordnung unter das männliche Familienoberhaupt etc., mit den zeitgenössischen europäischen Rechtsnormen überein. In den Regelungen über die elterliche Gewalt und über die Vormundschaft waren die Ungarinnen nur in wenig bedeutenden Detailfragen besser gestellt. Für die Politik der Frauenbewegung sollte der Tatsache besondere Bedeutung zukommen, daß bei jenen der hier vorgestellten Einzelregelungen, die den ungarischen Frauen eine relativ starke Rechtsstellung zuerkannten, gewisse Traditionslinien mit dem Recht der ständischen Periode unübersehbar waren. Dies galt zum einen insbesondere hinsichtlich des ehelichen Vermögensrechts; auch vor 1848 hatte der Ehefrau im ständischen Recht der Besitz eines Sondervermögens zugestanden. Der Witwe kam, solange sie sich nicht wiederverheira-

²³³) Der Rechtszustand der Unterstellung der Ehefrau unter die Gewalt des Ehemannes war in Ungarn unbekannt. In Österreich dagegen unterstand die Ehefrau der Gewalt des Ehemannes in einer Weise, die ganz ähnlich ausgestaltet war, wie dies bei der väterlichen Gewalt der Fall war. Vgl. DEZSŐ MARKUS (Hg.), *Magyar jogi lexikon* hat kötetben [Ungarisches Rechtslexikon in sechs Bänden] 6 Bde. (Budapest 1898–1907), hier VI 118; DADATSCHEK, *Die Frau und das allgemeine bürgerliche Recht* 62; GERHARD, *Unerhört* 231, 126 ff. In Ungarn brachte das Dienstbotengesetz weitere Einschränkungen der weiblichen Geschäftsfähigkeit; die Ehefrau durfte nur mit Einverständnis des Mannes in ein Dienstverhältnis eintreten.

²³⁴) Vgl. zum bisher Gesagten insgesamt MEZEY (Hg.), *Magyar jogtörténet* [Ungarische Rechtsgeschichte] 185–188; ZIMMERMANN, *Prächtige Armut* 304, 326–334.

²³⁵) Diese relative Besserstellung wurde auch in zeitgenössischen Arbeiten immer wieder (über-)betont, SÁNDOR K. NAGY, *A nők törvénykönyve. A nők jogaira és kötelességeire vonatkozó összes törvények és rendeletek alapján* [Das Gesetzbuch der Frauen. Auf der Grundlage sämtlicher Gesetze und Verordnungen, die sich auf die Rechte und Pflichten der Frauen beziehen] (Budapest 1902).

tete, das Recht des Fruchtgenusses bzw. Nießbrauches am Vermögen sowie eine getrennte Versorgung aus dem Vermögen ihres verstorbenen Mannes zu. Zum anderen war auch der Rechtsstatus der Frauen in der Ehe im ständischen Recht offenkundig ein relativ starker, fehlen doch in den entsprechenden Rechtsquellen Hinweise auf einen entmündigten Status der Ehefrau zugunsten ihres Mannes. Die Witwe konnte vor 1848 als Vormund der gemeinsamen Kinder fungieren, ansonsten war die Vormundschaft über die Kinder wie in der Periode des staatsrechtlichen Dualismus ein Vorrecht der Männer²³⁶).

Die in der Öffentlichkeit lange Zeit geübte Zurückhaltung der bürgerlichen Frauenbewegung in Fragen der bürgerlichen Rechte des weiblichen Geschlechts entsprang einer bewußten und immer wieder (auch öffentlich) begründeten politischen Strategie. Man konnte sich nämlich in frauenbewegten Kreisen im gesellschaftspolitischen Klima nach der Jahrhundertwende, als die Frauenfrage zu einem auf neue Weise öffentlich umkämpften Thema geworden war, keineswegs sicher sein, daß eine großangelegte Reform des Privatrechts gegenüber den erbten Besitzständen Fortschritte und nicht womöglich gar Einschränkungen bringen würde. Die „Frauenfrage im Privatrecht ist bei uns“, so lautete – mit unüberhörbar propagandistischem Oberton – der Tenor, „bei weitem nicht so brennend wie in den Ländern des Auslands.“ Die Lage der Ehefrauen in Ungarn sei „unvergleichlich vorteilhafter ... als in den meisten Staaten des Westens. Wofür die weibliche Gesellschaft im Westen harte Sträube fechten muß, das genießt die Frau bei uns seit Jahrhunderten in Frieden.“²³⁷) Die über Jahre hinweg immer wieder aufscheinende Behauptung der bis vor 1848 zurückreichenden Rechtskontinuität stand ebenfalls in engem taktischen Bezug zur erwarteten Kodifizierung eines eigenen ungarischen BGB. Mit der Behauptung, daß die bestehende privatrechtliche Stellung der Frau tief in der ungarischen Vergangenheit verwurzelt sei, versuchte man, bestehenden Rechten eine besonders hohe Wertschätzung zuzumessen und sie vor möglichen Angriffen zu schützen. Die Tatsache, daß wesentliche Bestimmungen gerade in den hier in Rede stehenden Bereichen des Privatrechtes auf definitiven gesetzlichen Neuregelungen aus der Zeit nach 1867 beruhten, in denen Traditionen des ständischen Rechts bestenfalls sehr vermittelt weiterlebten, trat in den Publikationen im Umfeld der Frauenbewegung in den Hintergrund. Es ging also bei der Behauptung der Rechtskontinuität unübersehbar darum, die Sache des heimischen Antifeminismus zu erschweren, zu dessen argumentativem Arsenal die Behauptung gehörte, der ungarische Feminismus sei ein Import aus dem Ausland, der mit ungarischen Realitäten nichts zu tun habe.

Die zurückhaltende und gleichwohl propagandistische Herangehensweise der bürgerlichen Frauenbewegung an Fragen des Privatrechtes bildete sich, soweit dokumentiert, ab etwa 1907 heraus und wurde zuerst vom FE forciert. In der ersten Phase seiner Aktivitäten hatte der Verein noch begonnen, den Themen-

²³⁶) Vgl. MEZEY (Hg.), *Magyar jogtörténet* [Ungarische Rechtsgeschichte] 106–110.

²³⁷) *Egyesült Erővel* 1910/11 Teil 2, 100.

bereich der privatrechtlichen Stellung der Frauen, wie aus der Frauenbewegung anderer Länder bekannt, aktiv aufzugreifen. Doch noch im Zuge dieser Vorbereitungsphase gelangte man beim FE und – wohl im Schlepptau von dessen Neuorientierung – dann auch beim MNSz offenkundig zur Ansicht, daß es aus den neu genannten Gründen wenig tunlich sei, wenn die Frauenbewegung von sich aus mit konkreten Forderungen nach gesetzlichen Reformen im Bereich des Privatrechtes an die Öffentlichkeit trete. MNSz und FE beschränkten sich nun im wesentlichen auf eine gewisse Publikationstätigkeit zu den bestehenden Verhältnissen im Privatrecht, wobei mit Vorliebe die realexistierende Besserstellung der ungarischen Frauen im Vergleich mit dem ausländischen Recht herausgestrichen (bzw. übertrieben) wurde. Auf die Arbeiten an der Vorbereitung eines eigenen BGB nahm man bis 1913 bestenfalls in Kurzmeldungen Bezug. Es kann vermutet werden, daß die Taktikerinnen der Frauenbewegung in dieser Phase unter Umständen unter Ausschluß der Öffentlichkeit auf die laufenden Vorarbeiten zum BGB Einfluß zu nehmen suchten und daß sie mögliche Abwehrreaktionen gegenüber öffentlichen feministischen Stellungnahmen vermeiden wollten. Lediglich Fragen der Vormundschaft und des Sorgerechts und insbesondere die Kritik daran, daß Frauen im diesbezüglichen Gesetz von 1877 eine besonders nachteilige Rechtsstellung zukam, fanden sowohl beim MNSz wie beim FE vor 1913 nach außen hin größere Aufmerksamkeit²³⁸). Dies stand auf das engste mit dem Engagement der bürgerlichen Frauenbewegung im Bereich von Kinderschutz und Mütterfürsorge in Zusammenhang. Das „moralisch“ ebenso wie rechtlich heikle Problem der außerehelich geborenen Kinder und hier besonders der fehlenden Alimentationsverpflichtung der Väter beschäftigte erwartungsgemäß (zunächst) nur den FE. Beim MNSz bekannte man 1909 offen ein, daß man von den „Pflichten“, die der Verband hinsichtlich der Rechtsfragen rund um die Vaterschaftsfeststellung in Zukunft wahrnehmen solle, „bis jetzt nichts gewußt“ habe²³⁹).

Als seit 1911 verschiedene Bestimmungen der in Arbeit befindlichen BGB-Vorlage in der Öffentlichkeit bekannt wurden, fanden bei der bürgerlichen Frauenbewegung insbesondere die geplante Einführung der Berufsvormundschaft und die Gleichstellung der Frauen hinsichtlich des elterlichen Sorgerechts positiven Widerhall²⁴⁰). Im Jahr 1913, als die Bearbeitung der zweiten Gesamtvorlage durch das Justizministerium unmittelbar bevorstand, monierte der FE dann öffentlich, daß die Vereine der Frauenbewegung vom Ministerium in die diesbezüglichen Fachberatungen nicht einbezogen worden waren. Dessen ungeachtet gingen der FE und der MNSz nun erstmals mit einer Fülle von systematisch aufeinander bezogenen konkreten Vorstellungen und Reform- bzw. Abänderungsvorschlägen an die Öffentlichkeit. Die Rechts-Sektion des FE und die Wahlrechts-Sektion des MNSz begannen sich vor allem mit jenen Teilen der Vorlage zu beschäftigen, durch die die Stellung der Frau, des Kindes und der

²³⁸) *A Nó és a Társadalom* 1909, 136 f.; EBD. 1911, 183 f.

²³⁹) *Egyesült Erővel* vom September/Oktober 1909, 7.

²⁴⁰) *A Nó és a Társadalom* 1911, 25; *Egyesült Erővel* 1910/11 Teil 2, 100.

Familie neu geregelt werden sollten²⁴¹). Dabei waren im MNSz und im FE mit den Einzelthemen jeweils dieselben Referentinnen befaßt, wobei Vertreterinnen der Modernistinnen deutlich in der Überzahl waren.

Nach entsprechenden Bemühungen seitens der Frauenbewegung sagte der Justizminister schließlich zu, die zuständigen parlamentarischen Ausschüsse zur Berücksichtigung der aus diesen Beratungen hervorgegangenen offiziellen Stellungnahmen und Vorschläge des MNSz aufzurufen. Die Frauenbewegung hatte sich damit, wohl nicht zuletzt durch ihre betont sachliche Teilnahme an der öffentlichen fachlichen Diskussion der BGB-Vorlage, zumindest eine gewisse Anerkennung als kompetenter und nicht einfach übergebarer Diskussionspartner erarbeitet. Dennoch fand keiner der wesentlichen Kritikpunkte und Abänderungsvorschläge des FE²⁴²) Eingang in die zur Einreichung im Parlament vorgesehene überarbeitete Fassung der BGB-Vorlage von 1914. Inhaltlich zielten diese frauenbewegten Vorschläge außer auf staatlichen Schutz von „Kindesinteressen“ auf tatsächliche, das heißt keinesfalls immer auf formale, Gleichstellung der Geschlechter. Sie berücksichtigten also mit einem recht realistischen Blick auch bestehende und so rasch nicht veränderbare unterschiedliche gesellschaftliche Rollen von Frauen und Männern. Wenn es zum Beispiel darum ging, Argumente zur Unterstützung von Forderungen vorzubringen, die auf eine rechtliche Besserstellung von Frauen gegenüber Männern hinausliefen, berief man sich dementsprechend durchaus auf die Notwendigkeit, bestehende soziale Ungleichheiten zu kompensieren. Zugleich ging der FE im Zeichen strikter politischer Korrektheit in Fragen der Geschlechtergleichheit in Einzelfragen sogar soweit, gegenüber den in der BGB-Vorlage geplanten Bestimmungen eine Besserstellung von Männern zu fordern²⁴³).

Das geplante BGB brachte im Familien- und Eherecht hinsichtlich der Gleichstellung von Mann und Frau zwar bescheidene Fortschritte²⁴⁴). Doch schrieb die Vorlage zum Beispiel mit Bezug auf das Verhältnis der beiden Ehepartner unzweideutig vor, daß „[d]em Mann ... in Angelegenheiten des Familienkreises das entscheidende Wort“ gebühre, weil nur auf diese Weise „die innere Ordnung und der Schutz der Familie gegen äußere Einflüsse“ zu gewährleisten sei²⁴⁵).

²⁴¹) Vgl. *Egyesült Erővel* von 1912/13, 109 f.; MOL P 978/I/vegyes, fol. 183.

²⁴²) Die von Seiten des MNSz offiziell beschlossenen Vorlagen zu den diversen Einzelbereichen – die auf Grundlage der detaillierten Vorschläge der ursprünglich auch im FE tätigen Referentinnen erarbeitet worden waren – wurden weder im Wortlaut noch dem Inhalt nach publiziert. Auch seitens des FE liegen nur die ursprünglichen, detaillierten Stellungnahmen der Referentinnen vor. Allerdings deutet nichts darauf hin, daß der FE mit eigenen Stellungnahmen offiziell beim Ministerium vorstellig geworden wäre. Im folgenden wird aus den genannten Referentinnen-Entwürfen sowie aus den (nur in Kurzfassung vorliegenden) endgültigen Stellungnahmen des FE zitiert.

²⁴³) Vgl. *A Nő és a Társadalom* 1914, 142.

²⁴⁴) Explizit verwies die Begründung der Vorlage von 1913 darauf, daß das Gesetz die Rechtsstellung der Mutter verbessern wolle. Vgl. INDOKOLÁS a polgári körvénykönyv törvényjavaslatához [Begründung zur Gesetzesvorlage zum bürgerlichen Gesetzbuch] 14.

²⁴⁵) TÖRVÉNYJAVASLAT. A polgári törvénykönyv (886. szám) [Gesetzesvorlage. Bürgerliches Gesetzbuch (Nummer 886)] (o.O., o.J. [1913]) § 25; INDOKOLÁS a polgári törvénykönyv törvényjavaslatához [Begründung zur Gesetzesvorlage zum bürgerlichen Gesetzbuch] 25.

Der FE verlangte in seiner Reaktion, entsprechend der Verpflichtung auf den Gleichheitsgrundsatz, daß an die Stelle dieser geplanten Bestimmung die Formel der gemeinsamen Entscheidung beider Ehepartner gesetzt werden solle. Dasselbe forderte man auch hinsichtlich der Wahl des Wohnsitzes, die der Gesetzgeber besonders nachdrücklich als dem Manne zustehende Entscheidung heraushob. Für den Ehemann sei, so die Gegenargumentation seitens der Frauenbewegung, die Wohnung nur Platz der Erholung, für die Frau dagegen ein eigener Tätigkeitsbereich. Was die Unterhaltsverpflichtung in der Ehe betraf, so sah man diese Frage, und zwar hier durchaus auch zugunsten des Ehemannes, differenzierter als die offizielle Vorlage zum BGB. Wenn der Mann zu Beginn der Ehe auf das Einkommen der Frau als Teil des gemeinsamen Unterhaltes gerechnet habe, sei es „nicht recht und billig, daß das Gesetz [ihn] dazu verpflichtet, die ganze Last zu tragen“. Die Feministinnen wollten den Gatten daher, wenn die Frau über Einkommen oder Vermögen verfügte und auch zum Zeitpunkt der Heirat verfügt hatte, in einer gegenüber der Vorlage eingeschränkteren Weise zu deren Unterhalt verpflichtet sehen. Unter anderem in dieser Vorstellung wurde deutlich, daß die Feministinnen einen ganz bestimmten Typus von Korrekturen anstrebten. Diese konnten materiell durchaus zugunsten des Mannes ausschlagen, wenn es darum ging, aufbauend auf einem Emanzipationsideal, das Erwerbsarbeit und wirtschaftliche Eigenständigkeit einer wachsenden Zahl von Frauen zu fördern beabsichtigte, differente Geschlechterrollen in der Ehe anzugleichen. Frauen, die diesem Ideal der Zukunft nicht entsprachen, d.h. denen es an entsprechenden Möglichkeiten mangelte, einen Beitrag zur gemeinschaftlichen Existenz zu leisten, wollte allerdings auch die Referentin des FE weiterhin durch die traditionelle Sorgeverpflichtung des Ehemannes geschützt wissen.

Hinsichtlich der Frage der Führung des gemeinsamen Haushaltes strebte man danach, der erwerbstätigen Frau die Möglichkeit zu geben, die Doppelbelastung durch häusliche und außerhäusliche Arbeit zu vermeiden. In der BGB-Vorlage kam in diesem Zusammenhang der Konflikt zwischen „alten“ und „neuen“ sozialen Rollen der Frau, den das Vordringen individueller Erwerbsarbeit von Frauen mit sich brachte, vielleicht am deutlichsten zum Ausdruck. Während die Frau, wenn es die gemeinsamen „Lebensverhältnisse mit sich brachten“, auch zu eigenständiger Erwerbstätigkeit verpflichtet sein sollte, hielt die Vorlage zugleich an der unbedingten und alleinigen Verpflichtung der Frau zur Hausarbeit fest²⁴⁶). Nach den Vorstellungen des FE dagegen sollte sich die Ehefrau von der Verpflichtung zur Führung des gemeinsamen Haushaltes aus eigener Entscheidung frei machen können, wenn ihr dies zu Lasten des eigenen Einkommens (oder Vermögens), also de facto durch Einstellung von Hilfskräften oder Auslagerung von Hausarbeit möglich war. Frauen, die ihren Mann in seiner Erwerbsarbeit unterstützten oder durch eigenes Einkommen zum gemeinsamen Unterhalt beitrugen, sollten nicht zur Hausarbeit gezwungen werden können. Die Vorstellung einer

²⁴⁶) TÖRVÉNYJAVASLAT. A polgári törvénykönyv [Gesetzesvorlage. Bürgerliches Gesetzbuch] § 29.

Belastung auch der Ehemänner erwerbstätiger Frauen mit solchen Tätigkeiten wurde tunlichst und nicht zufällig umgangen.

Im ehelichen Vermögensrecht, in dem wie in den zeitgenössisch geltenden Bestimmungen die Regelungen über das „Sondervermögen“ einen wichtigen Platz einnahmen, stellte die Referentin des FE in jeder Hinsicht auf „volle Gegenseitigkeit“ ab. Dasselbe galt für die erbrechtliche Stellung hinterbliebener Ehepartner, wobei es dem FE hier in erster Linie darum ging, Verschlechterungen gegenüber dem geltenden Recht zu verhindern. Ein geschiedener hinterbliebener Ehepartner zum Beispiel sollte nur dann von Erbansprüchen ausgeschlossen sein, wenn er bzw. sie bei der Scheidung als alleinschuldig beurteilt worden war. Auch im ehelichen Namensrecht wollte man prinzipiell volle Gleichberechtigung. Beide Gatten sollten die Möglichkeit haben, den Familiennamen des Mannes, den der Frau oder aber den eigenen ursprünglichen Namen zu tragen. Eine Regelung wie die in der BGB-Vorlage vorgesehene, die darauf hinauslief, daß der Familienname nur bei der Ehegattin den Familienstand anzeigen würde, sei nicht zu rechtfertigen. Was den Familiennamen der Kinder betraf, sah man sich allerdings dazu veranlaßt, den eigenen Grundsatz der vollen Gleichberechtigung zurückzunehmen. Da es gesellschaftlich als Schandmal bzw. als Hinweis auf Außerehelichkeit gelte, wenn ein Kind den Familiennamen der Mutter trage, sollten Kinder verheirateter Eltern weiterhin den Namen des Vaters tragen. Was die tatsächlich außerehelich geborenen Kinder betraf, begrüßte man mit demselben Argument jene geplante BGB-Bestimmung, dergemäß die Rechtsinstitution der „Anerkennung“ durch den Vater (und nicht nur die Ehelichkeitserklärung) in Hinkunft mit der Verleihung von dessen Namen an das Kind einhergehen sollte. Die Feministinnen verzichteten also auch in diesem Bereich im Zweifelsfall bewußt auf vollständige formale Rechtsgleichheit, wenn dies aufgrund von außerhalb der Sphäre des Rechts bestehender sozialer Stigmatisierung des Betroffenen, in diesem Fall also des Kindes, gesellschaftliche Benachteiligung hervorbringen oder fortschreiben würde²⁴⁷).

Wenig zufrieden war man in den Reihen des FE in vieler Hinsicht mit den geplanten Rechtsverhältnissen zwischen Eltern, ehelichen wie außerehelichen Kindern und dem Staat. Die Vorlage enthielt zwar eine ganze Reihe von Bestimmungen, die auf verstärkte staatlich-behördliche Kontrolle des Privattraums Familie durch die Vormundschaftsbehörde hinausliefen. In den Augen des FE jedoch gingen die geplanten Bestimmungen nicht weit genug. Gefordert wurde daher unter anderem eine zum Teil dramatische Erweiterung von Pflichten und Rechten der Vormundschaftsbehörde insbesondere in jenen Fällen, wo sich das Gesetz nicht der funktionierenden Normfamilie bestehend aus Vater, Mutter, Kind gegenüber sah. So sollte es, wenn einer der beiden Elternteile durch Gesetz in der Ausübung seiner Elternrechte beschränkt war, dem anderen Elternteil nur mit Einverständnis der Vormundschaftsbehörde möglich sein, das Kind betreffende Entscheidungen gegen den Willen dieses Ehepartners zu treffen. Nach den

²⁴⁷) *A Nő és a Társadalom* 1913, 171 f., 208; vgl. EBD. 1914, 142.

Vorstellungen des FE sollte außerdem der Vormundschaftsbehörde – und nicht wie in der BGB-Vorlage geplant dem Vater – auch dann das entscheidende Wort zukommen, wenn die Eltern innerhalb einer bestehenden Normfamilie in einer das Kind betreffenden Frage zu keiner gemeinsamen Entscheidung finden konnten. Neben alledem beharrten die Feministinnen selbstredend auch auf der Gleichberechtigung beider Elternteile innerhalb des sich historisch neu formierenden Dreiecks zwischen Staat, Eltern und Kind. Entsprechend formulierte der FE denn auch im einzelnen seine Kritik an all jenen Punkten, in denen die BGB-Vorlage von diesem Gleichheitsprinzip abwich²⁴⁸⁾.

Ganz auf der Gesamtlinie einer möglichst weitgehenden Gleichstellung beider Elternteile und der staatlich durchgesetzten Stärkung der Rechte des Kindes lagen auch die Vorstellungen über die Verbesserung der Rechtsstellung des außerehelichen Kindes. Die Feministinnen übten in dieser Frage, ähnlich wie in manchen Bereichen des Eherechtes, eine in der Ausdrucksweise vorsichtige und taktisch wohl erwogene, inhaltlich aber scharfe und weitgehende Kritik an der BGB-Vorlage. In erster Linie ging es dabei darum, „die Rechte des [außerehelichen] Kindes ... auch gegenüber seinem Vater in so breitem Umfang wie möglich zur Geltung [zu] bringen“. Selbstverständlich solle die Ehe als zentrale gesellschaftliche Institution nicht in Frage gestellt werden. Doch dürfe dem außerehelich geborenen Kind, das keine Schuld am Verhalten seiner Eltern trage, der gesetzliche Schutz nicht länger versagt werden²⁴⁹⁾. Entsprechend dieser grundsätzlichen Vorstellungen strebte man danach, außerehelich und ehelich geborene Kinder rechtlich soweit wie nur möglich gleichzustellen.

Die BGB-Vorlage ihrerseits sah für das außerehelich geborene Kind drei mögliche Rechtsstellungen vor. Es konnte „legitimiert“ werden und damit in den Status eines ehelichen Kindes aufsteigen. Der Vater konnte es (freiwillig) als sein Kind „anerkennen“. Und es konnte in dem am stärksten diskriminierenden Rechtsstatus des nicht anerkannten, „ungesetzlichen“ oder „illegitimen“, Kindes verbleiben, das als mit dem Vater nicht verwandt galt. Der Referentinnenentwurf des FE forderte nun zunächst einmal einen weitgehenden Ausbau der Rechtsinstitution der „Anerkennung“. Der Vater sollte hierzu im Notfall – unklar blieb allerdings, auf welcher konkreten rechtlichen Grundlage – richterlich gezwungen werden können, und die „Anerkennung“ sollte das außerehelich geborene Kind in jeder Hinsicht dem ehelichen Kind gleichstellen. Diese Vorstellung mündete – im Gegensatz zum bestehenden Recht und zur BGB-Vorlage – in die Forderung, daß das „anerkannte“ Kind mit dem Vater und dessen Angehörigen als verwandt gelten und erbrechtlich wie die ehelichen Kinder behandelt werden sollte. Der auf diese Weise ausgeweitete Rechtsstatus der väterlichen „Anerkennung“ sollte sich allerdings nur auf jene Kinder beziehen, die deswegen als „illegitim“ galten, weil die Eltern formaljuristisch nicht verheiratet waren und jene ausnehmen, die mit Wissen der Mutter im Wege des Ehebruchs des Vaters gezeugt

²⁴⁸⁾ EBD. 1913, 171 f., 192 f.; EBD. 1914, 142.

²⁴⁹⁾ MOL P 987/I/vegyes, fol. 185; vgl. *A Nő és a Társadalom* 1913, 193; EBD. 194, 142.

worden waren. Was die väterliche Alimentationsverpflichtung für „illegitime“ Kinder betraf, so wollten die Feministinnen diese gegenüber der BGB-Vorlage ebenfalls ausgeweitet sehen. Die zeitliche Dauer der Alimentationsverpflichtung sollte verlängert werden und ihre Höhe sich nicht am gesellschaftlichen Status der Mutter, sondern an jenem des Vaters messen²⁵⁰).

Ein wichtiges Instrument der Einflußnahme des Staates auf die Normfamilien ebenso wie auf die Lage des außerehelich geborenen Kindes war die nicht-elterliche, d.h. behördlich vermittelte bzw. behördliche Vormundschaft. An wesentlichen Bestimmungen der BGB-Vorlage zu diesem Themenbereich hatte der FE wenig auszusetzen. Dies erscheint deshalb verwunderlich, weil die Vorlage Schritte in Richtung Einführung einer Berufsvormundschaft, wie sie (im Rahmen des bestehenden Rechtes) seitens der Hauptstadt Budapest ansatzweise ausgeübt und vom FE offensiv mitgetragen wurde, nur in einem letztlich bescheidenen Maße setzte²⁵¹). Es steht zu vermuten, daß der FE in dieser Frage in besonderem Maße auf über die formalrechtliche Ebene hinausgehende Möglichkeiten setzte, die der modernen Sozialarbeit – und an dieser versuchte sich der Verein intensiv – innewohnten. Vielleicht schreckten die Feministinnen auch vor noch weitergehenden formaljuristischen Eingriffen in mütterliche Rechte zurück. Auf jeden Fall bezog sich die Kritik des FE an den geplanten Bestimmungen zur Gestaltung der behördlichen Vormundschaft im wesentlichen nur auf zwei Punkte. Zum einen ging es ihnen um die Schaffung von größtmöglicher Rechtssicherheit für jene Kinder, die nicht unter elterlicher Vormundschaft standen, zum anderen um die Gleichstellung der Geschlechter bei der Übernahme des Vormundschaftsamtes. Das weibliche Geschlecht, so das Argument, wolle und solle nicht nur seine Rechte einklagen, sondern zur Übernahme substantieller gesellschaftlicher Pflichten, zum Beispiel eben in Gestalt des Vormundschaftsamtes, durchaus auch gesetzlich verpflichtet werden. Explizit hielt man von Seiten des FE fest, daß dem „Nichtstun“ von materiell gut gestellten, nicht erwerbstätigen Ehefrauen unter anderem auf diesem Wege ein Riegel vorgeschoben werden solle²⁵²).

Mit seinen Forderungen betreffend die Rechtsstellung von ehelich wie außerehelich geborenen Kindern und zur Vormundschaft machte sich der FE im ungarischen Kontext zu einem der aktivsten Initiatoren und Protagonisten einer internationalen Reformbewegung rund um Fragen der rechtlichen und gesellschaftlichen Stellung des Kindes. In diesem Prozeß kam es in vielen Ländern Europas zu einer Aufwertung der Rolle von Vormundschaftsbehörden und zur Ausweitung von Kontroll- und Schutzverpflichtungen, die der Staat nun in Vertretung von immer lauter proklamierten „Kindesinteressen“ und „Kindesrechten“

²⁵⁰) EBD. 1913, 190–194, 207; EBD. 1914, 142; vgl. die entsprechenden §§ in TÖRVÉNYJAVASLAT. A polgári törvénykönyv [Gesetzesvorlage. Bürgerliches Gesetzbuch].

²⁵¹) INDOKOLÁS a polgári körvénykönyv törvényjavaslatához [Begründung zur Gesetzesvorlage zum bürgerlichen Gesetzbuch] 122 f., 130; vgl. TÖRVÉNYJAVASLAT. A polgári törvénykönyv [Gesetzesvorlage. Bürgerliches Gesetzbuch], bes. §§ 242, 294.

²⁵²) *A Nő és a Társadalom* 1913, 207.

gegenüber den Eltern übernahm. Doch hinsichtlich der Realisierung derartiger Vorstellungen stieß die Frauenbewegung in Ungarn in gesellschaftspolitischer²⁵³⁾ wie rechtlicher Hinsicht auf spezifische Bedingungen und besondere Schwierigkeiten. Ernstzunehmende gesetzliche Reformen blieben vor 1918 aus.

Wie weit Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur der östlichen Hälfte der Doppelmonarchie von den entsprechenden Visionen der Frauenbewegung entfernt waren, läßt sich vielleicht erahnen, wenn man bedenkt, daß es zur Schaffung eines eigenen BGB erst nach 1945 unter staatssozialistischer Ägide kam. Zugleich waren Versatzstücke privatrechtlicher „Modernität“ in Ungarn bereits im 19. Jahrhundert und deutlich früher als zum Beispiel in Österreich Wirklichkeit geworden. Anfang des 20. Jahrhunderts war eine letztlich doch auf einen kleinen Kreis von Aktivistinnen beschränkte Frauenbewegung durchaus in der Lage, eine systematische Politik zur Beförderung einer solchen Modernität zu betreiben. Diese beiden Tatsachen deuten ihrerseits darauf hin, daß im Ungarn der Doppelmonarchie nicht Konservatismus, Tradition oder Rückständigkeit regierten. Vielmehr war hier eine in der dargestellten Weise spezifische, vielschichtige und systematische Auseinandersetzung mit den Herausforderungen und Zwängen von beschleunigtem sozialem Wandel – so wie er sich in einer Region am Rande der sich selbst zur Norm erklärenden europäischen bzw. westlichen Zivilisation darstellte – im Gange.

6. Der Kampf um das Frauenstimmrecht

Eine eigentliche Frauenstimmrechtsbewegung²⁵⁴⁾ entfaltete sich in Ungarn unter sehr widersprüchlichen und konflikthafter Bedingungen seit 1905. Die Frauenbewegung hatte Kämpfe nicht nur mit den Gegnern einer ernsthaften Stimmrechtserweiterung, sondern auch mit jenen männerdominierten Kräften auszufechten, die sich zu den wichtigsten Trägern der Bewegung für die Ausdehnung politischer Rechte machten. Teilweise im Zusammenhang damit, teilweise aus anderen Gründen waren außerdem innerhalb der Frauenbewegung hinsichtlich der politischen Rechte der Frau erhebliche Divergenzen und zum Teil massive Konflikte zu verzeichnen. Ungeachtet dieser Widersprüchlichkeiten entfaltete der Kampf um das Frauenwahlrecht eine zunehmende Dynamik. Doch die Frauenstimmrechtsbewegung sollte zu Zeiten der Monarchie auf gesetzlicher Ebene keine Erfolge verzeichnen. Geradeso wie in den vorangegangenen Stadien der ungarischen Verbürgerlichung, so blieb den Frauen auch in der verbleibenden Zeit bis 1918 das Stimmrecht weitestgehend verwehrt.

Die Gesetzgebung der Revolutionszeit von 1848 hatte in Ungarn die Periode der Schaffung bürgerlicher Rechtsverhältnisse eingeleitet. Das weibliche Geschlecht wurde in der Gesetzgebung dieser Epoche von politischen Vertretungs-

²⁵³⁾ Vgl. ZIMMERMANN, *Prächtige Armut*, Kapitel 3.4 und 4.

²⁵⁴⁾ Im Ungarischen wurde in den politischen Auseinandersetzungen durchgängig der Begriff „Wahlrecht“ verwendet, obwohl Fragen der Wählbarkeit von Frauen dabei praktisch keine Rolle spielten.

rechten auf nationalstaatlicher Ebene zur Gänze, in den nachgeordneten Gebietskörperschaften weitgehend ausgeschlossen²⁵⁵). Der GA V/1848 hielt ausdrücklich fest, daß Frauen das Wahlrecht grundsätzlich verwehrt war und knüpfte das neu eingeführte Männerwahlrecht an verschiedene Zensusgrenzen. Die verwitweten Frauen des Kleinadels verloren auf parlamentarischer Ebene ihr – vor 1848 vermutlich selten ausgeübtes – persönliches Stimmrecht für die Wahlen zu den Ständeversammlungen, die Witwen des Hochadels ihr Recht auf die mittelbare Vertretung durch einen Gesandten in der Ständeversammlung²⁵⁶). Auch die wahlberechtigte „städtische Gemeinde“ wurde in der sogenannten Aprilgesetzgebung ausschließlich männlich definiert (GA XXIII/1848)²⁵⁷). Mit der Niederschlagung der Revolution von 1848/1849 freilich verloren diese Bestimmungen bis auf weiteres ihre Bedeutung.

Die damit angesprochene Doppelgesichtigkeit der Verbürgerlichung, die Wahlrechtserweiterungen nur für Männer brachte und zugleich zum expliziten und der Tendenz nach universellen Ausschluß der Frauen aus der Sphäre der Politik voranschritt, war keine ungarische, sondern eine gesamteuropäische Erscheinung. Wo Stand und Besitz als Unterscheidungskriterien für die politische Stellung der Mitglieder der in Entstehung begriffenen bürgerlichen Nationen zurücktraten, stellte sich eine historisch neue grundsätzliche Frage nach dem universellen Ausschluß oder der gleichberechtigten Einbeziehung der Frauen in die Politik. Auch in Ungarn wurde der in der Revolutionszeit eingeschlagene Weg des expliziten und grundsätzlichen Ausschlusses der Frauen im Zeitalter des staatsrechtlichen Dualismus ab 1867 konsequent fortgesetzt. Von entscheidender Bedeutung waren dabei die Bestimmungen für die Wahlen zum Parlament und die Gesetzgebung über die Gemeinde- und Gebietskörperschaften in den siebziger und achtziger Jahren. Das Gesetz von 1874, das das Verfahren der Wahlen zum Parlament regelte (GA XXXIII/1874), blieb dabei, daß „die Frauen“ generell „ausgenommen“ sein sollten²⁵⁸). Diese Regelungen hatten unmittelbare Folgen für das Frauenstimmrecht auch in den nachgeordneten Gebietskörperschaften. In den Komitaten, den Städten mit Munizipalrecht und in der Hauptstadt Budapest erhielten nur jene Personen – und damit keine Frauen – das Wahlrecht, die bei

²⁵⁵) OROSZ, Úttörői [Wegbereiter/innen] 133.

²⁵⁶) In jenen Paragraphen des GA V/1848, die die Fortschreibung vorrevolutionärer ständischer Vertretungsrechte festhielten, waren keine eigenen Bestimmungen zum Ausschluß der Frauen von diesen überkommenen Rechten enthalten, doch ist sich die gesamte Literatur darin einig, daß dieselben seit 1848 nicht mehr existierten. PÁL GIDE, A Nők joga. Tanulmány a nő magánjogi helyzetéről a régi és új jogban. Fordította Tóth Lőrinc [Das Recht der Frauen. Studie über die privatrechtliche Situation der Frau im alten und neuen Recht. Übersetzt von Lőrincz Tóth] (Budapest 1886) 358; vgl. AZ ORSZÁGGYŰLÉSI VÁLASZTÓJOGNAK A NŐKRE VALÓ KITERJESZTÉSE. A Feministák Egyesületének a képviselőházhoz intézett kérvénye [Die Ausdehnung des parlamentarischen Wahlrechts auf die Frauen. Das an das Abgeordnetenhaus gerichtete Gesuch des Vereins der Feministen] (Budapest 1905) 14 f.; *Nőtisztviselők Lapja* 1918, 3.

²⁵⁷) Vgl. GA XXIII/1848, § 6; NAGY, A nők törvénykönyve [Das Gesetzbuch der Frauen] 50.

²⁵⁸) GA XXXIII/1874 § 1.

den Parlamentswahlen stimmberechtigt waren (GAA XLII/1870; XXXVI/1872; XXI/1886). Lediglich in bestimmten, zumeist kleinen Städten sowie in den kleinen ländlichen Gemeinden hatten Frauen, sofern sie zu den größten Steuerzahlern gehörten oder bestimmte Kriterien des Besitzes erfüllten, indirekt Zugang zu den Sphären der Politik (GAA XVIII/1871; XXII/1886).

Weder die klassen- und statusspezifischen noch die geschlechtsbezogenen Ausschlusskriterien, von denen die ungarischen Wahlrechtsbestimmungen geprägt waren, wurden in den kommenden Jahrzehnten zurückgenommen. Zu Wahlrechtserweiterungen ausschließlich zugunsten von Männern kam es erstmals 1913 und dann nochmals 1918, doch wurde aufgrund dieser Gesetze realiter nicht gewählt. Ernsthafte politische Auseinandersetzungen um die Reform der gesetzlichen Regelung der Parlamentswahlen – mit ihrem unmittelbaren Einfluß auf die Wahlsysteme in den höherrangigen nachgeordneten Gebietskörperschaften – hatten erst mit der Staatskrise der Jahre 1905/1906 eingesetzt. Seit September 1905 mußte dabei (auch) der breiten Öffentlichkeit zweifelsfrei bekannt sein, daß es sich bei der geplanten Wahlrechtsreform um ein reines Männerwahlrecht handeln sollte. Die Sozialdemokraten legten sich im Zuge der politischen Manöver rund um die Reform in den Jahren 1905/1906 eindeutig auf die Unterstützung der Regierung und damit des geplanten Männerwahlrechts fest. Seitens des nicht-sozialdemokratischen progressiven Lagers – der bürgerlichen Radikalen – kam es im August 1905 zur Gründung der „Általános Titkos Választójog Ligája“ [Liga des Allgemeinen Geheimen Wahlrechts], die sich über Fragen des Frauenstimmrechts gezielt ausschwig²⁵⁹). Die nächste Wahlrechtsreformvorlage wurde – anders als jene von 1905 – im November 1908 tatsächlich dem Abgeordnetenhaus vorgelegt, und das dabei geplante plurale, also die Stimmen verschiedener Wählergruppen unterschiedlich gewichtende Stimmrecht bezog sich ausschließlich auf Männer²⁶⁰).

Das seit 1910 (neuerlich) an die Macht gelangte – an einer weitestmöglichen Rückkehr zum status quo ante 1905 orientierte – politische Lager war keinesfalls wirklich an einer substantiellen Wahlrechtserweiterung für Männer oder gar für

²⁵⁹) So bezogen sich z. B. sämtliche Überlegungen in GYULA RÁCZ, *Milyen legyen az általános választójog a gyakorlatban?* [Wie soll sich das allgemeine Wahlrecht in der Praxis gestalten?] (=Az Általános Titkos Választójog Ligájának Kiadványai, 5. sz. [Veröffentlichungen der Liga für das Allgemeine Geheime Wahlrecht 5], Budapest 1905), ausschließlich auf die männliche Bevölkerung. Auch andere Publikationen der Liga behandelten Fragen des Frauenwahlrechts nicht. Vgl. PÉTER HANÁK, FERENC MUCSI (Hgg.), *Magyarország története 1890–1918* [Geschichte Ungarns 1890–1918], 2 Bde. (=Magyarország története VII/1 und 2, Budapest ²1983), hier II 572–606; DEZSŐ NEMES, *Die Regierungskrise im Jahre 1905–1906 und der Kampf der Sozialdemokratischen Partei Ungarns um das Wahlrecht* (=Studia Historica Academiae Scientiarum Hungaricae 115, Budapest 1975) 9–32.

²⁶⁰) Vgl. EBD. 44–49; HANÁK, MUCSI, *Magyarország története* [Geschichte Ungarns] II 761–764; ALAJOS KOVÁCS, *A magyar választójogi reformok számszerű hatása* [Die zahlenmäßige Wirkung der ungarischen Wahlrechtsreformen] (=Társadalomtudományi füzetek, 1. sz., Budapest 1925) 5 ff.; IRÉN SIMÁNDI, *A nők választójogi kérdései Magyarországon 1900–1938* [Wahlrechtsfragen der Frauen in Ungarn 1900–1938], Diplomarbeit aus Geschichte (Budapest o. J.) 11 f.

Männer und Frauen interessiert. Dennoch vollzogen sich in den politischen Kräfteverhältnissen in Sachen Wahlrechtsreform im Hinblick auf die Haltung der männerdominierten progressiven Oppositionskräfte nunmehr wichtige Veränderungen. Erstmals entwickelte sich eine relativ breite Koalition verschiedener außerparlamentarischer und gewisser parlamentarischer Kräfte, die gemeinsam offensiv für die Durchsetzung des allgemeinen Männerwahlrechts eintraten und zugleich das Frauenstimmrecht implizit oder (zumeist) auch explizit zurückgestellt sehen wollten. Seit April 1910 waren diese Gruppen, unter ihnen die „Magyarországi Szociáldemokrata Párt“, die bürgerlichen Radikalen und die national-progressive Partei von Gyula Justh im – so der endgültige Name – „Általános, Egyenlő, Titkos Választójog Országos Szövetsége“ [Landesbund für das allgemeine, gleiche und geheime Wahlrecht] vereint. Im Dezember 1912 legte Ministerpräsident László Lukács schließlich eine Vorlage zur Wahlrechtsreform vor, deren Bestimmungen hinter seinen zuvor ventilierten Plänen deutlich zurückblieben. Keine der Vorlagen und keiner der konkreten Vorschläge, die der Öffentlichkeit im Jahr 1912 von Regierung oder progressiver Opposition formal zur Kenntnis gebracht wurden, enthielt in irgendeiner Form das Frauenstimmrecht, und dasselbe galt auch für das schließlich im April 1913 beschlossene Gesetz (GA XIV/1913)²⁶¹).

Gewählt wurde auf der Basis dieses Gesetzes aufgrund des Kriegsausbruchs nicht mehr, und erst nach dem Sturz der Regierung von Ministerpräsident István Tisza im Juni 1917 wurde die Wahlrechtserweiterung neuerlich und mehr denn je zur Gretchenfrage der Auseinandersetzung zwischen offizieller Politik und sozialdemokratischer, bürgerlich-fortschrittlicher und bürgerlich-radikaler Opposition. Diese Gruppen schlossen sich nun neuerlich, dieses Mal zu einem sogenannten „Wahlrechtsblock“, zusammen, und erstmals erschien es möglich, daß ihre Forderungen nach dem allgemeinen Wahlrecht zumindest in gewisser Weise auch die Frauen einbeziehen würden. Die erste Gesetzesvorlage, die ein – allerdings im Vergleich zu dem, was für die Männer vorgesehen war, begrenzteres – Stimmrecht der Frauen vorsah, wurde schließlich von dem für die Reform des Wahlrechts zuständigen Minister Vilmos Vázsonyi, der mit der progressiven Opposition enge Verbindung hielt, im Dezember 1917 dem Abgeordnetenhaus

²⁶¹) Vgl. AZ ÁLTALÁNOS VÁLASZTÓJOG ÉS ELLENSÉGEI. Az Általános, Egyenlő, Titkos Választójog Országos Szövetségének válasza a miniszterelnök választójogi körkérdésére [Das allgemeine Wahlrecht und seine Gegner. Die Antwort des Landesbundes für das allgemeine, gleiche und geheime Wahlrecht auf die Wahlrechtsumfrage des Ministerpräsidenten] (o. O., o. J.); HANÁK, MUCSI, Magyarország története [Geschichte Ungarns] II 794–797, 803, 821–829, 839 f.; TIBOR ERÉNYI, Szocializmus a századelőn. Tanulmányok a magyarországi munkásmozgalom történetéből [Sozialismus zu Beginn des Jahrhunderts. Studien zur Geschichte der ungarischen Arbeiterbewegung] (Budapest 1979) 236–254; INSTITUT FÜR PARTEIGESCHICHTE BEIM ZENTRALKOMITEE DER UNGARISCHEN SOZIALISTISCHEN ARBEITERPARTEI (Hg.), Geschichte der ungarischen revolutionären Arbeiterbewegung. Von den Anfängen bis 1962 (Berlin 1983) 64 f., 67, 71 ff.; KOVÁCS, Választójogi reformok [Wahlrechtsreformen] 7–10; TÖRVÉNYJAVASLAT az országgyűlési képviselők választásáról [Gesetzesvorlage zur Wahl der Parlamentsabgeordneten] (Budapest 1912) 1, 73 f.; *A Nő és a Társadalom* 1912, 73.

vorgelegt. Doch bald danach verhärteten sich die innenpolitischen Fronten gegenüber der progressiven Opposition wieder, und im Zuge der parlamentarischen Verhandlung einer ohnedies eingeschränkteren Vorlage wurde das vorgesehene Frauenstimmrecht dann endgültig fallengelassen. Auf der Basis des GA XVII/1918 wurde nicht mehr gewählt²⁶²).

Was die Städte mit Munizipalrecht, die übrigen Städte und die Gemeinden betraf, so kam es in Ungarn nach 1886 auf keiner Ebene zu gesetzlichen Neuregelungen der Wahlrechtsbestimmungen²⁶³). Selbst nachdem in der Hauptstadt im Gefolge der Staatskrise von 1905/1906 progressive kommunalpolitische Reformkräfte in vieler Hinsicht das Übergewicht erlangt hatten, konnte sich die Gemeindepolitik bis zum Ende der Monarchie – ungeachtet anderslautender öffentlicher Bekenntnisse einzelner ihrer Vertreter – nicht zur expliziten Einbeziehung des Frauenstimmrechts in ihre Reformbestrebungen durchringen.

Initiativen und Stellungnahmen, denen es demgegenüber explizit um eine Ausweitung der politischen Rechte von Frauen zu tun war, beschränkten sich bis 1905 im wesentlichen auf wenige Augenblicksereignisse, Initiativen vereinzelter oppositioneller Parlamentarier Anfang der siebziger Jahre und später die Grundsatzstellungen der „Magyarországi Szociáldemokrata Párt“. Dabei hatte schon im Jahr 1848 eine Gruppe von jungen Parteigängerinnen der Revolution in Reaktion auf die neue Wahlgesetzgebung gefordert, daß es „keine solchen Sätze geben ... [soll]: jedermann verfügt über das Wahlrecht, ausgenommen die Frauen“²⁶⁴). Danach trat die Wahlrechtsfrage in Ungarn – unter gründlich veränderten Bedingungen – erst nach dem Ende des Neoabsolutismus überhaupt wieder auf die Tagesordnung des historischen Geschehens. In Zusammenhang mit den Wahlen von 1869, die gemäß den Bestimmungen von 1848 abgehalten wurden, gab es zunächst keinerlei offenen oder öffentlichen Protest gegen den Ausschluß der Frauen. Auch im Kontext der Vorbereitung der neuen Wahlgesetzgebung waren nur sehr bescheidene Vorstöße zu verzeichnen. 1871 richteten einige verwitwete Frauen unter Bezugnahme auf historische Rechte aus der Zeit vor 1848 ein Gesuch zur Gewährung des Wahlrechts an das Abgeordnetenhaus. Bei den Abgeordneten löste dies laut Protokoll „Erheiterung“ aus²⁶⁵). Der frauenbewegte Diskurs dieser Jahre konzentrierte sich, von wenigen Äußerungen ein-

²⁶²) Vgl. HANÁK, MUCSI, Magyarország története II 1163–1168, 1186 f., 1191 ff.; KOVÁCS, Választójogi reformok [Wahlrechtsreformen] 11 ff.; SIMÁNDI, Választójogi kérdései [Wahlrechtsfragen] 12–23; ANDRÁS GERŐ, Az elsöprö kisebbség. Népképviselet a monarchia Magyarországon [Die überwältigende Minderheit. Volksvertretung im Ungarn der Monarchie] (Budapest 1988) 67 f. Englische Ausgabe: DERS., The Hungarian Parliament 1867–1918. A Mirage of Power (=Atlantic Studies on Society in Change 92, New York 1997); *A Nő és a Társadalom* 1918, 81–86; MOL P 999/XVI/15, fol. 155–161.

²⁶³) Vgl. ISTVÁN KAJTÁR, Magyar városi önkormányzatok (1848–1918) [Ungarische städtische Selbstverwaltung (1848–1918)] (Budapest 1992) 86.

²⁶⁴) OROSZ, Úttörői [Wegbereiter/innen] Abb. 24.

²⁶⁵) AZ ... ORSZÁGGYŰLÉSI KÉPVISELŐHÁZ NAPLÓI [Protokolle des Abgeordnetenhauses des Reichstages, Pest 1861 ff.] 1869/72/XV 5.

zelter Repräsentantinnen abgesehen, in allererster Linie auf Fragen der Frauenbildung und der Ausweitung weiblicher Erwerbsmöglichkeiten.

Nachdem mit dem Gesetz zu den Wahlen zum Parlament die zentrale Grundlage des neuen Systems der politischen Vertretungsrechte gelegt worden war, wurde es um das Frauenstimmrecht für rund zwei Jahrzehnte einigermaßen still. Die seit 1890 nach österreichischem Muster vereinigte „Magyarországi Szociáldemokrata Párt“ war die erste organisierte politische Kraft, die das allgemeine Wahlrecht „ohne Unterschied des Geschlechts“ (Programm von 1903) expressis verbis zu ihrer Forderung erhob²⁶⁶), allerdings ohne daß aus dieser Grundsatzzposition irgendwelche Taten gefolgt wären.

Seit 1905, als die Wahlrechtsfrage unverhofft tagespolitische Aktualität erlangte, entwickelte sich eine in den ersten Jahren ausschließlich vom individualistisch-modernistischen Flügel der bürgerlichen Frauenbewegung, und zwar in erster Linie vom FE sowie in geringerem Maße auch vom NOE getragene Frauenstimmrechtsbewegung. Mit den an der Linie der Partei orientierten Sozialdemokratinnen gerieten die bürgerlichen Modernistinnen dabei in heftige Konflikte. Später engagierte sich, allerdings lange Zeit in eher bescheidenem Maße, auch der MNSz. Die durchgehend integrationistisch orientierte katholische Frauenbewegung setzte sich mit der Wahlrechtsfrage öffentlich kaum auseinander.

Der eigentliche Auslöser für die Entstehung der Frauenstimmrechtsbewegung im Jahr 1905 war die Wahlrechtsreformvorlage unter Ausschluß der Frauen²⁶⁷). NOE und FE reagierten mit je einer Eingabe an das Abgeordnetenhaus²⁶⁸). Die Forderungen des NOE, dem die Vertretung der weiblichen Angestellten das Hauptanliegen war, liefen dabei auf den Ausschluß insbesondere von Frauen aus den untersten Sozialschichten und von nicht erwerbstätigen Frauen hinaus. Das umfangliche Gesuch des FE legte dar, daß das parlamentarische Wahlrecht „nach ... unserer Überzeugung gerechterweise nur auf der Grundlage des allgemeinen, geheimen Wahlrechts geregelt werden kann“ und forderte, „die ungarischen Frauen in allem mit dem gleichen Wahlrecht auszustatten wie die ungarischen Männer“²⁶⁹). Damit entfaltete sich erstmals jene Strategie, die die Stimmrechtspolitik des Vereins auch in den kommenden Jahren durchgängig prägen sollte: Die Forderung nach der politischen Gleichberechtigung der Frauen war das Leitmotiv, und verbunden war dies mit der grundsätzlichen demokratischen Überzeugung von der Notwendigkeit eines allgemeinen Wahlrechts. Die Verfasserin-

²⁶⁶) Vgl. A MAGYARORSZÁGI SZOCIÁLDEMOKRATA PÁRT XV. PÁRTGYŰLÉSÉNEK JEGYZŐKÖNYVE [Protokoll der XV. Parteiversammlung der Ungarischen Sozialdemokratischen Partei] 5.

²⁶⁷) Vgl. VÉLEMÉNYEK A NŐK VÁLASZTÓJOGÁRÓL. Összeállította Schwimmer Rózsa [Meinungen zum Frauenwahlrecht. Zusammengestellt von Rózsa Schwimmer] (=A Feministák Egyesülete kiadványai, 3. sz., Budapest 1912) 3.

²⁶⁸) Vgl. *Feminista Értesítő* 1906 Nr. 1, 5; NYPL SLC A12, Sitzung der politischen Sektion des FE vom 31. Mai 1907; *A Nő és a Társadalom* 1907, 108.

²⁶⁹) AZ ORSZÁGGYŰLÉSI VÁLASZTÓJOGNAK A NŐKRE VALÓ KITERJESZTÉSE [Die Ausdehnung des parlamentarischen Wahlrechts auf die Frauen] 3.

nen des Gesuchs von 1905 sahen sich nicht dazu veranlaßt, Stellung zu der Frage zu beziehen, wie sich die Frauenbewegung verhalten würde bzw. sollte, wenn eine Wahlrechtsreform zwar Wahlrechtserweiterungen, nicht aber ein allgemeines Wahlrecht für Männer vorsehen würde.

Mit der strategischen Priorität, die der FE der Forderung nach Geschlechtergleichheit vor allen anderen Dimensionen der Wahlrechtsreform einräumte²⁷⁰), war in der Stimmrechtspolitik des Vereins unzweifelhaft von Anfang an die Möglichkeit angelegt, in bestimmten Situationen auch eine plurale oder auf einem Zensus beruhende Wahlrechtsreform zu unterstützen. Mit einiger Deutlichkeit sprach man derartige mögliche Implikationen der eigenen Prioritäten erst mehrere Jahre später aus. Dies hing zum einen damit zusammen, daß es in der Wahlrechtsfrage nunmehr zur Verschiebung des politischen Kräftefelds im Lande gekommen war. Seit 1908 bildeten in Ungarn offizielle Wahlrechtsreformbestrebungen, die auf ein plurales Wahlrecht bzw. auf Wahlrechtserweiterungen nicht für alle Männer zielten, den Bezugspunkt der politischen Auseinandersetzung um die Stimmrechtsfrage. Zum anderen mußten die Frauen nun die Erfahrung machen, daß auch mögliche oder deklarierte Unterstützer des Frauenstimmrechts dieses aus taktischen Erwägungen zugunsten von Forderungen nach Stimmrechtserweiterung nur für Männer zurückstellten. In Reaktion auf diese Entwicklungen zeichneten sich in der Vorgangsweise – nicht aber in der Grundsatzzposition – der Feministinnen spätestens 1911 deutliche Verhärtungen ab. Zunehmend stärker trat jene Argumentation in den Vordergrund, für die ungeachtet aller klassenspezifischen Ungleichheit in den geplanten Wahlrechtsreformen die Forderung nach Geschlechtergleichheit hinsichtlich des Stimmrechts absolute Priorität besaß. „Die Pluralität tut weh, nicht wahr? ... Uns gefällt sie auch nicht. Aber noch weniger [gefällt es uns], daß wir, sämtliche Frauen Ungarns, überhaupt nicht berücksichtigt werden.“²⁷¹) 1912/1913 forderte man dann ganz konkret eine gleichberechtigte Einbeziehung der Frauen in die geplante Ausweitung des Stimmrechts ohne dabei, anders als 1905, zugleich auf das allgemeine Wahlrecht Bezug zu nehmen. Darüber hinaus waren die Feministinnen nun bereit, jeden Schritt in Richtung der Einbeziehung eines Frauenstimmrechts in die geplante Reform überhaupt zu begrüßen, d. h. sie waren gewillt, auch Vorschläge zum Frauenstimmrecht zu unterstützen, die eine im Vergleich zur Gruppe der Männer enger gefaßte Gruppe von Frauen in die geplante Wahlrechtserweiterung integrieren würden²⁷²). „[U]nter Ausschluß der Frauen“ solle es, so hieß es nun, „zu keiner Rechtserweiterung komm[en]“²⁷³). Gegen Ende des Ersten Weltkriegs trat der FE schließlich sogar selbst mit einem detaillierten Vorschlag zur Schaffung eines (weitreichenden) Frauenwahlrechts auf der Grundlage von gruppenspezifisch im einzelnen aufgeführten Zugangsvoraussetzungen auf den Plan²⁷⁴). All

²⁷⁰) Vgl. im Rückblick explizit in diesem Sinne und mit Bezugnahme auf die Politik der „International Woman Suffrage Alliance“ *A Nő és a Társadalom* 1912, 39.

²⁷¹) NYPL SLC M1, fol. 90.

²⁷²) Vgl. *A Nő és a Társadalom* 1912, 177.

²⁷³) EBD. 1912, 133.

²⁷⁴) Vgl. MOL P 987/II, fol. 21–26 (1917); *A Nő és a Társadalom* 1916, 93.

dies freilich änderte nachweislich nichts an den unzweifelhaft demokratischen Grundüberzeugungen der Führungsgruppe des FE, die dort, wo sie einen realpolitischen Sinn darin sah, sofort mit der Forderung nach dem allgemeinen Wahlrecht für beide Geschlechter hervortrat.

Auch der NOE nahm, nachdem er in seiner Wahlrechtseingabe von 1905 noch für ein Stimmrecht nur für ausgewählte Gruppen von Frauen eingetreten war, bald zugunsten des allgemeinen Frauen- und Männerwahlrechts Stellung. Doch trat in der Stimmrechtspolitik des Vereins die Grundfrage nach dem Verhältnis zwischen Demokratie und Geschlechtergleichheit hinter der Orientierung an der Vertretung von Interessen der weiblichen Angestellten, als deren Repräsentant sich der Verein verstand, zurück²⁷⁵). Wo es um konkrete Argumente für eine Stimmrechtserweiterung zugunsten der Frauen ging, da hob der NOE stets auf die berufstätigen Frauen ab.

Der im großen und ganzen von integrationistischen Kräften dominierte und damit hinsichtlich eines Vordringens von Frauen in die Sphären der Politik zumindest von einer zögerlichen Haltung geprägte MNSz durchlief in der Stimmrechtsfrage eine andere politische Entwicklung als der FE und der NOE. In den ersten Jahren seiner Existenz war der MNSz nicht geneigt, die Stimmrechtsfrage in irgendeiner Weise positiv aufzugreifen. 1909 wurde dann aber doch eine Stimmrechts-Sektion gegründet, in der zumindest formal modernistische und integrationistische Kräfte vertreten waren. In den Jahren 1912/1913, also im Vorfeld der Verabschiedung des GA XIV/1913, sah sich der – nach eigener Einschätzung – konservative MNSz angesichts der fortgeschrittenen gesetzgeberischen Arbeiten zur Wahlrechtsreform erstmals dazu veranlaßt, mit eigenen Aktivitäten zur Stimmrechtsfrage hervorzutreten. Den Ausgangspunkt bildete dabei eine Eingabe zur Einbeziehung von Frauen in die geplante Stimmrechtserweiterung an das Parlament bzw. den Innenminister, es folgten eine persönliche Vorsprache beim Ministerpräsidenten, eine öffentliche Versammlung und weitere Eingaben an das Hohe Haus und einzelne Parlamentarier²⁷⁶). In seiner Grundsatzeingabe von 1912 forderte der MNSz ein Zensuswahlrecht auf der Basis von Qualifikationen, die sich auf „die Arbeit und die Intelligenz“ bezogen. Das Stimmrecht sollten in diesem Rahmen unter anderem auch „Familienmütter“ erhalten, die über eine mindestens vierklassige Schulbildung verfügten. Insgesamt hätten nach dem Vorschlag des MNSz unter den rund elf Millionen Bürgerinnen der östlichen Hälfte der Habsburgermonarchie etwa 200.000 das Stimmrecht erhalten²⁷⁷). Wie so oft vermischte sich damit beim MNSz ein Frauenstandpunkt, der eine deutliche Opposition zu herrschenden männerzentrierten Auffassungen über die „richtige“ gesellschaftliche Ordnung zum Ausdruck brachte, mit einer Akzeptanz gesellschaftlicher Hierarchien, die für die integrationistische Strömung der Frauenbewegung typisch war. Einerseits sollte nicht nur Erwerbsarbeit

²⁷⁵) Vgl. EBD. 1907, 91; EBD. 1908, 72, 90; EBD. 1909, 105; EBD. 1910, 107.

²⁷⁶) *Egyesült Erővel* 1911/12, 113, 128 f.; EBD. 1914, 41 f.; *A Nő és a Társadalom* 1913, 15.

²⁷⁷) EBD 1912, 159 ff.; vgl. für eine gedruckte Version der Eingabe MOL P 999/II/6, fol. 371 f.

nach dem Muster der Männer, sondern auch unbezahlte gesellschaftliche Tätigkeit und Familienarbeit, Domänen weiblicher Tätigkeit also, zum Einfluß auf die Staatsgeschäfte berechtigten. Andererseits sollten unverheiratete Arbeiterinnen oder Tagelöhnerinnen und ungebildete bzw. wenig gebildete Frauen von den entsprechenden Rechten ausgeschlossen bleiben. Die Kriegsjahre schließlich brachten in der Stimmrechtspolitik des MNSz eine weitere Öffnung. Hatte man bereits 1915 in allgemeiner Form neuerlich die Einführung eines Frauenstimmrechts verlangt, so forderte der MNSz 1917 schließlich aus Anlaß der geplanten Wahlrechtsreform erstmals das allgemeine Frauenstimmrecht. Wenn dieses nicht durchsetzbar sein sollte, wollte man sich weiterhin mit einem Bildungszensus zufrieden geben²⁷⁸⁾.

Hatten im Rahmen der katholischen Frauenbewegung vor dem Krieg einzig die christlichen Arbeiterinnenvereine in der Wahlrechtsfrage (bescheidene) Ansätze zur Offenheit gezeigt, so brachte das Jahr 1917 nunmehr auch bei den Katholikinnen insgesamt in der Frage der staatsbürgerlichen Rechte der Frauen gewisse weitergehende Neuorientierungen. Die christlichen Arbeiterinnenvereine verlangten im Herbst 1917 explizit die Ausdehnung des Frauenstimmrechts auch auf die Arbeiterinnen. Und auf dem ersten Höhepunkt der Massenbewegung für das allgemeine Wahlrecht – unter Umständen ohne (vollständigen) Ausschluß der Frauen – im Sommer des Jahres 1917 bekannte sich selbst Edith Farkas explizit dazu, die Ausweitung der staatsbürgerlichen Rechte der Frauen im Prinzip erfreut zur Kenntnis zu nehmen. Zu diesem Zeitpunkt schien den Katholikinnen offenbar kaum etwas anderes übrig zu bleiben, als auf den – scheinbar – bereits fahrenden Zug aufzuspringen²⁷⁹⁾. Allerdings wollten wichtige Kräfte im katholischen Lager von ihrer alten Abstinenz in Rechtsfragen bestenfalls zu einer zunächst indirekten Unterstützung entsprechender Entwicklungen übergehen. „[W]ir müssen vor allem den Idealtypus der ungarischen Staatsbürgerin schaffen, und erst danach – also nur in zweiter Linie – dürfen wir auf die äußeren, rechtlichen Seiten der Staatsbürgerschaft zu sprechen kommen.“²⁸⁰⁾ Als bald darauf in der politischen Auseinandersetzung im Land die Forderung nach einem allgemeinen Wahlrecht neuerlich in den Hintergrund gedrängt wurde, trat bei den Katholikinnen zunächst wieder Schweigen an die Stelle des kurzfristigen lauten Nachdenkens über Formen weiblicher Staatsbürgerschaft. 1918 waren dann in der *Magyar Nő*, dem wichtigsten Blatt der katholischen Frauenbewegung, im Zusammenhang mit der Stimmrechtsfrage erstmals – seitens eines männlichen Autors – antisemitische Äußerungen nachzulesen, die sich eindeutig gegen den bürgerlich-modernistischen Flügel der Frauenbewegung richteten. Insbesondere die geplante Stimmberechtigung der Frauen mit mindestens vier Klassen höherer Schulbildung sei ein Produkt des Einflusses der „linksradiakalen Nuance des Feminismus“ mit ihren „stark rassistisch geprägten Grundtönen“. Unter den älteren

²⁷⁸⁾ *A Nő és a Társadalom* 1916, 29; *Nőmunkás* 1917 Nr. 13, 2.

²⁷⁹⁾ *Értesítő* 1918 Nr. 2, 5.

²⁸⁰⁾ EBD. 1917 Nr. 5/6, 20.

Frauen und auch unter den „jüngeren christlichen Damen“ nämlich erfüllten viele diese Bedingung nicht, während zugleich „vor allem die jüdischen Frauen“ in die Bürgerschulen geströmt seien bzw. strömten²⁸¹).

Was die sozialdemokratische Frauenbewegung betraf, so war ihr Beitrag zur Frauenstimmrechtsbewegung bestenfalls ein bescheidener und ganz gewiß ein äußerst widersprüchlicher. Daß die Arbeiterinnenbewegung, die einen zentralen Pfeiler der modernistischen Strömung der Frauenbewegung bildete und im Prinzip auf jeden Fall für die staatsbürgerliche Gleichheit der Frauen eintrat, hier eine derartig zweischneidige Rolle spielte, hing auf das engste mit Politikmustern und Taktik der „Magyarországi Szociáldemokrata Párt“ in der Wahlrechtsfrage zusammen. Seit Beginn der Wahlrechtsauseinandersetzungen in den Jahren 1905/06 stand die Partei auf dem Standpunkt, daß unter den in Ungarn gegebenen Bedingungen die Priorität in der Erlangung des allgemeinen Männerwahlrechts zu sehen sei. Die sozialdemokratische Frauenbewegung folgte dieser grundsätzlichen Linie insbesondere in Phasen verdichteter politischer Auseinandersetzungen letztlich, zumindest nach außen hin, ohne Wenn und Aber. Damit befand sie sich in einer prekären Lage. In jeder Phase, in der es um die Erweiterung des Männerwahlrechts zu zittern galt, unterstrichen die Sozialdemokratinnen, daß die Frauen erst nach der „radikalen Lösung des Wahlrechts der Männer ... mit gebieterischer Kraft um die Menschenrechte anklopfen“ sollten²⁸²). Als Begründung mußte (unter anderem) immer wieder jenes sozialdemokratische Argument erhalten, gemäß dessen die Forderung nach dem Frauenstimmrecht „gerade jetzt“ den – nur allzu oft – vergeblich erwarteten Erfolg im Kampf um die Erweiterung des Männerstimmrechts gefährden würde. Denn eine Koppelung beider Forderungen verknüpfe, so die Argumentation, das Realistische mit dem Unrealistischen und lasse damit auch das eigentlich Realistische unrealistisch werden. Ob es zwischen der „Magyarországi Szociáldemokrata Párt“ und ihrer Frauenbewegung sowie innerhalb der sozialdemokratischen Frauenbewegung selbst grundsätzliche Auseinandersetzungen über diese Linie gab, ist aus der historischen Distanz kaum mehr nachvollziehbar.

Lediglich in zwei kurzen Perioden sahen sich die dominanten Kräfte in der sozialdemokratischen Frauenbewegung aufgrund bestimmter Wandlungen der politischen Gesamtkonstellation zu bescheidenen Veränderungen in ihrer Haltung zu den politischen Rechten der Frauen veranlaßt. Auch dabei folgten sie ganz und gar jenen kurzfristigen Verschiebungen in der Taktik der Gesamtpartei, die dann eintraten, wenn Erweiterungen des Männerwahlrechts durchgesetzt waren bzw. gesichert schienen. Dies war zum ersten Mal nach der Verabschiedung der Wahlrechtsreform von 1913 der Fall. Partei und Frauenbewegung machten nun die politischen Rechte der Frauen und die Notwendigkeit, die Arbeiterinnen auf den großen Kampf vorzubereiten, der in Zukunft für ihr Stimmrecht gekämpft werden müsse, verstärkt zum Thema der Agitation. In den Wahlrechtsauseinan-

²⁸¹) *A Magyar Nő* 1918 Nr. 2, 4 f.

²⁸²) *Nőmunkás* 1905 Nr. 14, 6.

dersetzungen von 1917 sah es dann zum ersten Mal für kurze Zeit so aus, als ob die Realpolitik die sozialdemokratische Taktik gegenüber dem Frauenstimmrecht gleichsam überholt habe. Nachdem eine unmittelbar bevorstehende großangelegte Ausweitung des Männerstimmrechts außer Zweifel zu stehen schien, war innerhalb der Sozialdemokratie der Weg für eine gewisse Wendung in der Haltung zum Frauenstimmrecht offen. Doch selbst in dieser Phase machte die Arbeiterinnenbewegung das Frauenstimmrecht keineswegs zu ihrem erstrangigen Ziel. Auch jetzt stellte sie explizit klar, daß sie sich als Gegnerin jeder Reform begreife, bei der eine Ausweitung des Frauenstimmrechts „auf Kosten der Rechte der Arbeiterklasse“²⁸³⁾, also, wie sie vermeinte, im Abtausch mit dem Verzicht auf die weitestmögliche Ausweitung des Männerstimmrechts errungen werde. Wie in allen anderen Fällen auch, in denen Sozialdemokraten diese Argumentation vortrugen, blieb die Beantwortung der Frage, ob, wann und unter welchen Bedingungen ein solcher Abtausch realiter zu befürchten stehe, dem weisen Urteil der Parteistrategen überlassen. Innerhalb ihrer mit alledem vorgegebenen engen Handlungsspielräume bestanden die Sozialdemokratinnen auch 1917/1918 darauf, daß sie jede Form eines „Damenwahlrechts“ grundsätzlich ablehnten. Aus taktischen Gründen waren allerdings in bestimmten Momenten nun auch sie bereit, sich mit ein solchem zumindest „scheinbar“²⁸⁴⁾ abzufinden.

Charakter, Erscheinungsbild und Handlungsmöglichkeiten der ungarischen Frauenstimmrechtsbewegung waren natürlich auch von den Formen und Methoden gekennzeichnet, die ihre Aktivitäten prägten. Was die sozialdemokratische Frauenbewegung betraf, so entsprach hier eine fast vollständige praktisch-politische Enthaltensamkeit ihrer inhaltlich ohnedies bescheidenen bzw. über lange Phasen hinweg zum Teil kontraproduktiven Rolle für die Frauenstimmrechtsbewegung. Öffentliche Saalversammlungen zum Beispiel, auf denen tatsächlich und eindeutig Forderungen nach der Verwirklichung eines Frauenstimmrechts im Mittelpunkt standen, wurden erstmals 1918 abgehalten²⁸⁵⁾. Die Stimmrechtsaktivitäten der Sozialdemokratinnen blieben damit sogar weit hinter jenen des MNSz zurück, der seinen Forderungen ab 1912 unter anderem durch formelle Eingaben an das Abgeordnetenhaus bzw. die Regierung Nachdruck zu verleihen suchte.

Entscheidend geprägt wurde das Auftreten der Frauenstimmrechtsbewegung nach außen auf jeden Fall durch die Vorgangsweisen des FE. Bereits im Jahr 1906, unmittelbar nach dem Beschluß, eine Stimmrechtsbewegung zu initiieren, legte sich die Sektion für politische Angelegenheiten im FE auf ein klar definiertes Arsenal von Mitteln und Methoden der politischen Agitation und Arbeit fest, und der NOE folgte dem FE dabei – im kleineren Maßstab – im wesentlichen. Die (einfachen) Mitglieder des FE sollten demgemäß überall im Land Druck auf die jeweiligen Wahl-Kandidaten ausüben und diese, so sie sich zur Forderung

²⁸³⁾ EBD. 1917 Nr. 20, 2.

²⁸⁴⁾ EBD. 1918 Nr. 11, 2.

²⁸⁵⁾ Vgl. EBD. 1917 Nr. 21, 5 f.; EBD. 1918 Nr. 12, 1 f.

nach dem Frauenstimmrecht bekannten, politisch und auch in der praktischen Wahlkampfarbeit unterstützen²⁸⁶). Jenseits der hochoffiziellen Politik der Eingaben zum Frauenstimmrecht an das Parlament bzw. den Ministerpräsidenten bemühte sich der FE zudem intensiv darum, mit Plakaten, der Lancierung von Presseartikeln und sonstiger gezielter Propaganda die Aufmerksamkeit der breiten Öffentlichkeit auf die Frage des Frauenstimmrechts zu lenken²⁸⁷). Der Verein selbst hielt zahlreiche öffentliche Versammlungen ab, auf denen die Einführung des Frauenstimmrechts verlangt wurde und bemühte sich, seine Forderungen in andere Interessensvertretungen hineinzutragen²⁸⁸). Daneben betrieb der FE konsequent eine Politik der Einflußnahme auf wichtige Persönlichkeiten²⁸⁹), bemühte sich also zum Beispiel im Vorfeld des siebten Kongresses der „International Woman Suffrage Alliance“ [IWSA] in Budapest im Jahre 1913 um die Einbindung bedeutender Aristokratinnen in die Stimmrechtsarbeit²⁹⁰). Schließlich versuchte der FE durch persönliche Schreiben, Rundbriefe, Delegationen und die öffentliche Bekanntmachung der jeweiligen Reaktionen die Parlamentsparteien die einzelnen Politiker systematisch zu beeinflussen.

Die Feministinnen gingen tatsächlich davon aus, daß die systematische unmittelbare Einflußnahme auf wichtige Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und vor allem auf Vertreter der Parlamentsparteien, sowie das Einreichen von Petitionen und Memoranden etc. schließlich zum Ziel führen werde. Realiter aber fielen entsprechende Aussagen und Versprechungen immer wieder den sich wandelnden Augenblicksinteressen der Politik zum Opfer oder waren ohnedies nicht mehr als populistische Kunst- und taktische Untergriffe. In den langen Jahren des Kampfes um das Frauenstimmrecht wurden die damit angesprochenen Schwächen der Strategie und Taktik des FE überdeutlich. Der Verein fand sich beständig als eine Art Anhängsel wechselnder Augenblicksinteressen der diversen Parlamentsparteien und Abgeordneten wieder und hielt bis zum Schluß an einem letztlich naiven Politikverständnis fest. Dieses verdankte sich freilich nicht einfach politischer Kurzsichtigkeit. Vielmehr stand dahinter die sehr bewußte und wohl erwogene Überzeugung, daß es sich bei den Geschlechterhierarchien und -asymmetrien in der zeitgenössischen Gesellschaft nur um ein Übergangsstadium handle, das durch ein zeitweiliges Voranschreiten der Männer auf dem Weg in die Verbürgerlichung und Individualisierung gekennzeichnet war. Die Feministinnen verstanden daher die Bemühungen um das Stimmrecht tatsächlich in beträchtlichem Maße als einen Kampf nur gegen männliche Augenblicksinteressen und kurzsichtige Borniertheit. Die Annahme, daß es in absehbarer Zeit möglich

²⁸⁶) Vgl. z. B. *Feminista Értésítő* 1906 Nr. 5, 2; MOL P 999/II/6, fol. 573; NYPL SLC12, Flugblätter von 1917–1920.

²⁸⁷) *Feminista Értésítő* 1906 Nr. 5, 2 f.; *A Nő és a Társadalom* 1910, 99; EBD. 1911, 139, 155; EBD. 1912, 4; NYPL SLC A17, Schreiben vom 8. Oktober 1908.

²⁸⁸) Vgl. *A Nő és a Társadalom* 1909.

²⁸⁹) MOL P 999/II/6, bes. fol. 812, 815, 851 und P 999/XVI/15, bes. fol. 2–23, 28 f.; NYPL SLC A29, Schreiben vom 22. August 1912.

²⁹⁰) NYPL SCL A17, Schreiben vom 8. Oktober 1908; MOL P 999/II/6, fol. 235, 242.

sein müsse, eine der Augenblickskonstellationen der Männerpolitik für die Durchsetzung des Frauenstimmrechts auszunützen, war in dieser Sicht nur konsequent.

Die Wellen der Konfrontation zwischen der Frauenbewegung und ihren (potentiellen) Bündnispartnern wie auch innerhalb der Frauenbewegung selbst gingen in der Auseinandersetzung um die Stimmrechtserweiterung immer wieder hoch. Bei den frauenbewegungsinternen Auseinandersetzungen und Bemühungen um Zusammenarbeit ging es im wesentlichen um drei Problemkreise. Konflikte entstanden zum ersten daraus, daß sich bestimmte Kräfte zu den Stimmrechtsforderungen aus grundsätzlichen inhaltlichen Erwägungen ambivalent oder ablehnend verhielten. Entsprechende Konflikte entwickelten sich innerhalb der bürgerlichen Frauenbewegung insbesondere zwischen dem MNSz und dem FE. Die unterschiedlichen Auffassungen über die Legitimität von Forderungen nach dem Stimmrecht nur für einen Teil der erwachsenen weiblichen Bevölkerung – anstelle des allgemeinen Wahlrechts – stellten einen zweiten Konfliktherd dar. In dieser Frage vermischten und wandelten sich die Fronten innerhalb der Frauenbewegung immer wieder. Ihren historischen Kristallisationskern fanden die Auseinandersetzungen um den Umfang des zu fordernden Frauenstimmrechts insbesondere im Rahmen der (allerdings keineswegs ausschließlich auf diese Dimension bezogenen) Konflikte zwischen Feministinnen und Sozialdemokratinnen. Dies stand in engem Zusammenhang damit, daß die Sozialdemokratinnen ihre Kritik an der Stimmrechtspolitik der Bürgerlichen in erster Linie auf die Feministinnen münzten und sich mit den gemäßigten Strömungen gar nicht erst auseinandersetzten. Hinzu kam, daß innerhalb der bürgerlichen Frauenbewegung kaum offene oder gar konfrontative Auseinandersetzungen über die Frage nach dem richtigen Maß des Frauenstimmrechts geführt wurden. Sehr viel eher war hier eine wenigstens minimale Toleranz gegenüber von der eigenen Position abweichenden Varianten eines Frauenstandpunkts kennzeichnend. Der FE begrüßte jeden Schritt in Richtung aktiver Frauenstimmrechtspolitik überhaupt, der von Seiten der gemäßigten Kräfte gesetzt wurde. Die Integrationistinnen ihrerseits gingen nicht zu einer politischen Offensive gegen Forderungen nach dem allgemeinen Frauenwahlrecht über, war ihnen doch laute Einmischung in die Politik grundsätzlich fremd. Eine dritte Ebene des Streits um das Stimmrecht in der Frauenbewegung wurde in der Auseinandersetzung über jene Taktiken greifbar, die im Kampf für die durchgreifende Demokratisierung des Wahlrechts verfolgt werden sollten. Das Verhältnis zwischen FE und NOE war von solchen Spannungen nur ganz am Rande geprägt; in den entsprechenden Konflikten standen sich vielmehr insbesondere die Feministinnen und die Sozialdemokratinnen, also die grundsätzlichen Befürworterinnen eines allgemeinen Frauenstimmrechts, gegenüber. Dieser Konflikt kann jedoch keinesfalls ausschließlich als interne Auseinandersetzung der Frauenbewegung verstanden werden. Denn einerseits richteten die Feministinnen, wenn irgend möglich, ihre Angriffe auf das sozialdemokratische Lager als solches bzw. sogar exklusiv auf dessen männliche Funktionäre und ihre Politik, die sie für die Haltung der sozialdemokratischen Frauenbewegung implizit oder explizit verantwortlich zu

machen suchten. Andererseits hingen die Vorgehensweisen der Sozialdemokratinnen tatsächlich über weite Strecken auf das engste mit den jeweiligen taktischen Vorgaben ihrer Partei zusammen.

Von Seiten des FE – und in seinem Schlepptau des NOE – setzten Bemühungen, innerhalb der Frauenbewegung die grundsätzliche Unterstützung für die Frauenstimmrechtspolitik zu erweitern, bald nach der Vereinsgründung ein. Dabei konzentrierten sich die Feministinnen von Anfang an darauf, den MNSz als Dachverband für die Frauenstimmrechtspolitik zu gewinnen, während sie sich mit Kritik an Einzelvereinen, die als Stimmrechtsgegner eingestuft wurden, eher zurückhielten. Die Durchsetzung einer Öffnung für die Frage des Frauenwahlrechts bei der sich selbst als konservativ verstehenden Dachorganisation der Frauenbewegung wurde seitens des FE, von der Auseinandersetzung mit den Sozialdemokratinnen einmal abgesehen, als Gretchenfrage der Stimmrechtspolitik innerhalb der Frauenbewegung betrachtet. Bald nach dem Beginn seiner organisierten Stimmrechtskampagne stellte der FE bei der Vollversammlung des MNSz im Juni 1906, unterstützt von zwei weiteren Vereinen, den Antrag, daß der Verband eine eigene Stimmrechtssektion ins Leben rufen solle. Doch nach gewichtigen Wortmeldungen (unter anderem) von Vertreterinnen der gemäßigten Strömung, die einen solchen Schritt als verfrüht und die Einmischung der Frauen in die Sphären von Staat und Recht als schädlich bezeichneten, wurde der Antrag abgelehnt²⁹¹). Ungeachtet der Verbitterung über diese Abweisung unternahm der FE dreieinhalb Jahre später einen neuen, diesmal taktisch klüger angelegten Anlauf, um das strategisch für zentral erachtete Ziel zu erreichen. Nun versammelte sich gleich eine ganze Reihe von Vereinen hinter dem Antrag des FE, und die Feministinnen betonten, daß es sich bei ihrem Bestreben um ein Wiederaufgreifen uralter ungarischer Traditionen – also, so die Implikation, keinesfalls um den Import liberaler Ideen aus dem Westen – handle. Die Vollversammlung des MNSz sprach sich einstimmig für den Antrag aus²⁹²). Vertreten waren in der damit entstehenden neuen Sektion des MNSz neben den Modernistinnen auch Repräsentantinnen verschiedener nicht-modernistischer Vereine, so zum Beispiel der MDE und der konservativ-national gefärbte „Magyar Gazdaszonyok Országos Egyesülete“.

In den folgenden Jahren ging der FE bei seinen Bemühungen, der Sache des Frauenwahlrechts im MNSz Schritt für Schritt größeren Raum zu verschaffen, ebenso vorsichtig wie zielgerichtet vor und hütete sich, die nach wie vor vorhandenen Zögerlichkeiten im MNSz öffentlicher Kritik zu unterziehen. Stattdessen wurde jeder Schritt öffentlich lobend vermerkt. Damit verfolgte der FE im MNSz ab 1909 in gewisser Hinsicht eine ähnliche Taktik wie gegenüber den Parteien und den männlichen Vertretern des politischen Lebens. Beschränkte sich die Stimmrechts-Sektion des MNSz in den ersten Jahren auf Vortragstätigkeit und ähnliches, so konnten die Feministinnen mit dem Übergang des MNSz zu einer

²⁹¹) Vgl. *Nemzeti Nőnevelés* 1906, 114; MOL P 999/XX/40, fol. 40.

²⁹²) *Egyesült Erővel* vom November/Dezember 1909, 12 ff.; vgl. *A Nő és a Társadalom* 1907, 67; EBD. 1909, 189, 193, 197, 200.

eigenen aktiven Stimmrechtspolitik ab 1912 ihre langjährige „Partisanentätigkeit“ als von Erfolg gekrönt betrachten. Daß der MNSz über viele Jahre hinweg für ein Zensuswahlrecht eintrat, nahmen sie angesichts ihres Wissens um die wahren Verhältnisse im Verband als Tatsache zur Kenntnis bzw. zumindest billigend in Kauf. (Vorsichtige) Kritik wurde nur geäußert, wenn der MNSz zum Beispiel explizit ein Frauenstimmrecht von geringerem Umfang als das für die Männer geplante forderte, also das Prinzip der Geschlechtergleichheit mißachtete²⁹³).

Innerhalb des Lagers der bürgerlichen Modernistinnen kam es zu größeren Spannungen wohl nur in der Phase der Vorbereitung des internationalen Kongresses der IWSA in Budapest 1913. Repräsentantinnen des NOE lehnten insbesondere das Bemühen von Führungspersönlichkeiten des FE um stärkere Verbindungen zur „besseren Gesellschaft“ im Lande ab²⁹⁴).

Eine wesentlich größere und längerfristige Relevanz für Auftreten, Orientierung und Perspektiven der Stimmrechtsbewegung kam den Auseinandersetzungen zwischen dem FE und der Arbeiterinnenbewegung bzw. – oftmals unauflöslich damit verquickt – der sozialdemokratischen Wahlrechtspolitik überhaupt zu²⁹⁵). Diese Konfliktkonstellation bestimmte sich im wesentlichen von den unterschiedlichen Auffassungen über den einzuschlagenden Weg zum – von beiden Gruppen gleichermaßen erstrebten – allgemeinen Stimmrecht für beide Geschlechter, auch wenn dies in der faktischen Auseinandersetzung der beiden Lager keineswegs immer deutlich hervortrat. Die erste Stufe der Entfaltung der Auseinandersetzung zwischen Feministinnen einerseits und Arbeiterinnenbewegung und „Magyarországi Szociáldemokrata Párt“ andererseits fiel in die zweite Hälfte des Jahres 1905. Mit der Gründung des FE zur Jahreswende 1904/1905 hatte das organisatorische und zunehmend auch politische Auseinanderdriften der Bestrebungen der Feministinnen und der Sozialdemokratinnen bereits seinen Lauf genommen. Zugleich kämpfte die „Magyarországi Szociáldemokrata Párt“ nun im Zusammenhang mit den Wahlrechtsreformplänen der nicht-parlamentarischen Regierung Fejérváry nachweislich um ein reines Männerwahlrecht. Vertreterinnen der sozialdemokratischen Frauenbewegung betonten insbesondere

²⁹³) *Magyar Nőegyesületek Lapja* 1901 Nr. 1. 2, 7 f.; *Egyesült Erővel* 1909/10 Teil 2, 72; vgl. *Magyar Nőegyesületek Lapja* 1910 Nr. 15.2, 5; *A Nő és a Társadalom* 1909, 206; EBD. 1910, 43; EBD. 1912, 159, 165; DEZSŐ MÁRKUS, A nő választójoga. A Magyarországi Nőegyesületek Szövetsége választójogi szakosztályának ülésén 1910. évi áprili hó 28. napján [Das Frauenwahlrecht. Auf der Sitzung der Wahlrechtssektion des Bundes der Ungarischen Frauenvereine am 28. April des Jahres 1910] (Budapest 1910).

²⁹⁴) Vgl. NYPL SLC A28.

²⁹⁵) Vgl. für die ähnliche Problematik in Cisleithanien ELISABETH FREISMUTH, Die Frau im öffentlichen Recht; in: DIE FRAU IM KORSETT. Wiener Frauenalltag zwischen Klischee und Wirklichkeit 1848–1920. Katalog zur 88. Sonderausstellung des Historischen Museums der Stadt Wien (Wien o. J. [1984]) 30–40, hier 34 f.; HAUCH, Charme des Nebenwiderspruchs 111–114; BIRGITTA ZAAR, „Weise Mäßigung“ und „ungetrübter Blick“. Die bürgerlich-liberale Frauenbewegung im Streben nach politischer Gleichberechtigung; in: BRIGITTE MAZOHl-WALLNIG (Hg.), Bürgerliche Frauenkultur im 19. Jahrhundert (=L'Homme Schriften 2, Wien – Köln – Weimar 1995) 233–265, hier 241–246.

im persönlichen Kontakt mit den Feministinnen zunächst noch, daß ihnen selbstverständlich auch unter den gegebenen Verhältnissen das Frauenstimmrecht ein wichtiges Anliegen sei. Zugleich aber verwiesen sie darauf, daß ihnen trotz guten Willens kaum Möglichkeiten offenstünden, auf die Linie der Partei und die damit in engem Zusammenhang stehende Lage der sozialdemokratischen Frauenbewegung einzuwirken. Neben den sehr realen Machtverhältnissen innerhalb der Sozialdemokratie kam in solchen Sichtweisen unverkennbar auch das Bemühen zum Ausdruck, die eigene Verantwortung und den sehr wohl verspürten Druck zur Vertretung von Fraueninteressen beiseitezuschieben²⁹⁶). Auf jeden Fall wurde eine offene Konfrontation mit der Parteiführung in der Wahlrechtsfrage unter Verweis auf deren Aussichtslosigkeit ab ovo vermieden.

Ungeachtet der hier anklingenden internen Ambivalenzen bildete sich bei den Sozialdemokratinnen seit Herbst 1905 jene neue offizielle harte Linie heraus, die ihre Haltung gegenüber den Feministinnen über die gesamte Folgeperiode hinweg bestimmen sollte. Während die Arbeiterinnenbewegung sich auf der einen Seite offen zur Zurückstellung des Frauenstimmrechts bekannte, griff sie auf der anderen Seite die Feministinnen öffentlich in zunehmend massiver Form an. Dabei ging es unverkennbar darum, eine politisch möglichst eindeutige Abgrenzung herbeizuführen und den eigenen „Verrat“ an Fraueninteressen gleichsam zu kompensieren. Konfrontiert mit der Stimmrechtseingabe des FE betonte man, daß diese zwar als Fortschritt zu sehen sei, aber „zugleich trennen sich auch unsere Wege“. Erstmals wurde das später immer wieder benutzte Argument ins Feld geführt, demgemäß die bürgerliche Frauenbewegung das Wahlrecht nicht als Frage des echten politischen Kampfes begreife. Die Sozialdemokratinnen dagegen würden den Kampf dort aufnehmen, wo er (in der großen Auseinandersetzung der gesellschaftlichen Klassen) sei (nämlich beim Männerwahlrecht²⁹⁷). Als der FE im Dezember 1905 im Budapester Rathaussaal eine große Stimmrechtsversammlung abhielt, kam es zu einer ersten größeren öffentlichen Auseinandersetzung, und unmittelbar danach erschienen in der sozialdemokratischen Presse erstmals Stellungnahmen, die sich explizit zum Vorrang des Männerwahlrechts unter den gegebenen Bedingungen bekannten²⁹⁸).

Als bald darauf die Frage der Wahlrechtsreform in der ungarischen Politik in den Hintergrund gedrängt wurde, kamen auch die erhitzten Gemüter in der Frauenbewegung ein wenig zur Ruhe. Doch als von Herbst 1907 bis November 1908 die Wahlrechtsfrage wieder auf der Tagesordnung der offiziellen Politik stand, erreichte auch die Konfrontation zwischen FE und Sozialdemokratie einen ersten Höhepunkt. Die beiden Elemente der sich seit 1905 verfestigenden Haltung der sozialdemokratischen Frauenbewegung – die kompromißlose Unterordnung also unter die Linie der Partei und die Denunziation der Feministinnen – wurden

²⁹⁶) Vgl. z. B. NYPL SLC A7, Schreiben von Frau István Malonay vom 31. Juli 1905; Schreiben von Szidónia Willhelm vom 16. August 1905.

²⁹⁷) Vgl. NYPL SLC A6, Einladung vom 20. Dezember 1904; *Némunkás* 1905 Nr. 22, 1.

²⁹⁸) EBD. 1905 Nr. 23, 6; *Népszava* vom 10. Dezember 1905, 8 f.; *Pesti Hírlap* vom 18. Dezember 1905; *Pesti Napló* vom 18. Dezember 1905.

nun in zunehmender Schärfe und mit wachsendem Nachdruck vertreten, und der Ton der Auseinandersetzung spitzte sich dramatisch zu. Den ersten Schritt tat dieses Mal die feministische Seite. In einem als dramatischen Wendepunkt inszenierten Leitartikel in *A Nő és a Társadalom* wurde Ende 1907 die bisherige Taktik des Hoffens und Zweifels hinsichtlich der Haltung der Sozialdemokratie für beendet erklärt. „Wie es aussieht, hat die papierene Kraft der Programme die Oberparia-Neigungen der Männer der unterdrücktesten Klasse noch nicht verändert. ... [E]gal ob der Mann an der Macht ist oder nicht, er strebt solange nach Aufrechterhaltung der Geschlechterherrschaft, bis sich das weibliche Selbstbewußtsein dieser Herrschaft entgegenstellt.“ Anlaßfall für die neue Ton- und Gangart war die Tatsache, daß die „Magyarországi Szociáldemokrata Párt“ trotz des anderslautenden Stuttgarter Beschlusses der Zweiten Internationale weiterhin offen an der sogenannten Hintanstellung des Frauenwahlrechts festhielt. Der Leitartikel stellte dies als nunmehr offene Kriegserklärung dar, der sich das feministische Lager notgedrungen, aber in voller Überzeugung stelle. „Wir wollen Rechte erlangen“, und zwar „[g]emäß des natürlichen Gangs der Dinge Schulter an Schulter mit allen Rechtlosen – aber wenn es sein muß, wenn die Oberparia-Neigungen der Rechtlosen [uns] im Wege stehen, dann im Geschwisterkrieg.“²⁹⁹⁾

Nach wie vor bemühten sich die Feministinnen, ihren Kampf in erster Linie gegen die „Magyarországi Szociáldemokrata Párt“ als „Männerpartei“ und nicht direkt gegen die sozialdemokratische Frauenbewegung zu führen. Letztere ihrerseits suchte und fand nun, da den Feministinnen ein „Verrat“ an der Klassenfrage nicht angelastet werden konnte und man selbst am „Verrat“ an der Sache der Frauen sehr wohl beteiligt war, Differenz auf einer dritten Ebene. Dies geschah in erster Linie durch die Konstruktion eines allgemeinen Klassegegensatzes zwischen Frauen, in dessen Rahmen die Feministinnen als „wohlgenährte“ Vertreterinnen der Oberschicht den Arbeiterinnen gegenübergestellt wurden. Diese seien „höhere Töchter und wohlgenährte Bürgersfrauen, die mangels anderer Beschäftigung mit möglichst ernsthaftem Gesicht ‚gesellschaftliche Bewegung‘ spielen“, und zwar gemäß des „speziell für sie geschaffenen weiblichen Chics“³⁰⁰⁾. Spätestens 1908 hatten damit die gegensätzlichen Vorstellungen über den Weg zum allgemeinen Stimmrecht für beide Geschlechter im Diskurs bzw. in den Konfliktstrategien von Feministinnen und Sozialdemokratinnen das gemeinsame Ziel völlig an den Rand gedrängt.

Für die Entwicklung der Wahlrechtsauseinandersetzung in den kommenden Jahren spielte neben dem Wandel der politischen Verhältnisse im Lande auch eine Art Selbstlauf dieser einmal gewählten Konfliktstrategien eine wichtige Rolle. Die entsprechenden Konfrontationen der Jahre 1910 bis 1912 spielten sich nun noch vermehrt zwischen dem FE und der „Magyarországi Szociáldemokrata Párt“ als Gesamtpartei bzw. deren Spitzenvertretern ab, während die – zu diesem Zeitpunkt (noch) am Boden liegende – sozialdemokratische Frauenbewegung in

²⁹⁹⁾ *A Nő és a Társadalom* 1907, 179, 181.

³⁰⁰⁾ *Nőmunkás* 1908 Nr. 4, 4.

den Auseinandersetzungen eine geringe Rolle spielte. Vom Lager der nahezu ausschließlich männlich geprägten Kräfte der politischen Progression unter Einfluß der Sozialdemokratie, das nun unter definitivem Ausschluß des Frauenstimmrechts für das allgemeine Wahlrecht kämpfte, konnten sich die Feministinnen für die eigene Sache buchstäblich nichts erwarten. Fruchtlöse öffentliche Auseinandersetzungen und die totale Abgrenzung der modernistischen Frauenstimmrechtsbewegung von diesem Lager der Progression waren die Konsequenz. Im Gegensatz dazu erschien es dem FE um so hoffnungsvoller, beim sehr viel weniger demokratisch eingestellten Regierungslager bzw. bei diesem nahestehenden Kräfte um Einflußnahme und Unterstützung zugunsten des Frauenstimmrechts zu werben. Von dieser Seite war zwar hinsichtlich des Männerstimmrechts eine sehr viel eingeschränktere Wahlrechtsreformvorlage zu erwarten. Doch schlossen diese Kräfte die Einbeziehung gewisser Formen eines Frauenstimmrechts in die zu erwartende Vorlage zunächst zumindest nicht explizit aus. Daß der FE in dieser Phase darauf verzichtete, seine grundsätzliche Orientierung am allgemeinen Wahlrecht in den Vordergrund zu stellen, verdankte sich dieser Konstellation. „Natürlich kann uns“, so zum Beispiel das Blatt der Feministinnen, ein allzu „enger Kreis der Rechte der Frauen nicht befriedigen“. Doch sei „gegenüber der Wahlrechtsforderung der vereinigten Opposition [eine solche Variante] um gerade so viel ehrenhafter, um gerade so viel radikaler und um gerade so viel gerechter ... wie die [exakte] Zahl jener einzelnen Frauen, die [die Regierung] in die Bastionen der Verfassung einlassen würde“³⁰¹.

Ebenso wie die Sozialdemokratinnen in den Jahren 1905 und 1908 ihren „Verrat“ am Frauenstandpunkt durch besonders massive Abgrenzung vom FE kompensiert hatten, suchte nun der FE seinen „Verrat“ am Prinzip des allgemeinen Wahlrechts in ganz besonderem Maße durch Abgrenzung von der „Magyarországi Szociáldemokrata Párt“ gleichsam vergessen zu machen. Denn unter allen Konfliktpartnern in der Wahlrechtsauseinandersetzung war die Sozialdemokratie jene Kraft, deren Existenz die Feministinnen am stärksten an diesen Verrat gemahnte, da die Sozialdemokratische Partei ihnen mit ihrer grundsätzlichen Verpflichtung auf den Gedanken der politischen Gleichheit prinzipiell am nächsten stand. Die bereits jahrelang eingeübte sozialdemokratische Abgrenzung von den Feministinnen ihrerseits ließ sich unter den Bedingungen der Jahre 1911 bis 1913 mit Blick auf die aktuelle Stimmrechtspolitik des FE (endlich) mit ganz konkreten Vorwürfen füllen, und sie nahm einen immer populistischeren Charakter an. Die Rede war nun erstmals vom arbeiter- und arbeiterinnenfeindlichen „Damenwahlrecht“, für das der FE eintrete, und von einer – realiter inexistenten – herablassenden Abgrenzung der Feministinnen gegenüber den Arbeiterinnen. Das „Damenwahlrecht“, so hieß es zum Beispiel, sei alles andere als ein erster Schritt in Richtung des wahrhaft allgemeinen Wahlrechts. Es entspringe vielmehr der Absicht der Regierung, mit den konservativen Stimmen der Frauen aus den höheren Gesellschaftsschichten ein politisches Gegengewicht zu den Voten der

³⁰¹) *A Nő és a Társadalom* 1912, 146.

ohnedies geringen Anzahl der zukünftig stimmberechtigten Arbeiter zu schaffen³⁰²). Je näher die erwartete Einreichung der Wahlrechtsreformvorlage kam, desto haßerfüllter wurde die Auseinandersetzung. Auf einer von etwa 4000 Personen besuchten Wahlrechtsveranstaltung des FE am 16. September 1912 kam es zu einem von sozialdemokratischer Seite organisierten Pfeifkonzert und tätlichen Übergriffen. „[J]e mehr Männer das Wahlrecht haben werden“, so daraufhin die Reaktion von Rózsa Schwimmer in ihrem Schlußwort auf der Versammlung, „eine desto größere Geschlechterdespotie droht den unterdrückten Frauen.“³⁰³)

Mit der Verabschiedung der Wahlrechtsreform im Jahr 1913 wurden weder die Behauptungen der Sozialdemokratie noch die Hoffnungen des FE Wirklichkeit. Die Regierung fühlte sich weder bemüßigt, Arbeiterstimmen durch „Damen“-Stimmen auszugleichen, noch sah sie sich veranlaßt, einer nachholenden Verbürgerlichung von Frauen im Sinne der Feministinnen zu huldigen.

Die letzte Etappe des Kampfes gegeneinander trugen die sozialdemokratische und die bürgerliche Gruppe des modernistischen Feminismus in der Wahlrechtsauseinandersetzung der letzten Kriegsjahre aus. In wesentlichen Zügen wiederholte sich dabei die Konstellation der Periode von 1911 bis 1913. Nur insofern veränderten sich die Erscheinungsformen des alten Konfliktes, als die realpolitischen Möglichkeiten zur Erkämpfung einer weitgehenden Wahlrechtsreform phasenweise größer erschienen als jemals zuvor. Solange mit einer sehr weitgehenden Reform gerechnet wurde – also nur in der ersten Phase des Kampfs um die Wahlrechtserweiterung – unterblieben Angriffe der Sozialdemokratinnen auf die bürgerliche Frauenbewegung³⁰⁴). Als dagegen die Einbeziehung des größten Teils bzw. aller Männer neuerlich außer Reichweite geriet, organisierte man von sozialdemokratischer Seite gar eine eigene Veranstaltung gegen das „Damenwahlrecht“, wo man der Frauenstimmrechtsbewegung den Vorwurf machte, daß sie bereit sei, für einen prinzipiellen Durchbruch zum Frauenstimmrecht „jeden noch so hohen Preis – auf Kosten von anderen – [zu] bezahlen“³⁰⁵).

Die modernistisch orientierte Frauenstimmrechtsbewegung ihrerseits hatte schon seit 1909 auch die bürgerlichen Radikalen wegen ihres taktischen Verzichts auf die Forderung nach dem Frauenstimmrecht heftig attackiert. Die Wahlrechtsauseinandersetzungen der Jahre 1917/1918 waren dann von einem gewissen Wandel der feindseligen Verhältnisse zwischen Frauenstimmrechtsbewegung und oppositionell-progressiver bürgerlicher Wahlrechtspolitik gekennzeichnet. Den Feministinnen gelang es nun erstmals, im Rahmen des neuen organisatorischen Zusammenschlusses dieser Kräfte, dem sogenannten „Wahlrechtsblock“, in gewissem Maße Fuß zu fassen, und in der parlamentarischen Debatte sprachen sich

³⁰²) *Népszava* vom 11. September 1912, 4; *A Nő és a Társadalom* 1912, 183; vgl. auch *Népszava* vom 20. September 1912, 3; *Nőmunkás* 1912 Nr. 1, 3; EBD. 1913 Nr. 2, 1 f.; EBD. 1914 Nr. 6/7, 6; EBD. Nr. 15, 3.

³⁰³) *A Nő és a Társadalom* 1912, 188.

³⁰⁴) Vgl. *Nőmunkás* 1917 Nr. 13, 2; EBD. Nr. 15, 5.

³⁰⁵) EBD. 1917 Nr. 20, 1.

Vertreter der Positionen des Blocks eindeutig dafür aus, endlich auch die Frauen in die „Bastionen der Verfassung“ einzulassen³⁰⁶).

Die Ergebnisse der Wahlrechtsauseinandersetzung in der Epoche bis 1918 lassen jenen Teil der zeitgenössischen feministischen Analyse als berechtigt erscheinen, nach dem in der Wahlrechtsfrage die Geschlechterdifferenz eine für Reformforderungen undurchdringlichere Mauer darstellte als die Unterschiede zwischen den gesellschaftlichen Klassen. Der damit angesprochene und von den Feministinnen immer wieder thematisierte „Maskulinismus“³⁰⁷) von offizieller Politik wie progressiver Opposition dürfte die Neigung der Feministinnen durchaus befördert haben, die Notwendigkeit eines im Notfall auch klassenspezifisch nicht-demokratischen Frauenstandpunktes zu betonen. Zumindest zum Teil beruhte auch die Toleranz der Modernistinnen gegenüber abweichenden, nicht auf Geschlechtergleichheit ausgerichteten Haltungen zur Stimmrechtsfrage innerhalb der bürgerlichen Frauenbewegung auf diesen Verhältnissen.

Zugleich aber ließen sich die bürgerlichen Modernistinnen durch ihr so oft erfahrenes Scheitern an diesem „Maskulinismus“ niemals dazu verleiten, die Vision der nachholenden Verbürgerlichung der Frauen, die ihr Handeln anleitete, in Frage zu stellen. Ähnliches galt für die Sozialistinnen in dem Sinne, als sich diese von den Ambivalenzen ihrer Einbindung in das „maskuline“ Lager der Sozialdemokratie niemals dazu verführen ließen, an der in naher Zukunft bevorstehenden Verwirklichung von Emanzipation und Geschlechtergleichheit zu zweifeln. Auch die hierarchischen Integrationistinnen ließen sich von Veränderungen der politischen Konstellation in ihren Grundüberzeugungen keinesfalls ins Wanken bringen. Selbst als die Zeichen gegen Ende der Monarchie auf Vorschreiten der staatsbürgerlichen Gleichstellung der Frauen zu stehen schienen, hielten sie an der Idee fest, daß einer differenten Weiblichkeit in der modernen Gesellschaft ein spezifischer Platz eingeräumt werden sollte und daß der Verwirklichung dieser Idee letztlich Priorität zukomme. Nach der Zeitenwende von 1918/1919 eroberten sich derartige Positionen in der ungarischen Frauenbewegung sogar größeren Raum als in der Periode vor 1918.

7. Die ungarische Frauenbewegung in vergleichender und internationaler Perspektive

In den Jahrzehnten nach 1848 entwickelte sich die ungarische Frauenbewegung in vieler Hinsicht in bemerkenswerter Parallelität und Verbindung mit den Frauenbewegungen anderer, zumeist weiter westlich gelegener europäischer Länder³⁰⁸). Alle Gruppierungen der ungarischen Frauenbewegung suchten in den

³⁰⁶) Vgl. *A Nő és a Társadalom* 1918, 42 f., 54, 57 f., 71, 81–86; NYPL SLC II, Plakat zum 8. Mai 1918.

³⁰⁷) *A Nő és a Társadalom* 1910, 172.

³⁰⁸) Darstellungen, aus denen die folgenden vergleichenden Überlegungen schöpfen, sind unter anderem GENEVIÈVE FRAISSE, MICHELLE PERROT (Hgg.), 19. Jahrhundert (= GEORGES DUBY, MICHELLE PERROT (Hgg.), *Geschichte der Frauen* 4, Frankfurt am Main 1994); KAREN OFFEN, *European Feminisms 1700–1950. A Political History* (Stanford 2000); MARILYN J. BOXER, JEAN

Jahrzehnten nach 1848 eine Antwort auf die – eingetretene, befürchtete, erwartete oder erhoffte – radikale Veränderung der Stellung von Frauen im Zuge von beschleunigtem sozialen Wandel. Die prinzipielle Richtung dieses Wandels stellte dabei keine der Strömungen in Frage. Seit den sechziger Jahren kündigte sich auch in Ungarn die Entfaltung eines neuen, über die klassische Wohltätigkeit hinausweisenden Typus' weiblicher gesellschaftlicher und kultureller Aktivitäten an, die dann insbesondere in den – in jeder Hinsicht besonders liberalen – frühen siebziger Jahren eine Blüte erlebten. Zu diesem Zeitpunkt gingen Vorstellungen über die geistige und tätige Differenz zwischen den Geschlechtern mit solchen über die weitgreifende bürgerliche Emanzipation der Frau in allen Bereichen in der Gedankenwelt der Frauenbewegung und der Reformpublizistik ohne weiteres zusammen. In den achtziger und neunziger Jahren konzentrierten sich die Frauenbestrebungen dann in einem doch engeren Sinne insbesondere auf berufständische, zunehmend aber auch berufspolitische Organisation von Frauen. Eine neuerliche Ausweitung der gesellschaftlichen und politischen Aktivitäten von Frauen kündigte sich seit den späten neunziger Jahren an. Nach der Jahrhundertwende mündeten diese keimenden Bestrebungen in die Entfaltung der gesamten organisatorischen Vielfalt der „ersten Frauenbewegung“. Dies hing mit der zunehmenden Interessensartikulation jener wachsenden Gruppe von Frauen zusammen, die nun die Infragestellung hergebrachter weiblicher Lebenswelten als ihr ureigenstes Problem begriff, und sich für die organisierte Suche nach Antworten auf diese Veränderung gewinnen ließ. So unterschiedlich sich die dabei entwickelten Perspektiven gestalteten, so sehr waren sie doch allesamt Antworten auf dieselbe Frage nach dem Platz der Frau in der hocharbeitsteiligen modernen Industriegesellschaft.

Als für Ungarn spezifische Gewichtung war eine – gemessen etwa an österreichischen Verhältnissen – etwas herausgehobenere Rolle der bürgerlichen Modernistinnen in der gesamten Bewegung wie auch innerhalb des bürgerlichen MNSz zu verzeichnen. Dies verdankte sich allerdings eher der vergleichsweisen Schwäche der Sozialdemokratinnen und des MNSz als einer im europäischen Vergleich besonders großen Verbreitung oder festen Verankerung der Ideen und Bestrebungen der bürgerlichen Modernistinnen der ungarischen Gesellschaft. Die Sozialistinnen litten nicht nur unter der frauenfeindlichen Politik der eigenen

H. QUATERT (Hgg.), *Socialist Women. European Socialist Feminism in the Nineteenth and Early Twentieth Centuries* (New York u. a. 1978); ULLA WIKANDER, ALICE KESSLER-HARRIS, JANE LEWIS (Hgg.), *Protecting Women. Labour Legislation in Europe, the United States, and Australia, 1880–1920* (Urbana – Chicago 1995); CAROLINE DALEY, MELANIE NOLAN (Hgg.), *Suffrage and Beyond. International Feminist Perspectives* (New York 1995); DAVID F. GOOD, MARGARETE GRANDNER, MARY JO MAYNES (Hgg.), *Frauen in Österreich. Beiträge zu ihrer Situation im 20. Jahrhundert* (Wien – Köln – Weimar 1994); DIE FRAU IM KORSETT. Wiener Frauenalltag zwischen Klischee und Wirklichkeit 1848–1920. Katalog zur 88. Sonderausstellung des Historischen Museums der Stadt Wien (Wien o. J. [1984]); BRIGITTE MAZOHL-WALLNIG (Hg.), *Bürgerliche Frauenkultur im 19. Jahrhundert (=L'Homme Schriften 2, Wien – Köln – Weimar 1995)*; HAUCH, *Charme des Nebenwiderspruchs*; CHRISTINE BOLT, *The Women's Movements in the United States and Britain from the 1790s to the 1920s* (New York u. a. 1993).

Genossen, sondern auch darunter, daß die Sozialdemokratie als solche in Ungarn massiv und dauerhaft aus dem Spektrum der salonfähigen politischen Kräfte ausgegrenzt blieb. Die relative Schwäche des MNSz hing unter anderem damit zusammen, daß mit beschleunigten gesellschaftlichen Wandlungsprozessen außer den Arbeiterinnen in allererster Linie die wachsende Gruppe der weiblichen Angestellten unmittelbar und existentiell konfrontiert war. Diese fanden ihre soziale und politische Heimat zunächst insbesondere beim NOE und beim FE. Bei jenen gesellschaftlichen Gruppen und Schichten, die als Basis des hierarchisch-integrationistisch dominierten, gemäßigten Reformflügels im MNSz in Frage kamen, entwickelte sich demgegenüber offensichtlich ein im internationalen Vergleich relativ geringes Potential für Frauenbestrebungen eines neuen Typs. Der Aufstieg der katholischen Frauenbewegung in den letzten Jahren vor dem Weltkrieg ist zwar als Stärkung des Lagers der hierarchischen Integrationistinnen in der Frauenbewegung zu lesen. Doch trug dies wenig zur Stärkung des „gemäßigten“ Reformflügels im MNSz bei, da die Katholikinnen den Schwerpunkt ihrer Aktivitäten keineswegs innerhalb des bürgerlichen Dachverbandes sahen.

Engagement und Politik der verschiedenen Strömungen der ungarischen Frauenbewegung deckten über die Jahrzehnte hinweg – ungeachtet von zum Teil unterschiedlichen Gewichtungen und inhaltlichen Variationen – das gesamte Spektrum der auf internationalem Parkett und in anderen Ländern auf den Plan tretenden Bestrebungen der Frauenbewegung ab.

In der Frage der Frauenbildung blieben sich die unterschiedlichen Strömungen der ungarischen Frauenbewegung in ihren prinzipiellen Haltungen wie in ihren konkreten Argumentationslinien im Grundsatz über die Zeit hinweg durchaus treu. Die beiden großen alten Vereine der Bildungsbewegung, MDE und ONKE, schwiegen sich nach der Jahrhundertwende zu all jenen Fragen weitestgehend aus, die einer eindeutigen Stellungnahme in dem nun voll entfalteten Gegensatz zwischen „Gleichheit“ und „Differenz“ gleichgekommen wären. Weder nahmen sie in der Koedukationsfrage offensiv – in die eine oder die andere Richtung – Stellung, noch mischten sie sich in das Streben nach Erweiterung der Möglichkeiten der kaufmännischen Bildung wirklich ein. Für NOE, FE und zumindest für die nach außen hin tonangebenden Kreise im MNSz spielte dagegen die durchgreifende Anhebung des Niveaus der kaufmännischen Fachbildung für Mädchen und Frauen den wohl wichtigsten einzelnen Teilbereich ihrer Fachbildungspolitik dar. Diese besondere Gewichtung hing damit zusammen, daß die Gruppe jener Frauen, für die eine Existenz als Arbeiterin oder etwa kleine Gewerbetreibende kaum in Frage kam, die aber doch auf regelmäßige Erwerbstätigkeit angewiesen waren, im Zunehmen begriffen war. Je höher qualifiziert die Positionen waren, die diese Frauen im expandierenden Sektor der Büroberufe einnehmen konnten, desto eher erschien das Problem der wirtschaftlichen Selbsterhaltung im Rahmen einer als bürgerlich anerkannten Existenz lösbar. Dementsprechend war es NOE und FE ein besonderes Anliegen, die geschlechtsspezifische Segmentierung des Angestellten-Arbeitsmarktes zuungunsten von Frauen zu bekämpfen. Ausgeblendet wurde bei dieser Politik allerdings zumeist, ganz ähnlich wie im Rahmen der gleichgerichteten Bestrebungen

der Frauenbewegungen anderer Länder, daß auf dem expandierenden Arbeitsmarkt für Angestellte niedrig qualifizierte Arbeitsplätze in wachsender Zahl entstanden. Die massenhafte Kurzausbildung von Frauen befriedigte damit im wesentlichen eine bestehende Nachfrage der Arbeitgeber, allerdings, und hier erst setzte die entgegengerichtete Politik der Frauenbewegung an, unter Schaffung neuer bzw. Vertiefung bestehender Geschlechterhierarchien zuungunsten von Frauen.

Am Kampf um die Wiederherstellung und Ausweitung des in Sachen Frauenstudium schon einmal Erreichten, der ab 1904 einsetzte, nahmen der MDE und der ONKE ebenfalls nicht aktiv teil, ja, letzterer schloß sich im vereinseigenen Schulsystem zeitweise sogar den restriktiven Absichten der Behörden an. Insgesamt vermieden die beiden Vereine jede aktive positive Stellungnahme zur Angleichung von Geschlechtersphären und zum Vordringen von Frauen in die höheren Angestelltenberufe, in hergebrachte Männergewerbe oder gar in die Sphären von Staat und Recht. In der unmittelbaren Absicht verdankte sich diese Passivität unter anderem explizit der Abgrenzung gegenüber den offensiv nach Geschlechtergleichheit im übergreifenden Sinne strebenden Kräften. Beiden Vereinen war im Prinzip unzweifelhaft weiterhin an der Reform und am Ausbau des Bildungswesens für das weibliche Geschlecht gelegen. Doch sollte dies mit der Erweiterung und Aufwertung einer in mancher Hinsicht von der männlichen Sphäre getrennten und unterschiedenen Lebenswelt der Frauen verbunden sein und bleiben. Auf jeden Fall sollte Frauen, denen jene adeligen und bürgerlichen Lebensformen nicht zur Verfügung standen, die für das weibliche Geschlecht traditionell und kulturell vorgesehen waren, ein Leben ohne Not und Stigmatisierung ermöglicht werden.

Der MNSz bzw. zumindest dessen organisatorische Führungsspitze ließ sich in Bildungsfragen im Vergleich zu diesen Perspektiven relativ weit in Richtung einer gleichheitsorientierten Forderungspolitik treiben. Dies galt insbesondere für Fragen der Koedukation und des Frauenstudiums, während man mit Blick auf die höhere Mädchenbildung – zum Teil ähnlich wie der ONKE – eher Positionen zuneigte, die zumindest die Abwertung von nicht hochschulorientierten Bildungsabschlüssen verhindern wollten. Die bürgerlichen Modernistinnen dagegen erblickten in der Durchsetzung der Geschlechtergleichheit im Bildungswesen eine zentrale Voraussetzung wirklicher Geschlechterversöhnung.

In der Frauenerwerbspolitik entwickelten sich in Ungarn, im Vergleich insbesondere mit wirtschaftsstärkeren europäischen Ländern, auch durchaus spezifische Elemente. Die Frauenerwerbsbewegung im engeren Sinne wurde bis in die 1890er Jahre hinein von wirtschaftsliberal und national ausgerichteten Kräften getragen, denen es vor allem darum ging, die individuelle Erwerbstätigkeit von Frauen auf dem freien bzw. aus nationalwirtschaftlichen Motiven gestützten Markt und in „klassisch weiblichen“ Tätigkeitsfeldern zu fördern. Die Erfolge dieser Bemühungen waren vergleichsweise bescheiden. Dies hing ebenso mit geringer Nachfrage nach den angebotenen Formen der Erwerbsförderung wie mit fehlenden volkswirtschaftlichen und politischen Voraussetzungen für Propaganda und Durchführung von deren „nationalen“ Elementen zusammen. In der zweiten Phase der Frauenerwerbsbewegung, die in den neunziger Jahren einsetz-

te, begannen dann die bürgerlichen gleichheitsorientierten Frauenvereine die Frauenerwerbsbewegung zu dominieren. Die Tätigkeit dieser Kräfte konzentrierte sich in hohem Maße auf die höheren Sphären weiblicher Berufstätigkeit.

Was die sozialpolitischen Bestrebungen der unterschiedlichen Strömungen der Frauenbewegung betraf, so zog sich ein alle erwerbstätigen Frauen einbeziehender Frauenstandpunkt und damit auch eine gewisse Solidarität mit besonders unterprivilegierten Gruppen weiblicher Arbeitskräfte in erstaunlich weiten Bereichen durch die vielfältige und zum Teil stark divergierende Forderungspolitik. Dies trat vielleicht am nachdrücklichsten dort ans Tageslicht, wo die verschiedensten Flügel bei ihren Forderungen nach einer Reform bestehender bzw. der Einführung neuer Versicherungszweige immer wieder und ohne Unterschiede sämtliche (weibliche) Beschäftigte in den Kreis der Versicherten einbezogen sehen wollten. Hinter dieser Haltung stand die Erkenntnis, daß Frauen in besonders hohem Maße innerhalb jener Arbeitskräftegruppen vertreten waren, die außerhalb der von Staat wie Arbeiterbewegung gleichermaßen imaginierten Norm der echten bzw. der eigentlichen Fabrikarbeit standen. Je nach Verortung auf der politischen Palette wurde der sozialpolitische Einsatz der verschiedenen Strömungen der Frauenbewegung für diese Gruppen von Beschäftigten stärker frauenpolitisch, gleichermaßen frauen- wie klassenpolitisch oder stärker klassenspezifisch begründet.

In der Auseinandersetzung mit der Dienstbotenfrage standen sich seit 1905/1906 zwei recht antagonistische Strömungen gegenüber. Für die Integrationistinnen stand praktische soziale Fürsorge mit dem Ziel der sittlichen und seelischen Errettung der Betroffenen im Zentrum der (anzustrebenden) Aktivitäten. Der fehlende gesellschaftliche und sittliche „Halt“ der Befürsorgten galt ihnen als eine der zentralen Ursachen der „Dienstbotenmisere“. Auch vielen Modernistinnen ging es durchaus um die moralische – das heißt zumeist sexuell konnotierte – bzw. allgemein menschliche „Hebung“ der Dienstmädchen. Dennoch stellte für die bürgerlichen wie die sozialdemokratischen Modernistinnen die Durchführung grundlegender sozialpolitischer und rechtlicher Reformen den zentralen Kern ihrer Forderungen und Bestrebungen dar. In der Politik des FE verband sich dies außerdem explizit mit Bestrebungen, die auf Überflüssigmachung der Dienstmädchen durch Kommodifizierung der Hausarbeit hinausliefen. Für die Aktivistinnen des FE stand die erwerbstätige Frau der mittleren Sozialschichten, die sich ein Dienstmädchen ohnedies nicht leisten konnte, im Zentrum des Interesses. In den Vereinen der Integrationistinnen dagegen sahen sich zumindest die führenden und tonangebenden Kräfte, die in aller Regel den begüterten Gesellschaftsschichten zuzurechnen waren, persönlich weder mit dem Trend zur weiblichen Erwerbsarbeit noch mit der Notwendigkeit oder Möglichkeit eines Verzichts auf Dienstbotinnen konfrontiert. Legistische Maßnahmen zur Verbesserung der Erwerbslage der Dienstbotinnen spielten in der Politik dieser Vereine eine wesentlich geringere bzw. nur in dem Maße eine Rolle, wie sie auf Stabilisierung oder bestenfalls Humanisierung des Dienstherr/innen–Dienstbotinnenverhältnisses ausgerichtet waren.

Im Bereich von Gesellschaftsreform und sozialer Arbeit positionierten sich die beiden Hauptflügel der bürgerlichen Frauenbewegung in sehr ähnlicher Wei-

se wie in anderen Ländern. Für die Modernistinnen war die Zurückstellung von Rechtsforderungen – und darauf nahmen sie immer wieder in polemischer und gezielt polarisierender Weise negativ Bezug – der Kern- und Angelpunkt und die grundsätzlichste Dimension ihrer Kritik an den Integrationistinnen. Daß die letzteren betonten, daß in ihrer Tätigkeit nicht rechtspolitischer Aktivismus „im Vordergrund“ stehe, sondern „vor allem jene Bewegung, die vom gesellschaftlichen Gefühl und von der Caritas ausgeht“³⁰⁹), erschien den Modernistinnen als schwerwiegender Fehler. In ihren Augen waren solche Herangehensweisen gleichbedeutend damit, mehr Pflichten für die Frau zu fordern in einer Situation, wo diese im Vergleich zu ihren wenigen Rechten ohnedies schon zu viele Pflichten habe. Die gegenwärtige „dilettantische Arbeit, die ständige winzige Behandlung der Symptome“, so die Prostitutionsexpertin der Modernistinnen, „ist fast gänzlich umsonst, solange wir nicht, mit entsprechendem Wirkungskreis und Recht, an der Wurzel des Problems mit unserer eigenen Medizin zu helfen wissen“³¹⁰).

In der praktischen sozialen Arbeit allerdings verschwammen, in einzelnen Gebieten, diese ideologischen Trennlinien. Dies galt in Ungarn insbesondere für den Bereich von Kinderschutz und Jugendfürsorge, in dem die bürgerlichen Modernistinnen ungewöhnlich aktiv wurden. Die Sozialdemokratinnen dagegen befaßten sich mit dem Thema Kinderschutz jahrelang so gut wie gar nicht. Später wählten sie gezielt jene Betätigungsfelder, die von traditioneller Fürsorgepolitik am weitesten entfernt waren. So nahmen sie etwa teil an der Organisation von Mutter- und Kinderschutzlehrgängen seitens der Budapester Bezirkskrankenkasse, die der Vorbeugung sozialer Probleme durch Aufklärung und Veränderung von Verhaltensformen der Mütter dienten. Für die bürgerlichen Modernistinnen des FE standen ebenfalls die möglichst innovativen Bereiche der Mutterschutzpolitik, sowie Beratung und Rechtsschutz im Zentrum des Interesses. Außerdem ging es ihnen um raschest mögliche Verberuflichung der entsprechenden Tätigkeiten. Die Katholikinnen und die reformorientierte Mehrheitsströmung im MNSz ihrerseits fühlten sich in jenen Bereichen des Kinderschutzes am wohlsten, in denen der Staat bestimmte Kinderschutz-Agenden in institutionalisierter Form dem wohlfahrtspolitisch engagierten Vereinswesen übertragen wollte und übertrug. Dies war insbesondere im Bereich der „Verwahrlosten“-Fürsorge der Fall, die zugleich einen zentralen Fokus des frauenbewegt-integrationistischen „Mädchen- und Frauenschutzes“ sowie der vor allem von katholischer Seite explizit betriebenen Bestrebungen zur „Seelenrettung“ bildete.

Was im Lager der bürgerlichen Modernistinnen wie in jenem der Integrationistinnen das Problemfeld der Prostitution und die sogenannte „sexuelle Frage“ insgesamt betraf, so lassen sich hier zum Teil deutliche Abweichungen von den Verhältnissen in der Frauenbewegung anderer Länder feststellen. Nach frühen Erfahrungen mit einer weitgehend negativen und aggressiven öffentlichen Reak-

³⁰⁹) So in selten expliziter Abgrenzung *Értesítő* 1913, Nr. 3, 4.

³¹⁰) *A Nó és a Társadalom* 1909, 198.

tion auf die Thematisierung der sexuellen Frage wich der FE, was dieses Themenfeld betraf, rasch von seiner ansonsten in vieler Hinsicht in geradezu erstaunlichem Maße durchgehaltenen Strategie ab, dergemäß (unter anderem) all jene Themen und Politikmuster, die die Radikalen in der Frauenbewegung international aufgriffen, in Ungarn unter dem Schirm des FE Platz finden sollten. Das Thema wurde von nun an im Lande selbst – nicht aber auf internationalem Parkett – nur noch mit äußerster Zurückhaltung und Umsicht behandelt. An den diesbezüglichen grundsätzlichen politischen An- und Absichten führender Vertreterinnen des FE änderte das freilich nichts. Diese waren auch weiterhin von jenen Grundmotiven angeleitet, die die Theorien und Strategien des radikalere Flügel der internationalen Sexualreformbewegung kennzeichneten. Die Vorstellung einer neuen „sexuellen Ethik“ beruhte auf einer abstrakt-moralischen Negation jeder Tauschwertorientierung und jeder materiellen Rückbindung von Sexualleben, Partnerbeziehungen und Liebe. Die Fronten, die das Denken und Handeln der unterschiedlichen Lager in der ungarischen Frauenbewegung hinsichtlich der sexuellen Frage in zwei Lager teilten, blieben bis zum Ende der Monarchie weitgehend unverändert. Dies galt ungeachtet wechselnder Phasen und Schwerpunktsetzungen in der praktischen Tätigkeit und Forderungspolitik beider Gruppen. In der Praxis bezog sich die häufig betonte „universelle Solidarität“ der Modernistinnen realiter letztlich nur auf jene Frauen, die im Gefolge ihrer unverschuldet schlechten (materiellen) Lage und nicht aufgrund abweichender Haltungen in sexuellen Angelegenheiten vom „rechten Weg“, wie ihn die Feministinnen selbst definierten, abgekommen waren. Die Auseinandersetzung der Integrationistinnen mit der sexuellen Frage insgesamt bestimmte sich in in hohem Maße von eben jenen Interessen, die für ihre Aktivitäten in der „Verwahrlosten-Fürsorge“ für Mädchen von zentraler Bedeutung waren. Die Doppeldeutigkeit zwischen praktischer „Schwesterlichkeit“ und unhinterfragter Überzeugung von der Überlegenheit und Höherwertigkeit des eigenen Tuns gegenüber den so ungleichen „Schwestern“ blieb prägend. Dies galt für die soziale und moralische Arbeit mit Prostituierten und Registrierungswilligen ebenso wie für jene nur mit „Gefährdeten“. Insofern die integrationistischen Bestrebungen über diese Tätigkeiten überhaupt hinausgingen, suchten sie die Lösung der „sexuellen Frage“ ausschließlich in juristisch-administrativen Maßnahmen. In dieser Hinsicht blieben sie hinter der Kritik der Modernistinnen zurück, die in ihren Argumentationen zumindest das ökonomische Gefälle zwischen den Geschlechtern bzw. in der Gesellschaft mit ins Spiel brachten.

Die ungarischen Verhältnisse und Entwicklungen in Fragen der Stellung der Frauen in den persönlichkeits-, ehe- und familienbezogenen Bereichen des Privatrechts waren im Vergleich etwa mit Deutschland und Österreich von einigen Unterschieden geprägt, die auch für die Reformbestrebungen der Frauenbewegung große Bedeutung erlangten. Die geringe Kontinuität der Rechtsentwicklung (auch) im Privatrecht in Ungarn hing eng mit der historisch mangelhaften Eigenstaatlichkeit des Landes sowie mit darauf Bezug nehmenden politischen Auseinandersetzungen zusammen. Historisierende Rechtsauffassungen, die die Jahrzehnte nach 1867 prägten, waren eine Konsequenz dieser Verhältnisse. Zu-

gleich kam es in einzelnen Sphären des Privatrechts – darunter wichtige Bereiche des Persönlichkeits- und Eherechts – früher als in der westlichen Reichshälfte oder im Deutschen Reich zu grundsätzlichen Neuregelungen, in denen zukunftsorientierte Rechtsauffassungen des späten 19. Jahrhunderts ihren Niederschlag fanden. Im Vergleich zu Österreich machte gerade das Fehlen eines umfassenden BGB, im Vergleich zu Deutschland und Österreich das Fehlen von Rechtskontinuitäten innerhalb des eigenen Territoriums Reformschritte in bestimmten Einzelbereichen leichter möglich. Mit Blick auf innenpolitische Zusammenhänge war es die Kombination einer ganzen Reihe von Faktoren, die für die Durchführung von größeren Reformen in Einzelbereichen des bürgerlichen Rechts besondere Handlungsspielräume eröffnete. War auf der einen Seite nicht absehbar, wann die Durchsetzung eines vollständigen und umfassenden BGB tatsächlich möglich sein würde, so war auf der anderen Seite die bestehende rechtliche Lage verworren, komplex und von Rechtsunsicherheit gekennzeichnet. Vorhandene Triebkräfte für eine Neugestaltung einzelner Rechtsbereiche konnten damit relativ rasch die Gestalt gesetzgeberischer Aktivitäten annehmen. Zugleich war die ungarische Gesetzgebung, zumindest während der ersten Jahrzehnte nach 1867, von Bestrebungen geprägt, den Prozeß einer vereinheitlichenden Nationalstaatsbildung (freilich im Rahmen der staatsrechtlichen Verhältnisse der Doppelmonarchie) auf der Grundlage eines zum Teil weitgehenden Liberalismus möglichst rasch voranzutreiben. In der Neuregelung des Eherechts Anfang der neunziger Jahre zum Beispiel flossen Bestrebungen nach (besitz-)bürgerlicher Modernisierung und Nationsbildung unverkennbar in eins. „Die Einheit der Rechtsinstitutionen“, so die Begründung zur Neuregelung des Eherechts, die unter anderem die bürgerliche Eheschließung (und -scheidung) einschloß, sei „Ausdruck der staatsbürgerlichen Gleichheit und der politischen Einheit der Nation ... Es ist ein keiner anderen Rücksicht unterzuordnendes großes Interesse des Staates, daß das Eherecht ... im Hinblick auf die durch die Unterschiede der Nationalitäten und Konfessionen geschiedene Nation eine zusammenschmelzende Kraft besitze.“³¹¹⁾

Die Frauenbewegung sah sich mit alledem, was die privatrechtliche Lage des weiblichen Geschlechts und die diesbezüglichen Reformbestrebungen betraf, einer komplexen, nicht aber unbedingt nachteiligen Situation gegenüber. In ihrem nach der Jahrhundertwende einsetzenden Streben nach Verteidigung bestehender Rechte ebenso wie in ihrem Bemühen um ein offensives Vorantreiben von Reformen in den Jahren 1913/1914 machte sie sich historisierende Argumentationen zu eigen. Sie berief sich auf die vorteilhafte Rechtsstellung, die (bestimmten) Frauen im vorbürgerlichen Recht der ständischen Periode zugekommen war, als die ständische Linie der Differenzierung von Rechten in gewisser Hinsicht gegenüber geschlechtsspezifischen Linien Vorrang genossen hatte. Freilich ließ diese Betrachtungsweise die oben dargestellten faktischen Entstehungszusammenhänge und gesetzlichen Grundlagen außer Betracht, in denen der zum

³¹¹⁾ A HÁZASSÁGI JOGRÓL SZÓLÓ TÖRVÉNYJAVASLAT INDOKOLÁSA I: ÁLTALÁNOS INDOKOLÁS [Begründung der Gesetzesvorlage zum Eherecht I: Allgemeine Begründung] (Budapest 1893) 2, 60.

Teil relativ vorteilhafte Rechtsstatus der Frauen in den genannten Bereichen realiter begründet lag. Schweigen breitete sich auch über die Tatsache, daß es sich bei diesen (angeblich) besonders weitgehenden Frauenrechten in der fernerer ungarischen Vergangenheit um Rechte gehandelt hatte, die im Stand (und zwar im Adelsstand) und nicht im Geschlecht begründet lagen. Bei den frauenbewegten Bestrebungen des frühen 20. Jahrhunderts um die Sicherung bzw. den Erwerb von allgemeinen bürgerlichen Rechten der Frau handelte es sich in Wirklichkeit um etwas, was auf einer ganz anderen, historisch neuen sozialen Logik beruhte. Und der bürgerlich-modernistische Flügel der Frauenbewegung verstand sich auch als Motor der historischen Entfaltung dieser sozialen Logik. Was dabei im Zusammenhang mit der BGB-Vorlage verlangt wurde, war im wesentlichen dreierlei. Es ging erstens um ein Mehr an formalrechtlicher Gleichstellung. Zweitens wollte die „bürgerliche“ Frauenbewegung ein Mehr an Berücksichtigung gesellschaftlicher Unterschiede und Zurückdrängung von Geschlechterhierarchien, das nicht immer durch rechtliche Gleichstellung, sondern manchmal auch durch rechtliche Ungleichstellung zu erreichen war. Zum dritten liefen die Forderungen der Frauen auf verstärkte Berücksichtigung einer bereits im Gange befindlichen und für die Zukunft zu erwartenden verstärkten Angleichung von Geschlechterrollen hinaus bzw. wollte man das (Privat-)Recht für die Förderung dieser Dimension gesellschaftlichen Wandels aktiv in den Dienst nehmen. Das auf diese Weise angestrebte Modell der gesellschaftlichen und Geschlechterbeziehungen war insbesondere von der Vorstellung geprägt, die Frauen und ihre Arbeit zur Gänze in die Sphäre der kommodifizierten Wirtschaftsbeziehungen hineinzuhoben. Man wollte, unter Beseitigung dessen, was in geschlechtsspezifischer wie sozioökonomischer Hinsicht ohnedies nur als „vormoderne Überreste“ und keinesfalls als substantieller Bestandteil von bürgerlicher Gesellschaft verstanden wurde, zur Gleichstellung der Geschlechter gelangen. Hinzu kam eine spezifische Betonung der Rolle des Staates, der als ebenso neutrale wie allem übergeordnete und „allgemeine“ Instanz betrachtet wurde, die (gegenüber beiden Geschlechtern) die Interessen der in diesem System notwendigerweise Ungleichem, nämlich der Kinder vertreten sollte.

Was die Frage des (Frauen-)Wahlrechts betraf, so war in Ungarn, anders als in Österreich, für die Periode des staatsrechtlichen Dualismus von einer Versteinerung der in den siebziger und achtziger Jahren geschaffenen Verhältnisse zu sprechen. Besitzbürgerliche und geschlechtsspezifische Kriterien spielten bei der Ausgrenzung von der Wahlberechtigung, die ohne jede faktisch wirksam werdende Veränderung über Jahrzehnte hinweg fortbestand, die entscheidende Rolle. Die von den bürgerlichen Modernistinnen dominierte organisierte Frauenstimmrechtsbewegung war demgegenüber weitestgehend von Positionen bestimmt, die die Zukunft der bürgerlichen Gesellschaft auf jeden Fall in der durchgehenden Demokratisierung der gegebenen Formen der politischen Repräsentation erblickten, im Zweifelsfall jedoch im historischen Ablauf der Verringerung der Geschlechterdistanz den strategisch-taktisch höheren Stellenwert einräumten. Damit verfolgten die bürgerlichen Modernistinnen genau die umgekehrte Taktik wie die Arbeiterinnenbewegung, die im Zweifelsfall der Ver-

ringerung der Klassendistanz unter Männern den Vorrang einräumte. Dessen ungeachtet waren sich die beiden Flügel der individualistisch-modernistisch ausgerichteten Frauenbewegung – von der hin und wieder ins Feld geführten anti-kapitalistischen Rhetorik der Sozialdemokratinnen einmal abgesehen – im Grunde in zweierlei Hinsicht einig. Beide verfolgten das prinzipielle Ziel, individuelle Staatsbürgerrechte für die Frauen und die durchgängige Geschlechtergleichheit im politischen Bereich durchzusetzen. Und beide Gruppen waren sich weitestgehend einig in ihrer Interpretation der ungarischen politischen Realitäten. Ungarn war in ihren Augen ein Land, in dem rückwärtsgewandte Kräfte die längst anstehende Verwirklichung der ersehnten gleichen Rechte aller Bürger und Bürgerinnen verhinderten. Die Tatsache, daß Frauen in Ungarn ebenso wie in anderen Ländern gerade mit dem Eintritt in das – mehr oder weniger – bürgerliche Zeitalter systematischer und eindeutiger als zuvor qua Geschlecht aus der Sphäre der Politik ausgeschlossen worden waren, löste keine grundsätzlichen Zweifel an dieser fortschrittsoptimistischen Sichtweise aus.

In der Welt der hierarchisch-integrationistischen Strömung der Frauenbewegung stellte das Wahlrecht einen Bereich der Frauenfrage dar, dessen Behandlung in prinzipieller wie in praktischer Hinsicht komplexer erscheinende Fragen aufwarf. Den Integrationistinnen ging es insgesamt vor allem darum, daß der gesellschaftlichen und sozialen Tätigkeit von Frauen ein gebührender Platz eingeräumt und die „spezifisch weibliche“ Sphäre im Zuge des beschleunigten sozialen Wandels nicht ab-, sondern um- und aufgewertet werden sollte. Dementsprechend setzten sie sich in besonderem Maße mit der Stellung des weiblichen Geschlechtes in der Familie, der Privatsphäre und in einigen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens auseinander. Wenn die Integrationistinnen – überhaupt – Forderungen an Gesetzgeber und Behörden richteten, nahmen sie häufig auf Probleme und Benachteiligungen des weiblichen Geschlechts Bezug, die sie in den damit angesprochenen Tätigkeits- und Aktionsfeldern vorfanden. Das Eindringen der Frauen in die Sphären des Staates und der Politik stellte daher keineswegs eine vordringliche Absicht der integrationistischen Strömung der Frauenbewegung dar, ja, viele ihrer Protagonistinnen lehnten derartige Bestrebungen als überflüssig oder sogar kontraproduktiv ab. Allerdings konnten gerade aus der Betonung der Notwendigkeit eines Um- und Ausbaus der „spezifisch weiblichen“ Sphäre in der Gesellschaft auch andersgerichtete Folgerungen abgeleitet werden. Wenn die Frauen im Zuge des beschleunigten sozialen Wandels eine neue, weitergehende gesellschaftliche Verantwortlichkeit übernehmen sollten und tatsächlich übernahmen, so berechtigte dies in den Augen mancher Integrationistinnen letztlich zumindest auf längere Sicht sehr wohl zu dem Ansinnen, größere staatsbürgerliche Mitspracherechte für Frauen in Anspruch nehmen zu wollen. Die uneinheitliche und insgesamt wenig zielgerichtete oder aktive Haltung der integrationistischen Strömung der Frauenbewegung in der Stimmrechtsfrage wird aus diesen Ambiguitäten erklärlich. Als selbstverständlich erschien es den meisten Integrationistinnen, daß gesellschaftliche Abstufungen zwischen Frauen existierten und auch in Zukunft existieren sollten. Forderungen danach, daß ein Frauenstimmrecht allgemein oder gar gleich sein sollte, standen ihnen von daher fern.

Am Vorabend des Zusammenbruchs der Habsburgermonarchie waren sich die verschiedenen Gruppierungen der hierarchisch-integrationistischen und der individualistisch-modernistischen Strömungen der Frauenbewegung, ungeachtet aller Unterschiede, in der Wahlrechtsfrage im Vergleich zum Beginn der Frauenstimmrechtsbewegung in den Jahren ab 1905 dennoch näher gekommen. Die Zukunft der modernen Gesellschaft, das war in den Augen praktisch aller wichtigen Gruppen der Frauenbewegung nunmehr unübersehbar, gehörte – unter anderem – der Erweiterung der staatsbürgerlichen, das heißt politischen Rechte des weiblichen Geschlechtes.

Von besonderer Bedeutung für das Verhältnis von Geschlecht und Klasse in der Politik der modernistisch orientierten Frauenstimmrechtsbewegung waren die Auseinandersetzungen mit jenen Kräften im Lande, die prinzipiell für eine durchgreifende Demokratisierung des ungarischen politischen Systems eintraten. Dazu gehörten neben der Arbeiterinnen- und Arbeiterbewegung die „bürgerlichen Radikalen“, wie die politisch aktiven progressiven Intellektuellen im Lande genannt wurden. Letztere brachten ihren taktisch begründeten Verzicht auf die Forderung nach dem Frauenstimmrecht, die ihre Haltung fast bis zum Ende der Monarchie dominierte, zumeist durch beredtes Schweigen – also anders als die Sozialdemokratie nicht durch öffentliche Denunziation – zum Ausdruck. Der Konflikt zwischen der an Geschlechtergleichheit orientierten Frauenstimmrechtsbewegung einerseits, und der bürgerlichen und sozialdemokratischen Progression andererseits tendierte angesichts zweier idealtypischer politischer Konstellationen dazu, eine besondere Brisanz zu entwickeln. In den Augen der „Feministinnen“ wurden die männliche Progression und die – deren sozialdemokratischem Flügel eng verbundene – Arbeiterinnenbewegung dann zum politischen Gegner, wenn beide unter offener oder stillschweigender Ausklammerung der Frauen auf die Ausweitung der Klassenbasis des Wahlrechts, also auf ein erweitertes Männerwahlrecht setzten. Aus der Sicht der Progression wurde die Frauenstimmrechtsbewegung zur Parteigängerin einer frauenspezifischen Erweiterung des Klassenwahlrechts, wenn sich deren Agitation auf eine möglichst weitgehende Teilhabe der Frauen an (erwarteten) Wahlrechtserweiterungen und nicht auf eine klassenspezifisch möglichst umfassende Ausweitung der bestehenden Wählerbasis konzentrierte. Zwischen dem FE und den Sozialdemokratinnen bzw. der „Magyarországi Szociáldemokrata Párt“ verfestigten sich im Rahmen dieser Grundkonstellation im Konflikt um das Wahlrecht im Laufe der Zeit zwei eng miteinander verbundene gegenseitige Wahrnehmungsweisen. Beide Seiten waren davon überzeugt, daß es dem jeweils anderen Lager unter dem Druck von Stimmrechtsgegnern bzw. –verzögerern unter Umständen gelingen könnte, eine Wahlrechtserweiterung für die eigene Klientel von den Herrschenden durch den „Verrat“ an der Stimmrechtsforderung für die Klientel des gegnerischen Lagers zu erkaufen. Indem beide Parteien, insbesondere in der Zeit seit 1910, davon ausgingen, daß die politischen Rechte der Gruppen, die sie jeweils vertraten, in der großen Politik gegeneinander ausgespielt wurden, verfolgten beide eine Politik des Einander-Ausspielens und wurden sich gegenseitig immer wieder zum meistgehaßten Gegner. Gewisse Unterschiede in der Vorgehensweise der beiden

Seiten waren allerdings unverkennbar. Im Gegensatz zur Arbeiter/innenbewegung trat der FE in allen Etappen der Auseinandersetzung offen für seine Position ein. Und auch wenn die „Feministinnen“ in bestimmten Phasen die Rolle der „Magyarországi Szociáldemokrata Párt“ bei der Verhinderung des Frauenwahlrechts weit überschätzten, so befließigten sie sich doch niemals in derselben Weise wie die Arbeiterinnenbewegung der offenen Verleumdung der demokratischen Grundüberzeugungen ihres Gegenübers.

Alles in allem entfaltete die ungarische Frauenbewegung in allen behandelten Themenfeldern durchaus bedeutende, wenn auch zum Teil stark auf die Hauptstadt Budapest konzentrierte publizistische und diskursive, organisatorische und praktische Aktivitäten³¹²). Hinzu kamen Bestrebungen in einzelnen anderen Bereichen, so zum Beispiel rund um die Friedensproblematik. Abweichungen von den Entwicklungen in anderen Ländern hingen in hohem Maße mit der Durchschlagskraft und Persistenz klassischer liberaler Vorstellungen in der Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik, mit den forcierten Politiken der Bildung einer modernen ungarischen Nation, und mit der Beharrungskraft von kulturellen und sozialen Verhältnissen des alten „Herrenungarn“ zusammen, die gemeinsam die politischen und soziokulturellen Realitäten in Ungarn beherrschten. Was die gesamtgesellschaftliche Bedeutung der Frauenbestrebungen betrifft, so entwickelte sich diese wohl, wiederum in international vergleichender Perspektive, wohl eher im Gleichschritt mit den Prozessen der „Verbürgerlichung“ des Landes, als etwa mit der Entwicklung der Bevölkerung oder der Wirtschaftskraft. Zugleich aber prägt, was die theoretische und praktische Tätigkeit der ungarischen Frauenbewegung in vielen, ja, den meisten dargestellten Themenfeldern betrifft, weitgehende Übereinstimmung das im internationalen Vergleich gewonnene Bild. Festzustellen ist zunächst einmal etwa eine bemerkenswerte Parallelität (bzw. in der Regel nur geringe Verzögerung) ungarischer Vereinsgründungen im Vergleich zu internationalen Vorreitern. Auch mit Blick auf die sich wandelnde Zusammensetzung und Ausrichtung der Tätigkeit der ungarischen Bewegung, auf deren innere Gliederung und Konfliktmuster, auf gesellschaftliche und politische Ziele und Visionen zeigt sich eine in vieler Hinsicht große Nähe zu den Frauenbewegungen anderer europäischer Länder. Dies mag auf den ersten Blick erstaunlich erscheinen, und wird aus dem Blick auf Ungarn allein tatsächlich nicht hinreichend verständlich. Dies gilt umso mehr, als der beschleunigte soziale Wandel in Ungarn auch längerfristig systematisch andere Ergebnisse hervorbrachte als in jenen Ländern, die sich auf dem Weg zur „erfolgreichen“ Industrienation befanden³¹³). Ein Teil der Erklärung für die genannten Übereinstimmungen liegt denn auch in der Tatsache, daß die ungarischen Frauenbestrebungen Teil einer internationalen Frauenbewegung und eines weit verzweigten und dicht geknüpften transnationalen Netzwerkes nationaler Frauenbewegungen waren. Unabhängig von allen

³¹²) Die Frauenbestrebungen der nicht-magyarischen Bevölkerungsgruppen im Königreich Ungarn wurden in dieser Studie nicht untersucht.

³¹³) Vgl. ZIMMERMANN, *Prächtige Armut*, Abschnitte 1 und 4.

Abweichungen in der Dynamik der sozioökonomischen Entwicklung in den verschiedenen Ländern reagierten diese Bewegungen auf zahlreiche Erscheinungsformen bzw. Folgeerscheinungen von sozialem Wandel im Industriezeitalter, die über Ländergrenzen hinweg spürbar waren. So bekamen zum Beispiel im Gefolge des Börsenkraches von 1873 bestimmte Sozialschichten in ganz Europa materielle Einbußen zu spüren, die es ungewiß erscheinen ließen, ob auf eine Geldeinkommen schaffende Erwerbsarbeit von Ehefrauen und Töchtern in Zukunft weiterhin verzichtet werden konnte. Weiters breiteten sich beispielsweise in Ungarn das Telefon und in dessen Gefolge die Figur des „Fräuleins vom Amt“ ebenso aus wie in Österreich, Deutschland und anderen Ländern. Daß diese und vergleichbare Entwicklungen transnationale Phänomene waren, bedeutet keineswegs, daß sie in Ungarn quantitativ, räumlich und auch qualitativ gleichartige Formen annahmen. Doch waren sie im Lande präsent und schufen unabdingbare Voraussetzungen für die Entstehung einer Frauenbewegung internationalen Zuschnitts.

Daß diese Frauenbewegung tatsächlich entstand, verdankte sich aber auch – und dies war die zweite, mindestens ebenso wichtige und notwendige Bedingung – einem übernationalen geistigen, kulturellen und organisatorischen Zusammenwachsen von bürgerlicher Öffentlichkeit im allgemeinen und sozialreformerischen Strömungen und Bestrebungen, unter ihnen die Frauenbewegungen, im besonderen. Seit dem letzten Drittel des 19. Jahrhunderts wurde der wechselseitige Austausch zwischen diesen Strömungen und Bestrebungen in Europa und über Europa hinaus zu einem ubiquitären Phänomen, das von zunehmend breiteren Sozialschichten und einer wachsenden Gruppe von professionell mit gesellschaftlichen Phänomenen Befäßen unmittelbar wahrgenommen, nachvollzogen, mitgetragen und angestoßen wurde. Sozialreformerische Bestrebungen und Politiken durchliefen zudem seit dem späten 19. Jahrhundert verstärkt einen auch institutionell-formellen Prozeß der Internationalisierung. Diese Dichte der transnationalen Öffentlichkeit und internationalen Organisation³¹⁴⁾ wurde in Ungarn zu einer wichtigen Grundlage von Frauenbestrebungen und Frauenbewegungen, die jenen anderer Länder in ihren Entwicklungssequenzen, ihrer institutionellen Gestalt und ihren Absichten ähnlich waren. Die regelmäßige Teilnahme von Vertreterinnen der verschiedenen Strömungen der ungarischen Frauenbewegung an internationalen Kongressen der Frauenbewegung und der Sozialreform, der rasche Eintritt von MNSz und FE in die internationalen Organisationen der Frauenbewegung, ein reger Austausch von Vortragenden, Gästen und Publikationen, Studienreisen ins Ausland, die Berufung auf ausländische Vorbilder bei der Gründung von Vereinen und zur Begründung von deren Tätigkeitsspektrum,

³¹⁴⁾ Vgl. Zum Beispiel MADELEINE HERREN, Internationale Sozialpolitik vor dem Ersten Weltkrieg. Die Anfänge europäischer Kooperation aus der Sicht Frankreichs (Berlin 1993); MARTIN H. GEYER, JOHANNES PAULMANN (Hgg.), *The Mechanics of Internationalism: Culture, Society, and Politics from the 1840s to the First World War* (=Studies of the German Historical Institute London, London 2001); HARTMUT KAEUBLE, MARTIN KIRSCH, ALEXANDER SCHMIDT-GERNIG (Hgg.), *Transnationale Öffentlichkeiten und Identitäten im 20. Jahrhundert* (Frankfurt am Main – New York 2002); RUPP, *Worlds of Women*.

die Internationalisierung der eigenen Publikationstätigkeit und die Verbreitung ausländischer Schriften im Inland – all dies waren nur die offensichtlichsten Symptome der europäischen und auch europäisch/US-amerikanischen Verbindungen. Die Geschichte der ungarischen Frauenbewegung läßt sich ohne die systematische Bezugnahme auf diese transnationale Dimension, die Wechselwirkung zwischen den Bestrebungen zuhause einerseits, und der Teilnahme an einem vielfältigen Netzwerk des frauenbewegten Aktivismus und der frauenbewegten Bestrebungen in anderen Ländern der Monarchie, in Europa und Übersee, und auf internationalem Parkett andererseits, nicht vollständig begreifen. Die Einbindung etwa der ungarischen Frauenbewegung in die beiden großen internationalen Dachverbände der Frauenbewegung seit 1904/1906 fiel mit dem Prozeß der ungarischen „Dachverbandisierung“ nahezu in eins und wirkte sehr stark als Triebkraft des Aufschwungs der Frauenbewegung überhaupt. Auf vielen Ebenen – so bei den Schwerpunktsetzungen der Tätigkeit des MNSZ, der stimmrechtspolitischen Profilierung des FE, und der endgültigen Trennung der Feministinnen und des NOE von den Arbeiterinnen – zeitigte diese enge Beziehung Konsequenzen, die den Charakter der ungarischen Frauenbewegung maßgeblich prägen sollten. Die Lage der Frauenbestrebungen in Ungarn ließe sich somit vielleicht dahingehend versinnbildlichen, daß diese, eben weil sie ihr Zuhause innerhalb der Habsburgermonarchie in der „schwächeren“ Reichshälfte hatten, durch Internationalisierung deutlich an Umfang und Schlagkraft gewinnen konnten. Vermittelt über ihre weiter vorangeschrittene internationale Einbindung kam der ungarischen Stimmrechtsbewegung schließlich gar ein gewisser Einfluß auf die Entwicklungen in Wien und Cisleithanien zu³¹⁵).

Auch einige der Unterschiede zwischen den Entwicklungen in der ungarischen Frauenbewegung und jenen in anderen Ländern hingen mit dem Einfluß des internationalen Faktors zusammen. In Ungarn amalgamierten sich (zumindest) europaweite Entwicklungen immer wieder auf spezifische Weise mit den vor Ort vorgefundenen Verhältnissen. So war zum Beispiel der internationale Austausch zwischen sozialen Reformbestrebungen in vieler Hinsicht ein ungleicher und ungleichzeitiger. Innovationen und Internationalisierungsbestrebungen gingen häufig von den „hochentwickelten“ Ländern aus. Vergleichbares gilt auch für die Entfaltung und Verbreitung jener Elemente des beschleunigten sozialen Wandels, die, wie die oben angeführten Beispiele, transnationalen Charakter hatten. In Ländern, die nicht zur Gruppe der „hochentwickelten“ Staaten gehörten, trafen diese europaweiten Prozesse zugleich auf systematisch abweichende bzw. in der östlichen Hälfte der Habsburgermonarchie auf für Ungarn spezifi-

³¹⁵) Vgl. SUSAN ZIMMERMANN, *The Challenge of Multinational Empire for the International Women's Movement: The Case of the Habsburg Monarchy*; in: *Journal of Women's History* 17/2 (2005) 87–117; DIES., *Reich, Nation, und Internationalismus. Konflikte und Kooperationen der Frauenbewegungen der Habsburgermonarchie*; in: WALTRAUD HEINDL, EDIT KIRÁLY, ALEXANDRA MILLNER (Hgg.), *Frauenbilder, feministische Praxis und nationales Bewußtsein in Österreich-Ungarn 1867 – 1918* (Tübingen, in Druck).

sche³¹⁶) Verhältnisse. Aufeinander stießen also Elemente eines gesamteuropäischen beschleunigten sozialen Wandels, sozialreformerischer Bestrebungen und kultureller Strömungen einerseits und die örtlich bzw. „national“ spezifischen Elemente und Bedingungen der analogen Prozesse und Bestrebungen andererseits. Formen und Ablauf dieses Zusammentreffens und die dabei hervortretenden Formen, Charakteristika und Ergebnisse der Verschmelzung, Anpassung und Veränderung³¹⁷) zeichneten für viele Abweichungen der Geschichte der ungarischen Frauenbewegung von Entwicklungen in anderen Ländern verantwortlich. Besonders offenkundig wurde dieses Zusammenspiel etwa, wenn es um die gesellschaftliche Rezeption und die historisch vorgefundenen gesellschaftlichen Bezugspunkte von Bestrebungen der Frauenbewegung ging – so zum Beispiel, wenn der FE in der Auseinandersetzung um die sexuelle Frage nach anfänglichem Eifer angesichts massiver Anfeindungen rasch zurücksteckte. Ganz offensichtlich existierten in Ungarn zu Beginn des 20. Jahrhunderts jene kulturellen (Teil-) Räume nicht, auf die sich eine Helene Stöcker in Deutschland oder eine Rosa Mayreder in Österreich beziehen konnten. Gleichsam umgekehrt stellten sich die Verhältnisse bei der Auseinandersetzung der Frauenbewegung mit dem ungarischen Privatrecht und den allgemeinen bürgerlichen Rechten der Frauen dar. Die entsprechenden Bestrebungen erlangten ihre unverwechselbare und selbst im Vergleich mit Österreich bemerkenswert differente Gestalt in erster Linie als Konsequenz der Tatsache, daß eine Frauenbewegung, die auf rechtliche Besserstellung von Frauen hinarbeitete, mit einer historisch außergewöhnlichen Rechtsentwicklung und ihren sehr gegenwärtigen Folgen konfrontiert war. Auch die von den Strukturen der Frauenbewegungen anderer Länder abweichenden (Kräfte-)Konsellationen innerhalb der ungarischen Frauenbewegung standen in engem Zusammenhang mit dem Verhältnis zwischen transnationalen Bezugspunkten und sozialhistorisch eindeutig nachvollziehbaren ungarischen Spezifika. Entwicklungen etwa, die den (relativen) gesellschaftlichen und politischen Integrationsprozessen der „k. k. (österreichischen) Sozialdemokratie“ geähnelt hätten, waren angesichts der sozioökonomischen Bedingungen und der unüberwindlichen kulturellen und politischen Barrieren in Ungarn unvorstellbar. Die ungarische Arbeiterinnenbewegung war dementsprechend instabil und inkonsistent. Auch was die im europäischen Vergleich abweichende Entwicklung anderer Gruppierungen der Frauenbewegung betraf, sind die Gründe insbesondere in den oben angesprochenen Verschmelzungs- und Überlagerungsprozessen zwischen internationalen und ungarischen Entwicklungen zu suchen. Daß zum Beispiel der ONI niemals in vergleichbarer Weise prosperierte wie etwa der „Lette Ver-

³¹⁶) Im hier verwendeten Sinne beziehen sich die Begriffe ‚spezifisch‘ oder ‚besonders‘ nicht auf die Abweichung von einer generellen Norm, sondern auf die Unterschiedlichkeit von Verhältnissen in den einzelnen Ländern überhaupt.

³¹⁷) Dazu etwa GERHARD MELINZ, SUSAN ZIMMERMANN, Die aktive Stadt. Kommunale Politik zur Gestaltung städtischer Lebensbedingungen in Budapest, Prag und Wien (1867–1914); in: DIES. (Hgg.), Wien – Prag – Budapest. Blütezeit der Habsburgermetropolen. Urbanisierung, Kommunalpolitik, gesellschaftliche Konflikte (1867–1918) (Wien 1996) 140–187, 263–276.

ein“ in Deutschland, hing eindeutig mit der spezifisch ungleichen Einbindung Ungarns in die wirtschaftlichen Arbeitsteilungen innerhalb der Habsburgermonarchie und Europas zusammen. Die liberalen und die nationalen Elemente der (frauenspezifischen) Wirtschaftsförderungspolitik standen in Ungarn aufgrund dieser Verhältnisse in stärkerem Widerspruch zueinander als anderswo.

Angesprochen sind mit alledem Elemente und Perspektiven einer international vergleichenden Frauen- und Geschlechtergeschichte, die Unterschiede, Gemeinsamkeiten und Beziehungen zwischen den behandelten Ländern in nicht-hierarchisierender und nicht-normativer Weise systematisch erforscht. Eine zukünftige verstärkte Einbeziehung (zum Beispiel) der Geschichte der ungarischen Frauenbewegung in solch vergleichende und übergreifende geschichtliche Forschungen wird nicht nur dazu beitragen, die Interpretationen (zum Beispiel) von ungarischen Entwicklungen weiterzuentwickeln. Sie wird auch die Wahrnehmungen der Geschichte der Frauenbewegungen in den sogenannten höher entwickelten Ländern verändern.

